

EILDienst

1/2021



- Landkreisversammlung des LKT NRW mit NRW-Ministerin Ina Scharrenbach
- Landkreisversammlung fordert Kontaktnachverfolgung per App
- Schwerpunkt „Schulaufsicht in den Kreisen“
- Überlegungen zum mobilen Arbeiten in den Kreisverwaltungen

Beantragen Sie schnell
und einfach Ihre
NRW.BANK.Förderung.
Alle Infos und FAQ:
www.nrwbank.de/corona



„Wir lernen jetzt für die digitale
Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Möglich gemacht mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK
Wir fördern Ideen



Verschärfung des Lockdowns – Perspektiven für die Menschen?

Am 5. Januar 2021 gab es eine neuerliche Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin zur Corona-Pandemie. Dort wurde festgestellt, dass es in über drei Viertel aller Kreise und kreisfreien Städte im Bundesgebiet eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gibt, in 70 der 410 Kommunen sogar von über 200 – das heißt, 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Der im Wesentlichen seit Anfang November 2020 geltende Teil-Lockdown wurde – zunächst – bis Ende Januar verlängert und es wurden weitere Kontaktbeschränkungen vereinbart, die der landesrechtlichen Ausgestaltung unterliegen. Insgesamt konnte der hohe Aufwuchs der Neuinfektionen zwar eingedämmt werden; gleichwohl belegen die inzwischen bis zu über 1.000 Todesfälle pro Tag und die Ausnutzung eines Großteils aller Intensivbetten im Bundesgebiet für COVID-19-Patienten die gewaltige Inanspruchnahme des Gesundheitssystems. Allerdings gibt es große Unterschiede von Bundesland zu Bundesland, wobei die Infektionsursachen ganz überwiegend „diffus“ sind; offenbar hat eine Reihe von Gesundheitsämtern die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten nicht mehr zeitnah im Griff. Treibender Faktor für die Verschärfung der Lockdown-Regeln war zudem die im Bund-Länder-Beschluss festgehaltene Sorge vor der Entwicklung von Mutationen des SARS-CoV2-Virus, deren erste Ausprägung im Großraum von London entdeckt worden war.

festgehaltene Sorge vor der Entwicklung von Mutationen des SARS-CoV2-Virus, deren erste Ausprägung im Großraum von London entdeckt worden war.

Seit dem 11. Januar 2021 dürfen sich nunmehr die Angehörigen eines Haushaltes privat nur noch mit einer weiteren Person außerhalb des Haushaltes treffen. In Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 200 sollen weitere lokale Maßnahmen zum Infektionsschutz greifen, vor allem zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den betreffenden Wohnort, wenn es keinen triftigen Grund gibt. Angesichts von diversen Ausflügen schneehungriger Menschen in deutsche Mittelgebirge wurde festgelegt, dass Tagestourismus keinen triftigen Grund darstellt.

Die zunächst ab 16. Dezember 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarte Aussetzung der Präsenzpflcht an Schulen und das Angebot von Distanzlernen bis zum 10. Januar 2021 wurde zeitlich bis Ende Januar 2021 ausgedehnt. Die Kontaktbeschränkung soll analog auch für Kindertagesstätten weiterhin gelten; für die Eltern sollen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, für die Betreuung ihrer Kinder bezahlten Urlaub zu nehmen. In NRW führte diese Beschlusslage zu einer fast durchgehenden Abkehr vom bislang praktizierten Grundsatz des Präsenzunterrichts zugunsten des Distanzunterrichts und zu einem eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertagesstätten bei Absenkung der gebuchten Betreuungszeiten um jeweils zehn Wochenstunden, damit ein geringeres Infektionsrisiko durch die dann ermöglichten Kleingruppen besteht. Der nunmehr verhängte Lockdown ist zu Recht auf ein deutlich kritischeres Echo gestoßen als seine Vorgänger. Denn die Beschlüsse wurden angesichts einer aufgrund der Feiertage und des Jahreswechsels nicht annähernd validen Datenbasis getroffen. Schon vor Weihnachten kam es zu erheblichen Nachmeldungen von einem zum anderen Tag. Dies lag unter anderem auch an technischen Komplikationen im Zusammenwirken mit Laboren und dem Robert-Koch-Institut sowie zeitlichen, zum Teil aufgrund von Überlastung aufgetretenen Ausfällen der zur Kontaktpersonennachverfolgung eingesetzten Software. Eine unsichere Datengrundlage gibt aber ihrerseits eine defizitäre Basis für politische Beschlüsse, die tief in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Valide messbar erscheint nur die Auslastung der Intensivbetten, die zuletzt bei bundesweit gut 80 Prozent lag.

Die als Begründung für die einschneidenden Maßnahmen angeführten Inzidenzzahlen sind jedenfalls deutlich entfernt vom tatsächlichen Infektionsgeschehen. Gleichwohl haben Bund und Länder ihr Ziel bekräftigt, die Sieben-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter wieder in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäneanordnungen zu treffen. Dies erscheint angesichts der äußerst unterschiedlichen Testpraxis in den Kreisen und kreisfreien Städten als problematisch: Wer viel testet, findet auch mehr neue Infektionen, die die Inzidenzzahl nach oben treiben. Wer also besonders aktiv bei der Pandemiebekämpfung ist, muss mit Sanktionen für die Bevölkerung rechnen. Diesem Fehlanreiz bei der Teststrategie ist entschieden zu widersprechen. Auch die Vorgabe einer Höchstzahl von nur einer „fremden“ Person bei Treffen mit einem Haushalt ist lebensfremd: Wenn sich die Großeltern gleichermaßen um die Enkelkinder kümmern wollen, um die berufstätigen Eltern zu entlasten und den Distanzunterricht zu ermöglichen, müssen Oma und Opa auch gleichermaßen mit den Enkelkindern zum Kinderspielplatz gehen dürfen. Insofern ist vieles nicht zu Ende gedacht. Sollten die für maßgeblich erklärten 50er-Inzidenzzahlen bis Ende Januar nicht erreicht werden, ist neu nachzudenken: Der Pandemie muss mit zeitgemäßen digitalen Mitteln begegnet werden. Die vom Landkreistag NRW Anfang Dezember 2020 erhobene Forderung für die Realisierung einer CoronaAppPlus liegt als Lösungsvorschlag auf dem Tisch!

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
 40213 Düsseldorf
 Telefon 02 11/300491-0
 Telefax 02 11/300491-660
 E-Mail: presse@lkt-nrw.de
 Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDienst – Monatszeitschrift
 des Landkreistages
 Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
 Hauptgeschäftsführer
 Dr. Martin Klein

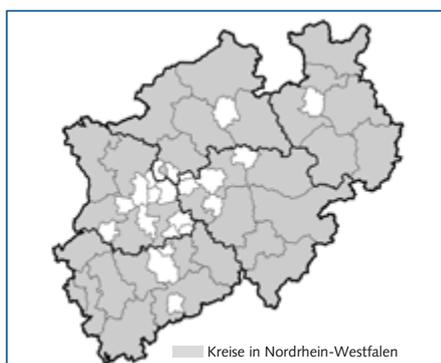
Redaktion:
 Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
 Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
 Referent Karim Ahajliu
 Hauptreferent Dr. Markus Faber
 Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
 Hauptreferentin Dorothee Heimann
 Pressereferentin Rosa Moya
 Referent Christian Müller
 Referent Roman Shapiro
 Referent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
 LKT NRW

Redaktionsassistentz:
 Gaby Drommershausen
 Astrid Hälker
 Heike Schützmann

Herstellung:
 ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
 Leichlinger Straße 11
 40591 Düsseldorf
 www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 1

THEMA AKTUELL

Mobil und weiterhin bürgernah – Bestandsaufnahme und Überlegungen zum mobilen Arbeiten in den Kreisverwaltungen 4

AUS DEM LANDKREISTAG

Landkreisversammlung des LKT NRW mit NRW-Ministerin Ina Scharrenbach im Märkischen Kreis 6

Ergebnisse der Kommunalwahl – Korrektur 11

Neukonstituierung der Fachausschüsse 11

SCHWERPUNKT:

Gemeinsam erfolgreich – Staatlich kommunale Verantwortungsgemeinschaft braucht gute Kommunikation 12

Die untere staatliche Schulaufsicht: Mehr drin als draufsteht 14

Schulaufsicht im Kreis Mettmann im Wandel der Zeit – kooperativ • innovativ • inklusiv 16

Schulaufsicht vor Ort: Nähe zählt sich aus! 20

Regionale Vernetzung, Partizipation und Kooperation als Grundlage für ein erfolgreiches und wirksames Handeln beim Projekt Schule und Bewegung „SchuB“ 22



THEMEN

| | |
|--|----|
| Umsetzung des „Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ | 24 |
| Landkreisversammlung fordert Kontaktnachverfolgung per App | 27 |
| Positionierung des LKT NRW zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) | 28 |
| Überblick über die kommunalrechtliche Beratungspraxis des Landkreistags NRW im Kontext mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2020 | 29 |
| Klimafolgenanpassung im Kreis Euskirchen – Von der Idee zum Konzept | 33 |

DAS PORTRÄT

| | |
|--|----|
| Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen: „Niemand kann derzeit seriös sagen, wie schnell sich die Konjunktur erholt“ | 34 |
|--|----|

IM FOKUS

| | |
|---|----|
| Fit durch die Pandemie – Betriebliches Gesundheitsmanagement beim Kreis Viersen | 37 |
|---|----|

| | |
|-----------------------|----|
| MEDIENSPEKTRUM | 39 |
|-----------------------|----|

| | |
|------------------------|----|
| KURZNACHRICHTEN | 41 |
|------------------------|----|

| | |
|--|----|
| HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN | 45 |
|--|----|

Mobil und weiterhin bürgernah – Bestandsaufnahme und Überlegungen zum mobilen Arbeiten in den Kreisverwaltungen¹

Im Rahmen einer familienorientierten Personalpolitik bieten nordrhein-westfälische Kreise ihren beamteten wie tariflich Beschäftigten seit langem flexible Arbeitsformen an. Neben Modellen der Teilzeitarbeit oder auch der Arbeitszeitflexibilisierung zählen dazu unterschiedliche Formen der Arbeitserbringung außerhalb der Dienststelle.

Im Zuge der Corona-Pandemie mussten bisherigen Arbeitsroutinen und -modelle grundlegend verändert werden; Telearbeit, Homeoffice und zunehmend das mobile Arbeiten sind für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise zumindest vorübergehend zu Regelarbeitsmodellen geworden. Aufgrund der durchweg positiven Erfahrungen, die während dieser Zeit gewonnen werden konnten, der großen Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft und neuer technischer Möglichkeiten ist davon auszugehen, dass die mobile Arbeit für einen Teil der Mitarbeiterschaft zur „neuen Normalität“ werden wird. In Zeiten der Pandemie häufig ad-hoc geschaffene Lösungen und Modelle müssen daher in einen geordneten Regelbetrieb überführt werden.

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als eine Bestandsaufnahme des aktuellen Stands des mobilen Arbeitens in den Kreisverwaltungen; zugleich sollen mit diesen Ausführungen Orientierung und Unterstützung angeboten sowie Änderungsbedarfe hinsichtlich des rechtlichen Rahmens mobilen Arbeitens aufgezeigt werden:

1. Begriffsbestimmung / Abgrenzung

Die einschlägigen Begriffe werden in der kommunalen Praxis nicht immer einheitlich verwendet. Gesetzlich geregelt ist allein die Telearbeit (umgangssprachlich auch Homeoffice). Nach § 2 Abs. 7 ArbStättV ist ein Telearbeitsplatz ein vom Arbeitgeber fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich der/des Beschäftigten, für den der Arbeitgeber eine mit der/dem Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Daran anknüpfend meint –

die bei den Kreisen weit verbreitete – alternierende Telearbeit eine digital gestützte Tätigkeit, die Beschäftigte teilweise in der Privatwohnung und teilweise in der Dienststelle erbringen.

Davon unterscheidet sich die mobile Arbeit insofern, als sie flexibel außerhalb definierter und geregelter Arbeitsumgebungen erbracht wird. Viele Kreise wollen ihren beamteten wie tariflich Beschäftigten über die alternierende Telearbeit hinaus mobiles Arbeiten ermöglichen; teilweise wird dies bereits umgesetzt. Mobiles Arbeiten setzt zwar ebenfalls eine auf Informations- und Kommunikationstechnik beruhende Verbindung zur Dienststelle voraus. Anders als bei den verschiedenen Modellen der Telearbeit können aber die Beschäftigten ihre Arbeit nicht nur in der Dienststelle sondern auch mit Hilfe entsprechender Informations- und Kommunikationstechnik unabhängig von festen Arbeitsplätzen im häuslichen Bereich an einem Arbeitsplatz ihrer Wahl und – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – unabhängig von festen Arbeitszeiten mobil erledigen.

Gemeinsam ist den vorgenannten Arbeitsformen, dass die Beschäftigten ihre Arbeit im Rahmen der jeweiligen dienstrechtlichen bzw. tariflichen Verpflichtungen vollumfänglich oder teilweise außerhalb der Dienst- oder Arbeitsstelle wahrnehmen. Damit grenzen sie sich von der Heimarbeit ab, bei der es nach Maßgabe des Heimarbeitsgesetzes um Erwerbstätigkeiten mit selbst gewählter Arbeitsstätte geht, die keinen Weisungen und keiner organisatorischen Einbindung eines Arbeitgebers oder Dienstherrn unterliegt.

2. Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten / Dienstvereinbarung

Das (derzeit) geltende Recht kennt keinen Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten. Sollen mobile Arbeitsformen in einer Kommunalverwaltung eingeführt werden, bedarf dies des Einvernehmens zwischen Kreis, Personalrat und Beschäftigten. Fast alle Kreise verfügen bereits über Dienstvereinbarungen zur Telearbeit (Homeoffice), Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten liegen erst teilweise vor, werden aber in

vielen Kreisen vorbereitet, ohne dass damit ein Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten begründet wird bzw. begründet werden soll.

3. Personenkreis / persönliche Voraussetzungen

Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens kann grundsätzlich allen Beschäftigten eröffnet werden, soweit sie bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen (Fähigkeit zu eigenverantwortlichem, eigenmotiviertem, selbständigem Arbeiten; Fähigkeit zur Selbstorganisation und Prioritätensetzung; ausreichend sicherer Umgang mit Hard- und Software etc.). Beschäftigten, die Interesse an der Teilnahme am mobilen Arbeiten haben, kann mittels eines Fragebogens Gelegenheit zu einer Selbsteinschätzung gegeben werden (Eignung zum mobilen Arbeiten unter Berücksichtigung fachlicher, organisatorischer oder auch familiärer Rahmenbedingungen).

4. Sachliche Voraussetzungen

Alle ergebnisorientierten Tätigkeiten, bei denen eine ständige Anwesenheit der/des Beschäftigten in der Dienststelle nicht zwingend erforderlich ist und die unabhängig von der Dienststelle erledigt werden können, kommen für das mobile Arbeiten in Betracht. Unter diesen Voraussetzungen können auch Führungskräfte mobil arbeiten.

5. Verfahren

Mobiles Arbeiten muss in die Arbeitsabläufe eingebunden werden; zugleich muss weiterhin eine sachgerechte Gesamtorganisation der kommunalen Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden. Daher sollte ein (formloser) Antrag auf Teilnahme am mobilen Arbeiten verlangt werden, über den der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte und ggf. auch das Personalamt unter Beachtung der in einer Dienstvereinbarung

¹ Arbeitspapier des LKT NRW, beschlossen in der Sitzung des Vorstands des LKT NRW am 08.12.2020

niederzulegenden persönlichen wie sachlichen Voraussetzungen (s.o.) entscheiden. Nach Genehmigung eines Antrags sollte zwischen Kreis und Beschäftigter/Beschäftigtem eine (befristete) schriftliche Vereinbarung über die Teilnahme am mobilen Arbeiten abgeschlossen werden.

6. Rechtsstatus

Der dienst- und tarifrechtliche Status der mobil Arbeitenden bleibt unverändert. Die Teilnahme am mobilen Arbeiten darf sich nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang auswirken.

7. Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mobiles Arbeiten erfordert (Selbst-) Organisation und Struktur. Um mobil Arbeitende zu unterstützen und ein effizientes mobiles Arbeiten zu gewährleisten, erscheinen interne Schulungen ratsam, die z. B. Rechtsfragen, Fragen der Datensicherheit, Aspekte der Selbstorganisation, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auch des Umgangs mit fehlenden Sozialkontakten aufgreifen können.

8. Verantwortung der Dienstvorgesetzten

Mobiles Arbeiten stellt neue und zusätzliche Anforderungen an Dienstvorgesetzte. Für diese sollten daher geeignete Fortbildungsangebote vorgehalten werden, die beispielsweise Fragen der Führung auf Distanz, der fachlichen und sozialen Einbindung mobil Arbeitender oder auch des Gesundheits- und Arbeitsschutzes behandeln.

Insbesondere müssen Dienstvorgesetzte gewährleisten, dass Dienstbetrieb und Teamarbeit auch außerhalb eines gemeinsamen Dienstorts funktionieren. Neben anderem müssen sie dafür Sorge tragen, dass die Beschäftigten, die nicht am mobilen Arbeiten teilnehmen, nicht in erhöhtem Maße belastet werden. Zugleich müssen Dienstvorgesetzte mobil Arbeitende auf Distanz führen und etwa darauf achten, dass diese in das jeweilige Team eingebunden bleiben und der soziale Zusammenhalt zwischen ihnen und der übrigen Mitarbeiterschaft erhalten bleibt. Dazu kann beispielsweise die Vereinbarung fester Termine zu Einzel- oder Teambesprechungen per Telefonkonferenz oder Videochat oder auch die Vereinbarung regelmäßiger Präsenztreffen beitragen.

9. Ausstattung mobiler Arbeitsplatzumgebungen

Die jeweilige mobile Arbeitsplatzumgebung muss die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die ein ungestörtes Arbeiten ermöglichen, erfüllen. Dazu gehören Informations- und Kommunikationsmittel und sonstige Arbeitsmittel.

Während im Falle der Telearbeit (Homeoffice) der Arbeitgeber bzw. Dienstherr nach Maßgabe der Arbeitsstättenverordnung für die Ausstattung des Arbeitsplatzes verantwortlich ist, gilt diese rechtliche Vorgabe im Falle des mobilen Arbeitens nicht (vgl. 1.). Wollen mobil Arbeitende eigene private Geräte nutzen, kann das vom Dienstherrn/Arbeitgeber ermöglicht werden, sofern Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind; eine Bezuschussung erfolgt in einem solchen Fall nicht.

Alternativ sollte in Betracht gezogen werden, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Hard- und Software durch den Dienstherrn/Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, zumal dies in ein Gesamtausstattungskonzept, das etwa die sukzessive Ausstattung aller Arbeitsplätze mit Notebooks und Docking-Stationen vorsieht, eingebunden werden kann. Auch Installation, Wartung sowie ggf. notwendige Reparaturen würden dann durch den Dienstherrn/Arbeitgeber vorgenommen. Bei etwaigen technischen Störungen an den mobil genutzten dienstlichen Geräten, sollte versucht werden, die Störungen per Fernwartung zu beheben. Einer Vor-Ort-Betreuung bedarf es in aller Regel nicht.

Datenschutzrechtliche und datensicherheitsrelevante Bestimmungen müssen eingehalten werden. Während grundsätzlich die/der mobil Arbeitende die Verantwortung für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben trägt (und eine entsprechende Verpflichtung schriftlich festgehalten werden sollte), obliegt dem Dienstherrn/Arbeitgeber die Verantwortung für die technischen Vorkehrungen zur Datensicherheit.

Von den mobil Arbeitenden kann erwartet werden, einen funktionsfähigen Telefonanschluss mit Telefon und einen mit ausreichender Bandbreite versehenen Internetzugang bereitzustellen und zu unterhalten. Dienstliche Telefonnummern sollten nach Möglichkeit auf eine von der/dem mobil Arbeitenden anzugebende Rufnummer umgeleitet werden.

10. Versicherung / Haftung

Der Dienstherr/Arbeitgeber haftet nicht für etwaige Personen- oder Sachschäden, die außerhalb der Dienststelle entstehen. Werden Arbeitsmittel des Dienstherrn/Arbeitgebers beschädigt oder gestohlen, haftet die/der betreffende mobil Arbeitende, wenn der eingetretene Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die geltenden Regelungen zur Unfallversicherung bei Dienst- bzw. Arbeitsunfällen bleiben unberührt.

11. Nutzung und Verfügbarkeit dienstlicher Arbeitsplätze

Telearbeit (Homeoffice) kann (und soll) dazu beitragen, Büro- und Raumkapazitäten in der Dienststelle einzusparen. Von Beschäftigten in der Telearbeit kann daher erwartet werden, dass sie sich einen Arbeitsplatz mit anderen Beschäftigten teilen; ihnen steht kein Anspruch auf einen eigenen fest zugewiesenen Arbeitsplatz in der Dienststelle zu (Desk Sharing).

Wenngleich das mobile Arbeiten als Arbeitsform im Gegensatz zur statischen (planbaren) Telearbeit flexibel und unregelmäßig in Anspruch genommen wird, sollte auch insoweit das Ziel verfolgt werden, Desk-Sharing-Modelle umzusetzen.

12. Zielvereinbarung / Leistungsmessung

Mobil Arbeitende sollten in die geltenden Systeme der Leistungsmessung oder auch der leistungsgerechten Vergütung einbezogen werden. Auf dieser Grundlage sollte die/der jeweilige Dienstvorgesetzte individuelle Arbeitsziele und -ergebnisse sowie Verfahren zur Überprüfung ihrer Einhaltung mit den mobil Arbeitenden vereinbaren.

13. Arbeitszeit / Erreichbarkeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bleibt grundsätzlich unverändert; die geltenden arbeitszeitrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Zudem sollten Festlegungen zum täglichen Arbeitszeitrahmen getroffen werden, die insbesondere eine Erreichbarkeit während der Kernarbeitszeit gewährleisten.

Die Erfassung der Arbeitszeit sollte auch während der Phase des mobilen Arbeitens

durch Eingabe in den jeweiligen Zeiterfassungssystemen erfolgen. Ausfallzeiten aufgrund technischer Störungen, die außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs der/des mobil Arbeitenden liegen, können als Arbeitszeit angerechnet werden.

Derartige Störungen sind der/dem Dienstvorgesetzten oder der von ihr/ihm benannten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Bei länger dauernden technischen Störungen kann die Arbeitsleistung in der Dienststelle angeordnet werden.

Im Rahmen einer Dienstvereinbarung sollte der zeitliche Mindest- und Maximalanteil des mobilen Arbeitens an der jeweiligen Gesamtarbeitszeit festgelegt werden.

14. Bundes- und landesrechtlicher Rahmen

Wie eingangs unter 1. erläutert, erfolgt mobile Arbeit flexibel und außerhalb definierter bzw. geregelter Arbeitsumgebungen. Mobile Arbeit kann aber rechtlich in Telearbeit umschlagen, obwohl dies nicht beabsichtigt ist. Das gilt etwa dann, wenn Beschäftigte an bestimmten Arbeitstagen mobil arbeiten wollen. In solchen Fällen wird die Arbeit regelmäßig mobil erbracht.

Aufgrund dieser Regelmäßigkeit sind die rechtlichen Regelungen über die Telearbeit anzuwenden und die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten. Flexibilität und Gestaltungsspielraum von Kreisver-

waltung und Beschäftigten werden hierdurch eingengt und ein gleichermaßen sinnvolles wie wirtschaftliches mobiles Arbeiten erschwert.

Daher sollte in der Arbeitsstättenverordnung klargestellt werden, dass sich mobiles Arbeiten in Abgrenzung zur Telearbeit über das Kriterium der Flexibilität definiert; die Regelmäßigkeit einer mobilen Tätigkeit (z. B. an bestimmten Arbeitstagen) sollte nicht die Qualifizierung als mobiles Arbeiten ausschließen. Der so gewonnene Gestaltungsspielraum könnte mit Hilfe von Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten genutzt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 11.11.13

Landkreisversammlung des LKT NRW mit NRW-Ministerin Ina Scharrenbach im Märkischen Kreis

Bei der Landkreisversammlung des Landkreistags NRW am 8. Dezember 2020 im Märkischen Kreis sprach NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach mit den Delegierten der 31 NRW-Kreisen über die aktuelle Pandemie-Lage in Nordrhein-Westfalen. Das Gremium forderte eine Weiterentwicklung der CoronaWarnApp, um die digitale Infektionsnachverfolgung zu ermöglichen. Das Präsidium des LKT NRW wurde neu gewählt.



Landkreisversammlung unter strenger Einhaltung der Corona-Bestimmungen.

Quelle: LKT NRW

Erstmals seit der Kommunalwahl im September 2020 war das oberste Gremium des Landkreistags NRW (LKT NRW) zusammengekommen. Aufgrund der Corona-Pandemie kamen in diesem Jahr lediglich die 65 Delegierten der Landkreisversammlung im Märkischen Kreis zusammen. Die Historische Schützenhalle in Lüdenscheid – mit einer Kapazität für insgesamt über 1.000 Menschen – bot die räumlichen Rahmenbedingungen, um die Versammlung unter strenger Einhaltung der aktuellen Corona-Bestimmungen durchzuführen.

Der gastgebende Landrat Marco Voge, bei der Stichwahl am 27. September 2020 zum Landrat gewählt und damit Nachfolger von Thomas Gemke, der nach elf Jahren im Amt bei der Kommunalwahl 2020 nicht mehr kandidierte, begrüßte als neues Vorstandsmitglied des Landkreistags NRW die Mitglieder der Landkreisversammlung in Lüdenscheid: „Die heutige Sitzung ist Startschuss für die Zusammenarbeit für die

nächsten fünf Jahre. Ich freue mich sehr darauf. Gemeinsam vertreten wir mehr als 60 Prozent der Einwohner Nordrhein-Westfalens und damit etwa elf Millionen Menschen. Das ist eine große Verantwortung. Lassen Sie uns gemeinsam für unsere Kreise, aber auch gemeinsam mit dem Land anpacken“, sagte Voge. Sein besonderer Gruß galt NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach. Sie war ebenfalls nach Lüdenscheid gekommen, um aktuelle Themen mit den Delegierten der NRW-Kreise zu besprechen.

Präsident Thomas Hendele im Amt bestätigt

Zuvor stand die Wahl des Präsidiums des LKT NRW auf der Agenda. Dabei bestätigte die Landkreisversammlung einstimmig Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) als Präsident des LKT NRW. Hendele ist seit 1999 als Landrat des Kreises Mettmann und in seiner Funktion als Präsident des Spitzenverbandes der NRW-Kreise seit Oktober 2012 ununterbrochen im Amt. Die jetzige Bestätigung als Präsidenten des LKT NRW durch die Landkreisversammlung gilt bis 2023.

Die Delegierten wählten zudem die zwei Vizepräsidenten neu – ebenfalls mit einstimmigen Ergebnissen: Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf) übernahm das Amt des Ersten Vizepräsidenten. Er wird



Gastgeber Landrat Marco Voge, Märkischer Kreis.

Quelle: LKT NRW



Das neue Präsidium des LKT NRW mit der Kommunalministerin während der Landkreisversammlung in der Historischen Schützenhalle in Lüdenscheid.

Quelle: LKT NRW

damit Nachfolger des bisherigen Landrates des Kreises Wesel, Dr. Ansgar Müller. Dr. Gericke ist seit 2006 Landrat des Kreises Warendorf und wirkt seitdem als Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Umwelt- und Bau-Ausschusses im kommunalen Spitzenverband mit. „Die Wahl sehe ich als große Ehre an. Ich freue mich, dass ich meine Erfahrung in der LKT-Präsidentschaft einbringen kann“, sagte er.

Als Zweiter Vizepräsident wurde Landrat Andreas Müller, Kreis Siegen-Wittgenstein, gewählt. Müller, der seit 2014 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein ist, wird damit Nachfolger des ehemaligen Landrates des Kreises Olpe, Frank Beckehoff. Als Mitglied des Präsidiums sei es ihm besonders wichtig, die Interessen der Kreise gegenüber Land und Bund mit Nachdruck zu vertreten, sagte er vor den Delegierten: „Rund elf Millionen Menschen leben in den 31 Kreisen unseres Landes. Das sind 60 Prozent der Menschen in NRW. Zuweilen hat man aber den Eindruck, dass die großen Städte an Rhein und Ruhr mit ihren Anliegen leichter Gehör bei der Landesregierung finden. Dabei leben dort unter dem Strich weniger Menschen als in den ländlichen Räumen. Deshalb möchte ich als Vizepräsident des Landkreistages mit dazu beitragen, dass die Stimme der Kreise in Düsseldorf deutlich vernommen wird“, so Müller.

Landkreisversammlung fordert CoronaAppPlus

Zentrales Thema der Versammlung war die Corona-Pandemie. Präsident Thomas Hendele erstattete einen Bericht über die wesentlichen verbandspolitischen Handlungsfelder seit der letzten Landkreisversammlung im September 2019 in Olpe. Bei dieser referierte NRW-Ministerpräsident Armin Laschet vor mehr als 200 Delegierten aus den Kreistagen zu den Zukunftsthemen Digitalisierung, Modernisierung der kommunalen Infrastruktur und Klimapolitik. Laschet stellte hier die vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung bis 2025 in Aussicht, ein ambitioniertes Ziel gegenüber den früheren Planungen.

Ebenfalls ambitioniert waren die Anforderungen für das Online-Zugangsgesetz des Bundes, auch wenn hier bei der angestrebten Digitalisierung von 575 verschiedenen Verwaltungsverfahren auf vorhandene Entwicklungen aufgesetzt werden könne. Auf Landesebene habe die Änderung des E-Government-Gesetzes NRW mit der Etablierung des „Servicekontos NRW“ zur weiteren Beschleunigung der Digitalisierung beigetragen.

Mit dem Thema Klimaschutz haben sich die Gremien des LKT NRW intensiv beschäftigt. Die Auswirkungen des Kohleausstiegs für das Rheinische Revier, die Frage der Verwendung der Ausgleichszahlungen des Bundes, insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen in den betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten der Kreise, wichtige Maßnahmen zum Klimaschutz voranzutreiben, waren Gegenstand vielfältiger Beratungen. In zwei Veranstaltungen am 10. Februar in Gütersloh und am 19. Februar in Düsseldorf haben sich zahlreiche Delegierte aus den Kreistagen an der Meinungsbildung zu einem Positionspapier des LKT NRW unter Beteiligung mehrerer mit dem Klimaschutz auf unterschiedlichste Weise befasster Verbände eingebracht (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 4/April 2020, S. 163; <https://www.lkt-nrw.de/media/8310/eckpunktepapier-fuer-erneuerbare-energien-und-aktiven-klimaschutz.pdf>).

Dann erreichte die Corona-Pandemie Europa und Deutschland und die wichtigen Zukunftsthemen gerieten in den Hintergrund. Was sich dann ereignete, habe sich in dieser Dimension wohl kaum jemand vorstellen können, betonte Hendele. Seitdem hätten die Kreise aber erneut eines unter Beweis gestellt: „Kreise können Krise. Dies habe zuallererst und mit besonderer Betroffenheit Ende Februar der Kreis Heinsberg bewiesen“, sagte Hendele. Landrat Stephan Push sei gleichsam zum Gesicht der Pandemie-Bekämpfung vor Ort geworden. Vieles von dem, was später in anderen Kreisen und kreisfreien Städten geschah, habe hier bereits in mehrfacher Hinsicht getestet werden können. Vor allem das Gesicht des Landrats als Chef des Krisenstabs in den sozialen Netzwerken mit täglichen Videobotschaften sei eine äußerst effektive Art und Weise der Pandemiebekämpfung gewesen: Fakten darstellen, Maßnahmen erläutern und Zuversicht schaffen. Hendele sprach dem Landrat des Kreises Heinsberg seine Anerkennung und seinen großen Dank für sein Engagement in der Pandemiebekämpfung aus. Diese Rolle mussten später auch Dr. Christian Schulte Pellengahr im Kreis Coesfeld, Dr. h. c. Sven-Georg Adenauer im Kreis Gütersloh und Dr. Olaf Gericke im Kreis Warendorf übernehmen. Auch diese hätten gezeigt, was eine effektive und effiziente Krisenabwehr auf Kreisebene zu leisten vermag. Darüber hinaus seien viele Landrätinnen und Landräte mit Corona-Infektionen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern befasst gewesen. Für das gute Krisenmanagement bedankte sich Hendele erneut bei allen Landrätinnen und Landräten.

Dabei betonte Hendele die besondere Rolle der Gesundheitsämter für die Kontaktnachverfolgung und die Durchbrechung der Infektionsketten und forderte eine Weiterentwicklung der Corona-Warn-App zu einer CoronaAppPlus, die eine Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter ermöglicht. „Die CoronaAppPlus ist ein Arbeitstitel, da jede Marke ja ihr Werbe-label braucht. Diese soll eine umfassende digitale Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen und damit die Gesundheitsämter der Kreise erheblich entlasten“, erklärte Hendele den Delegierten. Wenn man die CoronaAppPlus nutze und insofern in die Übertragung persönlicher Daten einwillige, setze man eine pseudonymisierte Standortfreigabe in Gang, die bei einem positiven Test für die Gesundheitsämter zur Verfügung stehe und sie nachhaltig entlaste. „Als Anreiz könnte eine solche Aktivierung der CoronaAppPlus Zutritt zu Kultur-, Sport-, Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen mit Hygienekonzepten nach den bestehenden Corona-Vorschriften verschaffen“, so Hendele weiter. Eine automatische Datenlöschung nach einem zu definierenden Zeitraum sei selbstverständlich vorzusehen.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung der aktuell realisierten Grundrechtseinschränkungen erscheine dem Vorstand des LKT NRW ein angemessener Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als gerechtfertigt, betonte Hendele und stellte den Beschluss für eine CoronaAppPlus, den zuvor der Vorstand einstimmig beschlossen hatte, der LKV zur Abstimmung. Diese sprach sich bei nur einer Gegenstimme dafür aus, Bund und Land entsprechend aufzufordern, die Corona-Warn-App dahingehend weiterzuentwickeln (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2021, S. 27f in diesem Heft, <https://www.lkt-nrw.de/aktuelles-und-presse/alle-meldungen/nrw-landkreistag-fordert-coronaappplus>).

Abschließend ging Hendele auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch die die Kommunen und deren Finanzen ein. Daher begrüßte er die Hilfen, die Bund und Land auf den Weg gebracht hätten, betonte aber zugleich, dass auch über das Jahr 2020 hinaus die Kommunen Unterstützung brauchten.

Darüber hinaus sprach Hendele seine Anerkennung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kreisverwaltungen aus: „Besonderer Dank muss an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverwaltungen gehen, die in die-

ser schwierigen Corona-Pandemie so viel Einsatz, Flexibilität und Kreativität gezeigt haben und weiterhin zeigen, aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierungen sowie von Land und Bund – und den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die uns seit Monaten tatkräftig unterstützen. Außerdem möchte ich die Solidarität hervorheben, die zwischen den Verwaltungen tagtäglich gelebt wird und die keine Selbstverständlichkeit ist“, so Hendele.

NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach kündigt Ausgleich von Gewerbesteuer-mindererträgen in Höhe von 2,72 Milliarden Euro an

NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach ging ebenfalls auf die Herausforderungen für Bund, Land und vor allem Kommunen ein, die die Corona-Pandemie mit sich bringt. Dabei würdigte sie die Rolle der Kreise und kreisfreien Städte bei der Pandemie-Bekämpfung. Sie hätten mit viel Engagement, was durch Geld nicht aufzuwiegen sei, Enormes geleistet. Nun sei die nächste Mammutaufgabe der Aufbau der Impfzentren, der zum Zeitpunkt der Landkreistagsversammlung bereits auf Hochtouren lief. Eine Aufgabenstellung für nächstes Jahr, die Ministerin Scharrenbach besonders am Herzen lag, sah sie vor allem darin, das Ehrenamt zu unterstützen. Viele Menschen würden sich in dieser Zeit aus dem Vereinsleben abmelden. Dabei habe das Ehrenamt eine enorme Bedeutung für den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Die Corona-Pandemie verlange den Kommunen, aber auch der Landesregierung vieles ab. Doch neben der Pandemie stünden noch viele weitere dringenden Themen an: Der Strukturwandel im Rheinischen Revier und im Ruhrgebiet sowie die Digitalisierung insbesondere von Schule und Verwaltung liefen nebenher. Im Bereich Bauen habe das Ministerium das Bauportal NRW freigeschaltet. Das digitale Baugenehmigungsverfahren durchlaufe noch ein Testverfahren und solle im Frühjahr 2021 freigeschaltet werden.

Auch im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes werde die Digitalisierung unter anderem mit den Mitteln aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst forciert. Hinzu kämen die Zukunftsthemen wie Mobilität und Klimaschutz. Die Kreise dürften nicht das Überlaufbecken der Städte sein, betonte die Ministerin und ging auf die Kommunalfinanzen ein. Insbe-



Kommunalministerin Ina Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales; Bau und Gleichstellung des Landes NRW.

Quelle: LKT NRW

sondere die 2020 beschlossene Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) sei ein wichtiger Baustein zur Entlastung der Kommunen bei den Soziallasten.

Diese Entscheidung – auf die sowohl der Landkreistag NRW als auch die NRW-Landesregierung schon lange gedrängt hätten – hätte es ohne Corona nicht gegeben, war die Ministerin überzeugt. So habe man eine dauerhafte Entlastung der Kommunen erreicht. Betreffend die Gemeindefinanzierung 2022 sprach Scharrenbach das neue Gutachten des Walter-Eucken-Instituts unter Leitung von Prof. Dr. Lars P. Feld zur Einwohnerveredelung an. Es gebe mehr Ansatzpunkte zur Steuerung als das bisherige. Nun müsse in weiteren Gesprächen geprüft werden, in welchem Umfang die Feststellungen Berücksichtigung fänden.

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer-mindererträge aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie kündigte Ina Scharrenbach an, dass der Ausgleich

an die Kommunen unmittelbar bevorstehe. Insgesamt werde das Land NRW 2,72 Milliarden Euro zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindererträgen an die Kommunen überweisen. Das Geld stamme zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Land. Die 396 Städte und Gemeinden sollten am Tag nach der Landkreistagsversammlung die Bescheide erhalten. Die Auszahlung solle am 14. Dezember 2020 erfolgen.

Abschließend bedankte sich die Ministerin bei allen Landrätinnen und Landräten. Viele hätten nach vielen Jahren in der Verantwortung bei der Kommunalwahl 2020 nicht mehr kandidiert und hätten wegen Corona nicht so verabschiedet werden können wie geplant. Ihnen dankte die Ministerin für ihr langjähriges Engagement. Ebenso viele wären neu ins Amt gekommen und hätten aufgrund der Pandemielage keine Zeit gehabt, sich einzuarbeiten und ins Alltagsgeschäft einzufinden. Sie hätten sofort ins eiskalte Wasser springen müssen. Auch ihnen galt ihr herzlicher Dank.

Vorstand tagt erstmals in neuer Besetzung

Zuvor hatte der Vorstand des Landkreistags NRW erstmals in seiner neuen Besetzung getagt. Im Fokus der Landrätinnen und Landräte stand die aktuelle Pandemie-Lage in den NRW-Kreisen. Dabei erörterte der neue Vorstand insbesondere dringende Fragen zur Einrichtung und Inbetriebnahme der Impfzentren durch die NRW-Kreise. Eine Woche nach der Vorstandssitzung, zum 15. Dezember 2020, sollten die Impfzentren bereitstehen.

Insbesondere die das Zusammenspiel aller verantwortlicher Akteure für die Umsetzung der Impfstrategie beschäftigte die Landräte. Dabei betonten sie die Zuständigkeit der Kreise, die sich auf die Bereitstellung der Infrastruktur konzentrierte. Zudem sprach sich der Vorstand dafür aus, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) auf eine umfassende Refinanzierung der kommunalen Kosten, insbesondere für das eingesetzte kreiseigene Personal sowie Liegenschaften hinzuwirken. Außerdem müsse die Möglichkeit sowie die umfassende Refinanzierung auch von einem zweiten Impfstandort gegeben sein. Das Land NRW müsse zudem mit den Kassenärztlichen Vereinigungen vertraglich festlegen, dass sowohl die Terminvereinbarung über die Rufnummer 116 117 als auch die Ausstattung mit medizinischem Personal bei der Impfkation reibungslos funktioniere.

Die Pandemie habe die Bedeutung der Gesundheitsämter in Kreisen und kreisfreien Städten auf schmerzliche Weise deutlich gemacht. Langfristig müsse gewährleistet sein, dass der öffentliche Gesundheitsdienst nachhaltig gestärkt werde. Der Vorstand des LKT NRW beschloss daher das Positionspapier „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – Umsetzung in Nordrhein-Westfalen – Eckpunkte zur Verwendung der Mittel aus kommunaler Sicht“ als Basis für die mit dem Land zu führenden Verhandlungen (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2021, S. 24 ff in diesem Heft – Thema).

Ebenfalls im Blickfeld der Landrätinnen und Landräte war die nach wie vor dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie sowie der starke Anstieg von Krankheits- und Verdachtsfällen, die in den letzten Wochen des Jahres 2020 die Kreise weiterhin vor beträchtliche Herausforderungen stellten. Die hohen Inzidenzwerte, die fast überwiegend im dreistelligen Bereich lagen, forderten die Kreise vor allem in den

Bereichen der Kontaktnachverfolgung, des Testwesens sowie – zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – der Quarantäne-Anordnung und -Überwachung.

Der bundesweite Teil-Lockdown, der Anfang November 2020 in Kraft getreten war, hatte das exponentielle Wachstum gestoppt, die Infektionszahlen waren aber auch sehr hohem Niveau geblieben und die Krankenhäuser liefen langsam aber sicher voll. Experten hatten einen harten Lockdown ab Weihnachten empfohlen. Wenige Tage nach der Vorstandssitzung sollte NRW-Ministerpräsident Armin Laschet härtere Maßnahmen bereits vor Weihnachten ankündigen: Ab dem 14. Dezember wurde die Präsenzpflicht für Schüler bis zur siebten Klasse ausgesetzt, ältere Schüler sollten digitalen Unterricht erhalten. Kitakinder sollten nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Ab dem 16. Dezember sollten der Handel – mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, der Apotheken und Drogerien und weniger anderer Bereiche – weitgehend schließen. Auch wurden die Lockerungen für die Weihnachtszeit aufgehoben und die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich verschärft.

Die zweite Corona-Welle hatte NRW – wie auch die anderen Bundesländer – stärker und schneller getroffen als zunächst erwartet. Darin waren sich die NRW-Landrätinnen und -Landräte einig. Sie forderten einstimmig die bereits erwähnte Weiterentwicklung der Corona-WarnApp zu einer CoronaAppPlus, die die Gesundheitsämter insbesondere bei der Kontaktnachverfolgung effektiv unterstützt.

Dieser Beschluss wurde von der Landkreistagsversammlung als oberstem Gremium des LKT NRW bestätigt. Doch obwohl die Corona-Pandemie allgegenwärtig sei und die Arbeit der Kreisverwaltungen derzeit bestimme, dürften auch weitere Themen nicht außer Acht gelassen werden. So befassten sich die Landrätinnen und Landräte auch mit der Vorbereitung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz und befürworteten eine Beteiligung des LKT NRW.

Auch beschäftigte sich der Vorstand des LKT NRW mit aktuellen Digitalisierungsfragen. Um eine möglichst zeitnahe und flächendeckende Versorgung mit 5G-Mobilfunk zu gewährleisten, sei erforderlich, bei künftigen Frequenzversteigerungen eine flächendeckende Versorgung mit Zeitvorgabe von mindestens 98 Prozent der Fläche im kreisangehörigen Raum vorzugeben, sämtliche Verkehrswege im kreisangehöri-

gen Raum vollständig mit 5G zu versorgen, ein verlässliches Verfahren zur Meldung von Mobilfunkunterversorgungen an Land und Bund umzusetzen sowie Anreize für die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen und von Mobilfunkstandorten im Rahmen der notwendigen, zusätzlichen Mobilfunkmasten zu schärfen. Zudem sprach sich der Vorstand dafür aus, dass die Aufgaben der landesweit geförderten Breitband- und Gigabitkoordinatoren der Kreise optional auf die Koordination und das Enabling im Bereich 5G erweitert werden, und stimmte der Positionierung des LKT NRW zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 11. November 2020 zu (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2021, S. 28 f, in diesem Heft).

Darüber hinaus stimmte der Vorstand dem Arbeitspapier zum mobilen Arbeiten zu: Im Zuge der Corona-Pandemie wurden bisherige Arbeitsroutinen und -modelle grundlegend angepasst. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung der Geschäftsstelle des LKT NRW bereitete daraufhin ein Arbeitspapier zu den verwaltungsinternen Rahmenbedingungen des mobilen Arbeitens vor, dem der Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal zuvor zugestimmt hatte. Darin wird deutlich, dass die Kreise im Rahmen einer familienorientierten und flexiblen Personalpolitik dem mobilen Arbeiten als zeitgemäßer und moderner Arbeitsform grundsätzlich offen gegenüberstehen. Einen Bedarf für die Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten sah der Vorstand jedoch nicht. Flexibilität und Gestaltungsspielraum von Verwaltung und Beschäftigten sollten nicht unnötig durch ein Gesetz eingeengt werden. (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2021, S. 4 ff – in diesem Heft).

Im Nachgang zur Kommunalwahl und der zwölf neu gewählten Landrätinnen und Landräten befasste sich der Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung mit der Vorbereitung der Wahl des Präsidiums durch die anschließende Landkreistagsversammlung sowie mit der Neukonstituierung der Fachausschüsse. Dabei wurde die bisherige Struktur der Fachausschüsse grundsätzlich bestätigt und es wurden aus dem bisherigen Sozial- und Jugendausschuss zwei eigenständige Ausschüsse – einerseits für Soziales und andererseits für Jugend – gebildet. (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2021, S. 11 – in diesem Heft).

Ergebnisse der Kommunalwahl – Korrektur

In der Darstellung der Kreis-Repräsentanten im EILDienst 12/Dezember 2020 ist uns ein Fehler unterlaufen. Entgegen unserer Darstellung auf Seite 554 ist der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Andreas Müller SPD-Mitglied und nicht erst seit 2015, sondern schon seit 2014 im Amt.

Zudem gehört die 2. stv. Landrätin Waltraud Schäfer der SPD an; der 3. stv. Landrat André Jung der CDU.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen. In der digitalen Ausgabe wurden die Fehler bereits korrigiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 10.20.00

Kreis Siegen-Wittgenstein

Fläche: 1132,89 qkm
Einwohner: 276.944



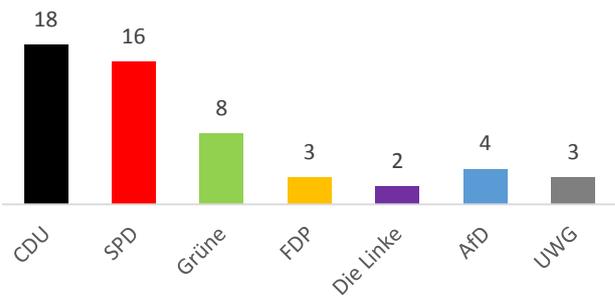
Andreas Müller
SPD, Landrat seit 2014

Kreisdirektor:
Thomas Damm

- 1. stv. Landrätin:
Ursula Belz, CDU
- 2. stv. Landrätin:
Waltraud Schäfer, SPD
- 3. stv. Landrat:
André Jung, CDU

Quelle: Kreis
Siegen-Wittgenstein

Kreistag: 54 Sitze



Neukonstituierung der Fachausschüsse

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 in Lüdenscheid beschlossen, die in den letzten Kommunalwahlperioden bewährte Fachausschussstruktur beizubehalten.

Der Jugendbereich wird jedoch aus dem Sozialbereich ausgegliedert und einen eigenen Ausschuss erhalten.

Ausschuss vorgesehenen Ausschussvorsitzenden sind nachfolgend aufgeführt.

Die zur Bestätigung durch den jeweiligen

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 00.10.10

| | |
|--|---|
| Finanzausschuss | SR Dr. Tim Grüttemeier, Städteregion Aachen |
| Gesundheitsausschuss | LR Jürgen Müller, Kreis Herford |
| Jugendausschuss | LR Dr. Christian Schulze Pellengahr, Kreis Coesfeld |
| Polizeiausschuss | LR Stephan Santelmann, Rheinisch-Bergischer Kreis |
| Schul-, Kultur und Sportausschuss | LR Frank Rock, Rhein-Erft-Kreis |
| Sozialausschuss | LRin Anna Bölling, Kreis Minden-Lübbecke |
| Umwelt- und Bauausschuss | LR Dr. Olaf Gericke, Kreis Warendorf |
| Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen | LR Stephan Pusch, Kreis Heinsberg |
| Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal | LR Dr. h.c. Sven-Georg Adenauer, Kreis Gütersloh |
| Ausschuss für Vermessungswesen und Geoinformation | Dezernent Hans-Martin Steins, Kreis Düren |
| Wirtschafts- und Verkehrsausschuss | LR Theo Melcher, Kreis Olpe |

Gemeinsam erfolgreich – Staatlich kommunale Verantwortungsgemeinschaft braucht gute Kommunikation

*Wohin mit den Kindern, die inklusiv beschult werden sollen? Wo ist noch ein Platz für ein Kind aus dem Ausland frei? Wie kann meine Schule den Übergang in den Beruf besser gestalten? Wie komme ich mit den abgehenden Grundschulen besser ins Gespräch? Mein Kollegium braucht Informationen im Bereich Kindeswohlgefährdung, welche Ansprechpartner*innen gibt es eigentlich vor Ort? Wer organisiert einen Erfahrungsaustausch für das digitale Lernen in meiner Stadt?*

Diese und viele andere Anfragen von Schulleiter*innen und Lehrer*innen landen im Schulamt für den Kreis Düren. Sie kommen aus allen Schulformen und finden in den meisten Fällen sowohl bei den Schulaufsichtsbeamtinnen als auch bei den Kolleg*innen der Kreisverwaltung die richtigen Ansprechpartner*innen.

Längst nicht nur die Schulaufsichtsbeamt*innen geben Auskunft. Inklusionsfachberatung, Fachberatung Migration, Regionales Bildungsbüro, Kommunale Koordinierung, Kommunales Integrationszentrum, Schulpsychologischer Dienst und viele andere Fachleute im gesamten Amt für Schule, Bildung und Integration kümmern sich um die Anliegen aus den Schulen der Region.

Aber auch Anrufe, Mails und Briefe von Eltern kommen jeden Tag. Sie wenden sich an den Kreis Düren, weil sie erwarten, vor Ort einen Ansprechpartner für ihr Anliegen zu finden.

Um vieles davon kümmern wir uns direkt und ohne Umwege, mal sind es die Landesbeamt*innen, mal die kommunalen Beschäftigten, die Auskunft geben können. Die Telefonnummer der Bezirksregierung können allerdings inzwischen alle im Amt auswendig, weil die Eltern häufig dorthin weiter verwiesen werden müssen.

Tatsächlich ist das Schulamt ein komplexes Gebilde. In unserer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft wechseln Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Sache mehrfach zwischen Kreisverwaltung und Schulaufsicht hin und her.

Ein Beispiel:

Bis eine Entscheidung gefällt werden kann, ob ein Kind der sonderpädagogischen Förderung bedarf, wo es eingeschult wird und wie die Förderung genau gestaltet werden soll, arbeiten viele Menschen Hand in Hand. Eltern, Schulleitung, Sozialamt,

Gesundheitsamt, Jugendamt, Schulamt und Schulträger tragen ihre Sicht der Dinge bei, um die Schulaufsichtsbeamtinnen in ihrer Entscheidung zu unterstützen, damit für jedes Kind die richtigen Maßnahmen ergriffen werden.

Um in diesem Beispiel und in vielen anderen Bildungsfragen zu guten, rechtssicheren Entscheidungen zu kommen und um alle Perspektiven zu berücksichtigen, müssen wir reden, reden, reden. Kommunikation auf Augenhöhe ist hier die Schlüsselkompetenz für alle Beteiligten.

„Frau M., können Sie mal gerade nachschauen, auf welchem Stand gerade das AOSF-Verfahren von Lilli M. ist? Die Mutter ruft an, sie braucht dringend die Integrationshilfe für ihr Kind.“

„Herr L., wo gibt es noch einen Platz für einen neuzugewanderten Schüler im Gymnasium? Wir haben heute eine Familie aus Brasilien beraten.“

„Frau B., wir müssen für eine Schülerin die Unterrichtszeiten reduzieren, können wir schnell den Schülertransport für sie umstellen?“

Diese und viele andere Fragen werden täglich zwischen den Kolleginnen und Kollegen, den Schulleitungen und den Schulaufsichtsbeamtinnen ausgetauscht, schnell, unbürokratisch und mit kurzen Wegen bearbeitet.

Aber auch den strategischen Aufgaben stellen wir uns gemeinsam:

Wie können wir es schaffen, schnell, ortsnah und niedrigschwellig einen Erfahrungsaustausch zum digitalen Unterricht zu organisieren?

Wie werden die Übergänge zwischen Grundschule und weiterführender Schule bis in den Beruf gestaltet?



DIE AUTORIN

*Sybille Haußmann,
Dezentantin für
Arbeit, Bildung
und Integration,
Kreis Düren*

*Quelle: Laura Weinberger,
Kreis Düren*

Wie kann Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt und Hilfe gewährleistet werden?

Dies sind nur wenige Beispiele einer Vielzahl von Themen, die vor Ort in enger Abstimmung zwischen allen Beteiligten bearbeitet werden.

In den Steuergremien der Kommunalen Koordinierung, des Regionalen Bildungsbüros, des Kommunalen Integrationszentrums, aber auch des Jugendamtes, im Schul- und Jugendhilfeausschuss, im Zweckverband für die Förderschulen, im Arbeitskreis der kommunalen Schulträger und in regelmäßigen Gesprächen mit dem Landrat werden die schulpolitischen Belange erörtert, Entscheidungen getroffen und die Bildungslandschaft vor Ort gestaltet.

Gemeinsam ist allen Beteiligten die profunde Ortskenntnis, der persönliche Kontakt zu Entscheidungsträger*innen in Schulen, Kommunen, Behörden und vielen informellen Schlüsselpersonen. Wir stehen im Austausch und klären, was es zu klären gibt.

Darüber hinaus treffen sich in regelmäßigen Gesprächsrunden die Schulaufsichtsbeamtinnen der Unteren Schulaufsicht, die Dezentantin für den Bereich Bildung und die Amtsleiterin der Kreisverwaltung und klären die aktuellen Fragen. Jeden Tag sind wir in Kontakt, um akute Problemstellungen schnell anzugehen. Im Zeichen der Corona-Krise ist das von besonderer Bedeutung.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Schulentwicklung begleiten“ bündelt die Aktivitäten über alle Themenbereiche und Herausforderungen im gesamten Kreisgebiet und schafft Transparenz für die Schulen, die für ihre Qualitätsentwicklung Unterstützung suchen.

Immer wieder stellen sich die Akteure vor Ort neuen Entwicklungen, wie zum Beispiel mit den neu geschaffenen Stellen im Bereich der Extremismusprävention im Schulpsychologischen Dienst, die mit der Wegweiser-Beratungsstelle, dem Projekt NRWeltoffen gegen Rechtsextremismus und Rassismus und der Koordinatorin für „Schule ohne Rassismus“ im KI konzeptionell abgestimmte Angebote der Menschenrechtsbildung und Demokratieförderung entwickeln – auch hier in enger Abstimmung mit der Schulrätin vor Ort.

Aus dieser schnellen und intensiven Kommunikation fallen die Dezernent*innen der Bezirksregierung in der Regel heraus. Insbesondere, wenn der Kreis nicht die Schulträgerschaft hat. Im Kreis Düren treffen wir sie in der Regel einmal im Jahr zur Dienstbesprechung mit den Schulaufsichten mit dem Regionalen Bildungsbüro. Schulformübergreifende Dienstbesprechungen für den Kreis Düren sind rar. Entscheidungen im Konfliktfall dauern oftmals lang. Die spezifischen Strukturen, Personen, Zusammenhänge und örtlichen Gegebenheiten können dabei oftmals nicht berücksichtigt werden, weil sie schlichtweg nicht in gleichem Maße bekannt sind.

Ein Beispiel:

Die Landesregierung investiert erhebliche Mittel in die Interkulturelle Öffnung von Schulen. Die Auseinandersetzung mit Rassismus, die Förderung der Mehrsprachigkeit, die Förderung der deutschen Sprache für neuzugewanderte Schüler*innen sind als Landesziele im Integrations- und Teilhabegesetz NRW formuliert. Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen die Schulen bei der Umsetzung und die Untere Schulaufsicht hat mit ihrer Generale die Aufsicht und wird unterstützt durch die Fachberatung Integration.

Aber was geschieht, wenn eine weiterführende Schule keine zusätzlichen neuzugewanderten Schüler*innen aufnimmt oder wenn es an Wertschätzung für Mehrsprachigkeit mangelt? Wer vermittelt im Konfliktfall und wer steuert und fördert die Schulentwicklungsprozesse in diesem Themenfeld? Wann ist es die Generale Integration durch Bildung vor Ort und wann die Schulfachliche Aufsicht in der Bezirksregierung?



Kollage Netzwerk Schulentwicklung begleiten.

Quelle: Karin Stobbe, Kommunales Integrationszentrum Kreis Düren

Die gleichen Fragen stellen sich bei allen anderen großen Themen wie Inklusion, Digitalisierung und Übergang von der Schule in den Beruf, aber auch bei vielen anderen Generalen der Unteren Schulaufsicht.

Insgesamt zählt der Kreis Düren 35 Themenbereiche, in denen die Schulaufsichtsbeamten im Kreishaus und die kommunale Seite gemeinsam und schulformübergreifend tätig sind.

Sie werden unterstützt von ca. 15 abgeordneten Lehrerinnen und Lehrern, die im

Kreishaus beratend tätig sind. Hemmend sind dabei häufig die doppelten Strukturen von Generale und Oberer Schulaufsicht, um schnell und effektiv handeln zu können.

Der Blick von Lehrer*innen und Schulleiter*innen weiterführender Schulen richtet sich zu oft über die Köpfe der Akteure vor Ort hinweg direkt in Richtung Bezirksregierung. Die spezifischen Voraussetzungen im Zusammenspiel zwischen Stadtteilorientierung, Schulträgerschaft und Fachexpertise der Schulämter bleibt dabei zu häufig unberücksichtigt.



Schulen stehen weiterhin vor riesigen Herausforderungen. Sie brauchen dafür zusätzlich zu ausreichendem Personal, modernen Schulbauten und einer zeitgemäßen Ausstattung eine niedrigschwellige, flexible Begleitung, die mit den Strukturen vor Ort vertraut ist. Die Landesregierung hat hierfür die Schulämter aus guten Grund mit erheblichen personellen Ressourcen ausgestattet. Der letzte Schritt, diesen Ressourcen auch Befugnisse folgen zu lassen, steht noch aus.

Notwendig ist eine schulformübergreifende Dienst- und Fachaufsicht auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Nur so wird es in Nordrhein-Westfalen gelingen, die Herausforderungen für die Schulen der Zukunft, flexibel, effektiv und passgenau zu steuern. Ganz im Sinne einer echten staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft.

Stubo-Jahrestagung 2018: Stubos sind die Lehrerinnen und Lehrer, die an Schulen für die Studien- und Berufsorientierung zuständig sind.

Quelle: Sabrina König, Kommunale Koordinierung Kreis Düren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 40.40.03

Die untere staatliche Schulaufsicht: Mehr drin als draufsteht

Djamal, Sabine und Corona. Die Herausforderungen in Schule haben viele Namen. Die Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten seit 2015, das Orkantief Sabine, das im Februar 2020 über NRW fegte und zu Schulschließungen führte, nicht zuletzt die aktuelle Pandemielage: Sie erfordern schnelle und tragfähige, zwischen Schulen und Schulträgern abgestimmte Lösungen vor Ort. In der StädteRegion Aachen ist es für den regionalen Krisenstab selbstverständlich geworden, die örtliche Schulaufsicht in die Entscheidungsfindung einzubinden, sobald Schule betroffen ist. Doch helfen kurze Dienstwege nicht nur in akuten Notlagen, sie können zu langfristigen Lösungen führen, da sie optimal auf die lokalen Bedingungen zugeschnitten sind. Ein Blick in die Praxis macht deutlich: Die gute Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen von Land und Kommune vor Ort generiert Mehrwerte.

Schulaufsicht heute ist auf allen Ebenen vom Ministerium über die Bezirksregierungen bis zu den Schulämtern mehr als Aufsicht. Zunehmend kommt ihr eine unterstützende und beratende Rolle zu. Je näher die Schulaufsicht an der örtlichen Praxis ist, umso unmittelbarer ist das spürbar, umso mehr kann sie erfolgreich wirken und mitgestalten. Welche Aufgaben wären ohne die direkte Zusammenarbeit mit den Kollegen und Kolleginnen der Schulaufsicht für uns schwerer zu bewältigen? Was ist uns wichtig? Wenn es anders wäre, was würden wir vermissen? Diese Fragen beantworten die Leitungen von

sechs Organisationseinheiten in der StädteRegion Aachen, die an der Schnittstelle zur Schulaufsicht arbeiten.

Nico Kosanke leitet das A 40 – Schulverwaltung. Er ist für neun Berufskollegs, sieben Förderschulen, zwei Weiterbildungskollegs und die Schule für Kranke zuständig. Er schätzt die direkte Kooperation mit der Schulaufsicht im Haus: „Ich halte kontinuierlich einen engen Austausch mit dem Schulamtsdirektor für die Förderschulen. Dies ist bereits in ‚normalen Zeiten‘ im Interesse eines gelingenden Systems Schule gewinnbringend – für beide Seiten.“ Das



DER AUTOR
Markus Terodde,
Dezernent für Bildung, Jugend und
Strukturentwicklung
in der Städte-Region
Aachen
Quelle: Andreas Herrmann

macht Kosanke an dem aktuellen Beispiel des Erweiterungsbaus an einer Förderschule für geistige Entwicklung fest. Die schulfachliche Expertise trug erheblich dazu bei, den von der Schule angezeigten Bedarf aufgrund steigender Schülerzahlen und die

Handlungsoptionen zu bewerten, ein multiperspektivisch gestütztes Konzept zu entwickeln und schließlich den Schulausschuss von der Notwendigkeit der baulichen Maßnahme zu überzeugen. „In herausfordernden und dynamischen Zeiten beweist sich die Schlagkraft einer funktionierenden Verantwortungsgemeinschaft Schule-Schulaufsicht-Schulträger“, so Kosanke. „Durch die Corona-Schulmails werden stetig neue Rahmenbedingungen gesetzt, die vor Ort unter hohem Zeitdruck auszufüllen sind. Es geht um Hygienethemen, aber auch um Schülerbeförderung, die OGS, die Ausstattung mit Endgeräten. Hier wird gemeinsam Verantwortung übernommen, um die Funktionsfähigkeit der Förderschulen zu sichern.“ Der Schulrat bringt seine Kenntnisse über konkrete Beschulungskonzepte, über Lehrpläne und die Fähigkeiten von Schüler und Schülerinnen ein und vermittelt, wo erforderlich, zwischen Schule und Schulverwaltung. Kosanke stellt fest: „Eine solch enge Abstimmung in Krisenzeiten, die den Schulleitungen Sicherheit gibt, ist nur vor Ort, durch eine starke und aktive Schulaufsicht zu erreichen.“

Dr. Sascha Derichs ist Leiter des Bildungsbüros in der StädteRegion Aachen. Er betont die Bedeutung der Schulaufsicht im regionalen Bildungsnetzwerk und für das Landesprogramm KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss): „Das Land NRW und die StädteRegion Aachen haben sich auf den Ausbau und die Gestaltung eines regionalen Bildungsnetzwerks sowie die gemeinsame Umsetzung des Landesvorhabens

KAOA verständigt. Oftmals umschrieben mit dem Begriff einer ‚staatlich-kommunalen Zusammenarbeit‘ sind beide Seiten eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung eingegangen, um innovative und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zu entwickeln und umzusetzen. Dafür bringt das Land personelle Ressourcen ein und nimmt die Schulaufsicht über Generalien in die Pflicht. So konnten in kurzer Zeit Empfehlungen zur Organisation von Präsenz- und Distanzlernen, für die Gestaltung von Kooperationen mit dem OGS-Bereich oder außerschulischen Bildungspartnern entwickelt werden. „Diese geben Schulen auf die aktuelle Situation bezogene Handlungsideen und erprobte Unterstützungsinstrumente für Schulentwicklungsprozesse. Bildungsprojekte und -angebote werden gemeinsam entwickelt und mit besonderem Blick für die Notwendigkeit einer gezielten Stärkung der Bildungseinrichtungen umgesetzt.“ Wie das geht? Derichs: „Ob in Jour Fixes, in Gremien des Bildungsnetzwerkes oder in verwaltungsinternen projektbezogenen Abstimmungsgesprächen: die verlässliche Vernetzung zwischen Schulaufsicht und Verwaltung ermöglicht es, gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen der Region zu ermöglichen, für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen und gelungene Bildungsbiografien zu gestalten.“

Ruth Meyering leitet den verwaltungsfachlichen Zweig im Schulamt für die StädteRegion Aachen. Die letzten fünf Jahre hat sie als besonders dynamisch erlebt. „Die

verwaltungs- und schulfachlichen Dienstbereiche in unserer ‚Kollegialbehörde‘ sind gut verzahnt. Wir haben eingespielte Routinen. Dennoch: Inklusion, Integration, Digitalisierung, Lehrermangel und das aktuelle Krisenmanagement sind dicke Brocken. Sie verlangen Flexibilität und machen uns kreativ!“ Dazu gehört, der Schulaufsicht den Zugang zu kommunalen Ressourcen zu öffnen, die bei der Bewältigung der Aufgaben helfen. So können sich die Schulräte bei der Verteilung der knappen Lehrerressource auf die Arbeit der städteregionalen Sozialplanung stützen. Mit finanzieller Unterstützung des Fördervereins „Partner für Bildung e.V.“ konnte in der StädteRegion eine „Werkstatt für Lehrkräfte ohne Lehramt“ aufgebaut werden, die Quereinsteiger in den Lehrberuf methodisch und didaktisch stärkt. Im Netzwerk von Schulaufsicht, Jugend- und Sozialhilfe ist in der StädteRegion außerdem ein Modell zur systemischen Inklusionsassistenz entstanden und auf inzwischen 26 Schulstandorte ausgebaut worden. Die Gleichung geht auf: Lokales Engagement plus örtliche Schulaufsicht gleich Mehrwert in der schulischen Bildung. Meyering: „Die Schulaufsicht ist Drehkreuz für die kommunalen Arbeitsbereiche, die mit Schule zu tun haben. Sie weiß, wo der Schuh drückt. Sie kann das kommunale Engagement in Schule vermitteln.“

Dr. Josef Michels leitet im Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst. Jährlich ebnet er mit seinem Team fast 5.000 Kin-



Christina Bergstein arbeitet als systemische Inklusionsassistentin im Modellprojekt KOBIS der StädteRegion Aachen. Wenn sie ihren ausgebildeten Schulhund „Keks“ mit in die Eschweiler Eduard-Mörke-Grundschule bringt, ist gute Laune vorprogrammiert. Ein Angebot, davon ist Ruth Meyering überzeugt, dass es ohne die enge Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht vor Ort nicht geben würde.

Quelle: Christina Bergstein

den einen gesunden Einstieg in das erste Schuljahr. Dabei kann er sich auf die gute Zusammenarbeit mit den Schulräten und Schulrätinnen verlassen: „Gerade im Übergang vom Kindergarten in die Schule ist es wichtig, dass die Schulaufsicht vor Ort ist. Sie kennt die Einrichtungen von innen. Die Schulaufsicht der Förderschulen ist in diesem Bereich entscheidend. Sie hilft, die Zuordnung der Kinder mit sonderpädagogischer Förderung besser am Angebot der Schule auszurichten. „Der ‚kurze Dienstweg‘ ist einfacher, wenn man sein Gegenüber persönlich kennt“, so Michels. Den Unterschied macht er an den seltenen Kontakten zur oberen Schulaufsicht in der Bezirksregierung fest. Für Dr. Michels ist deshalb klar: „Wenn eine Änderung in den schulaufsichtlichen Strukturen anstünde, würde ich eine dezentrale Schulaufsicht auch für die Sekundarstufen-Schulen befürworten.“

Fattaneh Afkhami ist als Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums (KIZ) der Städteregion Aachen für das Themenfeld „Integration durch Bildung“ zuständig. Im Rahmen der großen Flüchtlingsbewegungen wurden 2015 und 2016 ad hoc zahlreiche Schulplätze benötigt – eine Herausforderung, die nur als Gemeinschaftsaufgabe von Schulen, Schulaufsicht, Schulträgern und KIZ gelöst werden konnte. Aus Sicht von Afkhami sind kurze Wege und eine enge Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht Erfolgsfaktoren für das Gelingen von Integration. „Bildungsteilhabe zu

gewährleisten, ist eine gewichtige Aufgabe, die von mehreren starken Schultern gestemmt wird. Durch den strukturierten Austausch mit der Schulaufsicht sind Grundstrukturen erwachsen, die es ermöglichen, dass wir uns eng an den Bedarfen der Menschen orientieren können. Das gibt uns, den Schulträgern, den Schulen und dadurch auch den Schüler und Schülerinnen und ihren Eltern Sicherheit. An den gemeisterten Krisen zeigt sich, dass es eine Vertrauensbasis gibt, die in der individuellen Fallbetrachtung auch unkonventionelle Lösungen ermöglicht und noch wichtiger: gemeinsam verantwortet. So gelingt es uns, langfristige und nachhaltige Projekte zu implementieren.“

In der StädteRegion werden Kinder- und Jugendangelegenheiten durch sieben Jugendämter verwaltet. **Sebastian Heyn** leitet eins davon. Die Kooperation mit dem Team der Schulräte und Schulrätinnen ist ihm wichtig. Insbesondere beim Kinderschutz, bei Fragen der Schulbegleitung und beim Schulabsentismus greifen die Zuständigkeiten ineinander. Mindestens zwei Mal im Jahr trifft man sich im Kreis aller Jugendämter mit der unteren Schulaufsicht, um sich „auf Stand zu bringen“, gute Ideen auszutauschen und Hilfen passgenau zu organisieren. „Wir kennen uns. Wir schätzen einander“, betont Heyn. „Das macht es leichter, das System Schule aus den verschiedenen Perspektiven unserer Zuständigkeiten zu sehen, ganzheitliche Lösungen zu gestalten und

unsere Fachkompetenzen in Schule einzubringen. Durch die Klammer, die das staatliche Schulamt setzt, können verlässliche und einheitliche Strukturen für die Familien geschaffen werden, die in der Städteregion leben und von einer Stadt in die andere ziehen. Auch die Jugendhilfeeinrichtungen profitieren davon, da sie unabhängig vom beteiligten Jugendamt und der zuständigen Schule stets auf die bekannte Struktur und Organisation einer Hilfeinstallation und -durchführung zurückgreifen können.“ Die Schulaufsicht unterstützt bei der Bearbeitung von Stolpersteinen in der Arbeit des Jugendamtes mit einzelnen Schulen, wenn es zum Beispiel um Zuständigkeiten für Hilfen geht. „Die gute Kooperation mit der unteren Schulaufsicht stärkt uns in der Arbeit mit den Schulen“, resümiert Heyn und ergänzt: „Das wünsche ich mir auch für die anderen Schulformen!“

Fazit: Gerade bei der Bewältigung akuter Krisen zeigt sich die Qualität regional verankerter Schulaufsicht. Sie wird vor Ort für die Steuerung von Ressourcen, die Organisation und bestmögliche Abstimmung von Hilfesystemen aus kommunaler und staatlicher Hand in Schulen gebraucht. Mit Blick auf zukünftige Herausforderungen und kommende Krisen setzt die StädteRegion nicht auf weniger, sondern auf mehr Schulaufsicht – am besten: stark, staatlich, schulförmübergreifend und ortsnah.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 40.40.03

Schulaufsicht im Kreis Mettmann im Wandel der Zeit – kooperativ • innovativ • inklusiv

Der Kreis Mettmann ist mit 407 qkm flächenmäßig einer der kleineren Kreise Deutschlands. Gemessen an seiner Einwohnerzahl mit knapp einer halben Million Menschen belegt er hingegen Rang acht der größten Kreise und weist die höchste Bevölkerungsdichte auf. Dies hat Auswirkungen auf vielerlei Dinge des täglichen Lebens – nicht zuletzt auf die Schullandschaft. Rund 10 Prozent der Bevölkerung sind Schülerinnen und Schüler und – wie die Prognosen zeigen – mit steigender Tendenz.

Die Bildung der über 50.000 jungen Menschen aus 122 unterschiedlichen Nationen ist ein hohes Gut und definiertes strategisches Ziel Nummer eins des Kreises Mettmann. Diese Zielsetzung teilt der Kreis mit der hiesigen Unteren Schulaufsicht.

So formuliert sie in ihrem Leitbild als Ziele die „bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen“ sowie die „tragfähige und zeitgemäße Bildung und wertorientierte Erziehung aller Schülerin-

nen und Schüler mit bestmöglicher Qualität unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit“.

Um dieser anspruchsvollen und durchaus herausfordernden Zielsetzung gerecht zu

werden, bedarf es einer engen Verzahnung der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft und gleichermaßen vertrauensvollen wie ortsnahe Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren und Bildungspartnern unterschiedlichster Ebenen. Um die Bedeutung und Erfolgsfaktoren der im hiesigen staatlichen Schulamt gelebten kooperativen Zusammenarbeit herauszustellen, hier ein kurzer historischer Abriss:

Vor ca. 15 Jahren war das Schulamt als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde für den Kreis Mettmann für 96 Grundschulen, 15 Hauptschulen und 19 Förderschulen dienstrechtlich und auch in der Fachaufsicht zuständig. Neben dem verwaltungsfachlichen Personal wurden die insgesamt 130 Schulen von fünf Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten fachlich betreut.

Eine der größeren Aufgaben neben dem herkömmlichen Unterrichtsgeschehen war seinerzeit schon der muttersprachliche Unterricht, heute herkunftssprachliche Unterricht (HSU). Das Schulamt für den Kreis Mettmann ist stolz, für die Kinder und Jugendlichen in elf Sprachen (die zwölfte steht unmittelbar bevor) Unterricht in ihrer Herkunftssprache umsetzen zu können.

Viele andere Aufgaben übernahmen damals noch die Grundschulleitungen und ihre Lehrkräfte in eigener Verantwortung. Auch die Zusammenarbeit der Schulkonzepte äußerte sich so damals – anders als heute – deutlich weniger gesteuert durch gemeinsame Strategien oder vernetzende Gedanken in übergreifenden Themen: „Jeder kochte gewissermaßen sein eigenes Süppchen“.

Inzwischen hat sich die Schullandschaft in wesentlichen Teilen weiterentwickelt und verbessert; die Querschnittsaufgaben sind detaillierter und deutlich umfassender.



DIE AUTOREN

Bernadette Abukhater,
Leiterin der Abteilung
Schulamt, und



Georg Klein, stv.
Leiter der Abteilung
Schulamt und Sach-
gebietsleiter Personal
und Organisation,
Kreis Mettmann



„Jeder kochte gewissermaßen sein eigenes Süppchen“.

Quelle: Alexas_Fotos/pixabay

Die in 2009 unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention hat die Verpflichtung der Bundesrepublik zum Aufbau eines gerechteren und barriereärmeren Bildungssystems zur Folge. Im Kreis Mettmann bedingte insbesondere die Mindestgrößenverordnung eine tiefgreifende Neustrukturierung der Förderschulen.

Danach fallen heute vier Förderzentren der Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung an sieben Standorten und drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie 75 Grundschulen und eine ebenfalls deutlich geschrumpfte Zahl von drei Hauptschulen (eine davon auslaufend) in die fachliche Zuständigkeit der Unteren Schulaufsicht.

Der Rückgang der Anzahl der Schulen fand gewiss lange Zeit seine Berechtigung auch darin, dass die Schülerzahlen stark rückläufig waren und die Lehrerversorgung an kleineren Systemen nur unter größten Anstrengungen gewährleistet werden konnte. Seit jüngerer Vergangenheit jedoch wird wieder mit einer deutlich steigenden Schülerzahl kalkuliert. Im Gleichklang wird die Vielzahl der Schulen mehrzünftig geführt, was nicht zuletzt auch eine Vereinfachung in der durchaus nicht ganz anspruchlosen Lehrerversorgung schafft.

Schulfachlich werden heute alle Grund-, Haupt- und Förderschulen von vier Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten betreut und beraten. Die Dienstaufsicht der Haupt- und Förderschulen wurde indes auf die Bezirksregierungen als Obere Schulaufsichtsbehörden verlagert.

Durch Veränderungen in der – insbesondere in Folge des Flüchtlingsstroms im Jahre 2015 – heute sehr heterogenen Bevölke-

rung und auch durch Vorgaben europäischen Rechts haben sich neue Aufgaben gerade im Bereich Integration entwickelt, die nur mit qualifiziertem und spezifisch ausgebildetem Fachpersonal bewältigt werden können.

Den staatlichen Schulämtern wurden so in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl an Bediensteten des Landes mit unterschiedlichen Professionen zur Beratung der „Schulfachler“ in spezifischen Themen zugewiesen. Dazu zählen Koordinatoren und Fachberater für Inklusion und Integration, Co-Leitungen des Kompetenzteams, Medienberater der Bezirksregierung, Schulamtskoordinatoren sowie der Schulpsychologische Dienst. Mit ihrem Masterplan Grundschule kündigt die Landesregierung unter anderem die Ausweitung der örtlichen Fachberatung in den Bereichen Deutsch und Mathematik an.

In eben dieser vor Ort gebündelten Multi-professionalität erkennt das Schulamt die Chance, jeden Einzelfall ganzheitlich im Sinne der individuell besten Förderung zu betrachten. Gleichermäßen sieht das Schulamt darin die Chance, positive und nachhaltige Effekte für die gesamte Region in den wichtigen und übergreifenden Themenfeldern wie dem „Übergang Kita/Schule“, dem „Übergang Schule/Beruf“ oder der „Integration von jungen Zugewanderten“ zu erzielen. Als Partner genannt seien hier insbesondere das Regionale Bildungsnetz, das Kreisintegrationszentrum sowie die Jugend- und Sozialbereiche.

Nicht zuletzt die andauernde Corona-Pandemie hat zudem das Querschnittsthema der Digitalisierung prioritär auf die Agenda gesetzt. Die Last der Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien liegt bei den Schulträgern. Gleichwohl zeichnen



„Multiprofessionalität als Chance...“

Quelle: Peggy und Marco Lachmann-Anke/pixabay

die kommunalen wie Landesakteure dafür verantwortlich, Beiträge im Bereich der Medienentwicklung und -bildung, der Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien zur Unterstützung des Homeschoolings, der Beratung und Unterstützung von Schulen und seinen Trägern sowie der angemessenen Fortbildung der Lehrkräfte zu leisten. Mit einer steten Kommunikation helfen die Beteiligten aus Medienzentrum, Regionalem Bildungsnetzwerk, Medienberatung und Kompetenzteam unter Moderation der Generalie „Digitale Bildung“ dabei, Versorgungslücken zu entlarven und gemeinsame (Unterstützungs-)Strategien für die Schulen zu entwickeln.

Die Universität zu Köln hat sich im Kreis Mettmann inzwischen einen Kultstatus verdient. Mit dem langjährig gewachsenen Projekt der Wissenschaftlichen Begleitung des „Mettmanner Weges“ zur schulischen Inklusion bildet sie ein Paradebeispiel für gelungene Verzahnung von Verwaltung, „Schulfachlern“, Fachberatung und externen Akteuren. Als Partner der ersten Stunde setzt die Universität bis heute eine enge Kooperation mit dem Kreis Mettmann und der hier angesiedelten „Fachlichkeit“ fort.

So führt die Universität bereits im dritten Projektabschnitt umfangreiche Studien durch und entwickelt Ansätze, die Kinder bereits im Vorschulalter mittels multimodaler Förderung zu unterstützen und ihnen so den Übergang in die Grundschule zu erleichtern. Eine engmaschige Begleitung auf dem weiteren Bildungsweg soll

sie langfristig fördern und den weiteren Bildungs- und späteren Berufsweg ebnen – verbunden mit dem großen Ziel, dass kein Kind zurückgelassen wird. Lehrkräfte und alle weiteren am Schulleben Beteiligten – inklusive der Erziehungsberechtigten – werden in den Prozess eingebunden. Die Strahlkraft des nunmehr im elften Jahr bestehenden Projektes reicht weit über die Kreisgrenzen hinaus und verschafft sich bis in die Landesbehörden in seiner Einzigartigkeit große Bekanntheit.

Dieses Projekt hat einmal mehr bewiesen, dass die Inklusion vieles verändert und die Zusammenarbeit von Verwaltung und Schulaufsicht auf eine völlig neue Grundlage gestellt hat. Schon damals erkannte Herr Prof. Dr. Jürgen Wilbert, Professur für Inklusionspädagogik an der Universität Potsdam: „Wo jeder nur sein eigenes Süppchen kocht, wird sich bald keiner mehr zum Auslöffeln finden“.

Der Kreis Mettmann ist überzeugt, dass der in enger Verzahnung mit all seinen Partnern erfolgreich gelungene Kraftakt der schulischen Inklusion einen bedeutenden Erfolgsfaktor für die hier gelebte staatlich-kommunale Zusammenarbeit bildet. Über die Jahre ist so auch in vielen weiteren Bereichen ein tiefes Vertrauen zwischen „Schulfachlern“, Verwaltung, Bildungspartnern und insbesondere auch den Schulleitungen und Lehrkräften, ihrem Personalrat sowie den Elternhäusern und letztlich den Schülerinnen und Schülern gewachsen.

Bund und Länder versuchen nun seit Jahren, den Staat zu verschlanken und Bürokratie abzubauen. Gerade im Bereich des Schulwesens gibt es viele gute Gründe und Lösungsideen dafür, Aufgaben in die Hände der Verantwortungsgemeinschaften zu legen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind. Im Übrigen wird dabei nicht auf die Anzahl der in NRW bestehenden 53 Schulämter eingewirkt. Hierfür gab es bereits in der Vergangenheit gute und verwertbare Ansätze.

Das staatliche Schulamt zahlt die Zeche, denn Abstimmung kostet Zeit! Vielfach erfordert die Trennung der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Haupt- und Förderschulen zusätzliche Abstimmungswege und damit deutlich aufwendigere Verfahren. Durch immer mehr Beteiligte gestaltet sich der Dialog – insbesondere für Kreise – zunehmend schwieriger. Schulformübergreifende Angebote und Aufgaben können deutlich schneller und effektiver umgesetzt, Entscheidungen transparenter getroffen und innovative Wege gegangen werden, wenn sie von einer Schulaufsicht auf lokaler Ebene betreut werden. Damit einher gehen erhebliche Zeitersparnisse und Vereinfachungen in der Kommunikation. Zudem kann regionalen Besonderheiten eine angemessene Bedeutung zukommen. Nicht grundlos münden Beschwerdeprozesse in der hiesigen Schulaufsichtsbehörde nur in den seltensten Fällen in Klagen.

Eine gute lokale Vernetzung und ein ständiger Kontakt schaffen Vertrauen, Transparenz und Wertschätzung. Dies sind Indikatoren, die nicht unwesentlich zur Arbeitszufriedenheit innerhalb des Schulamtes – Stichwort: Begegnung auf Augenhöhe – aber auch auf Ebene der Schulen beitragen. Kurzum: die Chance, die sich aus der kollegialen Zusammenarbeit von Staat und Kommune vor Ort ergibt, wird im Kreis Mettmann als Selbstverständnis genutzt und im Sinne der Steuerung einer zukunftsfesten Bildungslandschaft in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft gelebt.

Der Kreis Mettmann beobachtet den von der Landesregierung angestoßenen Prozess zur Reform der Schulaufsicht vor diesem Hintergrund aufmerksam. Schon im Rahmen der Entwicklung des Gutachtens aus 2016 positionierte sich das Schulamt sehr eindeutig für den Erhalt der Aufgabenbereiche der Schulämter auf kommunaler Ebene und steht weiterhin hinter dem damals durch den Vorstand des Landkreistages NRW gefassten Beschluss zur Forderung einer „Neuorganisation der



„Eine gute lokale Vernetzung schafft Vertrauen und Transparenz“.

Quelle: Gerd Altmann/pixabay

Schulaufsicht unter Schaffung einer schulformübergreifenden Schulaufsichtsbehörde durch Verlagerung aller diesbezüglichen Aufgabenbereiche der Bezirksregierungen auf die Schulämter auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.“ Eine Hochzoning der Fachaufsicht über die Haupt- und Förderschulen würde aus hiesiger Sicht den Verlust der über Jahre gewachsenen, wertvollen Schnittstellen und Strukturen vor Ort bedeuten.

Lehrerakquise. Erste positive Effekte zeigen sich nicht nur in gezielt aus der Aktion resultierenden Bewerbungen, sondern insbesondere auch darin, dass die Studierenden überhaupt erst von der Möglichkeit des Unterrichts und Sammelns von praktischen Erfahrungen bereits während ihres Studiums erfahren. Letztendlich wird mit der Kampagne vor allem auch das nachhaltige Ziel verfolgt, sich als attraktiver Standort zu präsentieren und die

Lehrkräfte von Morgen langfristig in der Region zu binden.

In diesem Sinne sieht der Kreis Mettmann den weiteren Entwicklungen und Ergebnissen des Prozesses zur Reform der Schulaufsicht erwartungsvoll und mit großer Spannung entgegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 40.40.03

Zumindest sollte der Status Quo erhalten bleiben. Gut wäre es, zu den damaligen Strukturen zurück zu kommen – nämlich zu einer Vereinigung von Fach- und Dienstaufsicht auch über die Grund-, Haupt- und Förderschulen in den staatlichen Schulämtern auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Schulaufsicht könnte so gestärkt die Leitgedanken der Innovation, Inklusion und Integration in Zusammenarbeit mit ihren zahlreichen Partnern in die Region tragen und sich gemeinsam mit ihnen bestmöglich für die individuelle Bildung und Förderung im Sinne von Chancengleichheit und Gerechtigkeit einsetzen. Der Fokus gehört dabei ebenso auf die Schülerinnen und Schüler gerichtet wie auf eine optimale Versorgung mit Lehrkräften. Das Schulamt für den Kreis Mettmann ergreift die Chancen der engen Vernetzung daher auch zu Maßnahmen der Personalgewinnung. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit Hochschulpartnern startete so initiiert durch das Schulamt in 2019 erfolgreich eine Werbekampagne zur



„Das Schulamt sieht den weiteren Entwicklungen mit großer Spannung entgegen“.

Quelle: Jan Vašek/pixaba

Schulaufsicht vor Ort: Nähe zahlt sich aus!

Die strukturellen Änderungen der Zuständigkeiten im Bereich der Schulaufsicht erforderten in der Fläche eine Umorientierung der Schulträger, um den neuen Aufgaben und insbesondere auch den Bedürfnissen der Schulen gerecht zu werden. Exemplarisch stellt die Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ die Zusammenarbeit von Regionalem Bildungsbüro und Schulaufsicht im Rhein-Sieg-Kreis dar.

Aufgabenteilung mit Energieverlusten

Nach der strukturellen Änderung der Schulaufsicht im Jahr 2007 (die Dienstaufsicht über Haupt- und Förderschulen wechselte von der unteren zur oberen Schulaufsichtsbehörde) wurde rund zehn Jahre später eine neue Debatte über die Struktur ausgelöst. Grundlage war ein vom Finanzministerium in Auftrag gegebenes Gutachten „Weiterentwicklung der Schulaufsicht NRW“ (Verfasser: Jörg Bogumil, Reiner M. Fahlbusch und Hans-Jürgen Kuhn). Im Ergebnis des Gutachtens wird unter Darstellung von sechs grundsätzlich denkbaren Modellvarianten für die Auflösung der unteren Schulaufsichtsbehörden und für eine durchgängig zweistufige Schulaufsicht votiert.

Neben allen offenkundigen und insbesondere vom Landkreistag bereits häufig dargelegten Defiziten der Gutachtenerstellung bestehen Zweifel, ob der Auftrag zur Entwicklung einer strukturverbessernden Arbeitsweise der staatlichen Schulaufsicht tatsächlich im Vordergrund stand. So wurden seinerzeit keine Gespräche mit dem verwaltungsfachlichen Teil der unteren Schulaufsicht geführt und es bestand die Vorgabe, dass durch eine „Umschichtung“ keine Stellenmehrbedarfe oder Mehrkosten begründet werden dürften. Man könnte sich deshalb die Frage stellen, ob bei den Reformüberlegungen die Umsetzung eines Sparvorhabens und eine Verdrängung der kommunalen Partner aus der Schulaufsicht möglicherweise Vorrang vor einer inhaltlich und strukturell verbesserten und erleichterten Aufgabenwahrnehmung haben.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten seinerzeit gemeinsam mit ihren Mitgliedern insbesondere auch die Art des Umgangs in einer staatlichen-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft kritisiert. Nach ihrer Auffassung hat die Landesseite die Wertschätzung und auch die Rolle der kreisfreien Städte und Kreise im Kondominium untere staatliche Schulaufsichtsbehörde außer Acht gelassen.

Vor dem Hintergrund des konstanten Anwachsens von schulformübergreifenden Aufgaben wäre es allerdings sinnvoll, die Struktur der Schulaufsicht insgesamt zu optimieren und eine klare und eindeutige Aufgabenzuordnung mit entsprechenden Kompetenzen zu entwickeln. In der täglichen Praxis erweist sich hierbei besonders und gerade die untere staatliche Schulaufsichtsbehörde als eine erfolgreiche und an den Bedürfnissen des Systems Schule lösungsorientierte Organisationsform.

Neben der Zuordnung von Aufgaben im Bereich der klassischen Fach- und Dienstaufsicht für die unterschiedlichen Schulformen auf die untere und die obere Schulaufsichtsbehörden haben seit der oben erwähnten Reform von 2007 die Zuständigkeiten für schulformübergreifende Angelegenheiten stetig zugenommen (z.B. Fortbildung, Integration durch Bildung, Umsetzung der Inklusion, Migration unter Einbindung der Kommunalen Integrationszentren, Medienentwicklung, Eingrenzung der Corona-Pandemie, Übergang Schule-Beruf - KAoA).

Gemeinsame Ziele verbinden (staatliche und kommunale) Strukturen

Der Rhein-Sieg-Kreis begann bereits im Jahre 2008 zeitgleich mit der Einrichtung des Regionalen Bildungsbüros (RBB) mit der Unterstützung von Schüler/innen und Lehrkräften beim so genannten „Übergangmanagement Schule-Beruf“, das im Grunde den Vorläufer der heutigen Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) darstellt. Hierzu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit allen wichtigen regionalen Bildungspartnern unterzeichnet. Die Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsichtsbehörde ist seitdem ein zentraler Erfolgsfaktor. Beim Aufbau des Übergangmanagements mussten gemeinsame Ziele, Strategien und Maßnahmen mit den regionalen Partnern vor Ort erarbeitet und abgestimmt werden. Dabei spielten die Entwicklung eines Konzeptes für den



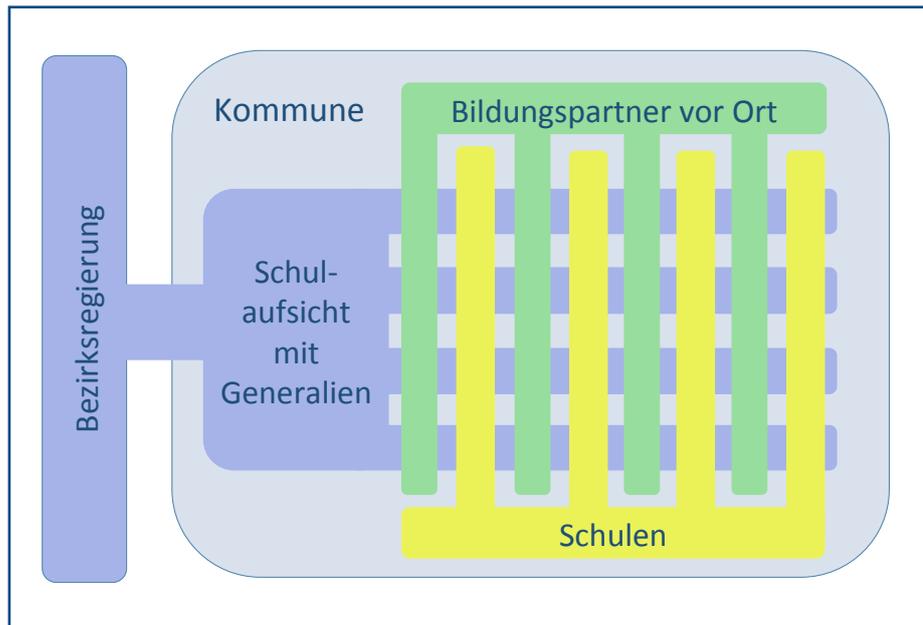
DER AUTOR

Hans Clasen,
Leiter des Amtes für
Schule und Bildungs-
koordination, Rhein-
Sieg-Kreis

regionalen Kompetenzcheck (heute die Potenzialanalyse), die Überzeugung aller Sekundarstufen-Schulen für eine freiwillige Teilnahme (heute verpflichtend), die Einführung eines einheitlichen Berufswahlpasses der Region Bonn/Rhein-Sieg (heute wird der Berufswahlpass NRW genutzt) und zahlreiche Detail-Bausteine eine wichtige Rolle. Alle Maßnahmen der Vorbereitung, der Durchführung und der Evaluation erfolgten unter Mitwirkung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Ohne den engen Austausch mit der unteren Schulaufsicht wäre die Einbettung dieser Maßnahmen in die schulischen Konzepte sowie eine zielgerichtete Unterstützung der Schulen nur unzureichend möglich gewesen.

Ende 2012 überführte der Rhein-Sieg-Kreis das Übergangmanagement in die im Jahr 2011 beschlossene NRW-Landesinitiative KAoA. Die Kommunale Koordinierung von KAoA wurde weiterhin im RBB gesteuert, was in mehrfacher Hinsicht sinnvoll war. Aufgrund der kontinuierlichen Anbindung des Themas im RBB konnten Erfahrungen genutzt, entwickelte Strukturen gefestigt und auf bereits erzielten Erfolgen aufgebaut werden.

Die RBBs sind landesweit strukturell auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht ausgelegt, was die personelle Besetzung des Lenkungsorgans und die in diesem Gremium grundsätzlich vorgesehene konsensuale Beschlussfassung zeigt. Hinzu kommt der Einsatz von pädagogischem Personal des Landes NRW im RBB. Die im Kooperationsvertrag mit dem Land NRW ausdrücklich genannte „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ ist Grundlage aller Handlungsfelder und Aufgaben des RBB. Ausdrücklich als Stärke dieser Arbeitswei-



KAOA-Kommunikation vor Ort.

Quelle: RBB Rhein-Sieg-Kreis

se sind hervorzuheben, die kurzen Wege der täglichen Zusammenarbeit vor Ort, die gemeinsame Kenntnis von Themen, Schulen, vor-Ort-Gegebenheiten und das tägliche persönlich-kollegiale Miteinander.

Bei KAOA handelt es sich um ein Landesprogramm, welches nunmehr für alle öffentlichen weiterführenden Schulen aller Schulformen verpflichtend ist und damit eine große bildungspolitische Bedeutung in den Regionen einnimmt. Das primäre Ziel von KAOA ist der möglichst reibungslose Übergang für Schülerinnen und Schüler von der Schule in Ausbildung, ins Studium und/oder ins Berufsleben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die für die jeweilige Region bedeutsamen bildungspolitischen Anliegen in den Schulen bekannt sind.

Umgekehrt ist es sinnvoll, dass wesentliche schulische Belange für die kommunale Ebene nachvollziehbar sind. Hier spielt die Schulaufsicht als Bindeglied zwischen Schule und den regionalen Bildungspartnern eine entscheidende Rolle. Für alle Akteure in der unteren Schulaufsicht – staatlich oder kommunal – ist die Zusammenarbeit als ein Team vor Ort im jeweils spezifischen bildungspolitischen Raum, des Kreises oder der Stadt, für eine erfolgreiche und effiziente Arbeitsweise von zentraler Bedeutung. Die Aufgaben sind vor Ort zu bewältigen und sie können gemeinsam – mit dem gleichen „Stallgeruch“ – vor Ort effizient gelöst werden. Denn die bereits erwähnte „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ setzt sowohl fachliche Kompetenzen

als auch persönliche Akzeptanz der vor Ort handelnden Personen voraus. Das bedeutet in der Praxis, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit von bekannten und auf kurzem Dienstweg ansprechbaren Personen der Schulaufsicht vor Ort gegeben ist. Eine solche professionell geprägte und vertrauensvolle Beziehungsebene lässt sich erfahrungsgemäß nur dann effektiv entwickeln, ausbauen und pflegen, wenn sie auf örtlicher Ebene erfolgt.

Energiegewinn durch Schulterschluss

Die Arbeitsweise an der kommunalen Basis ist unterschiedlichen Dynamiken ausgesetzt und erfordert oft unverzügliches, lösungsorientiertes und passgenaues Vorgehen. Im Zuge aufwändiger Entscheidungsprozesse über mehrere Hierarchiestufen kommt es nicht selten zu Verzögerungen, die bei Problemsituationen konstruktive und innovative Lösungen hinaus zögern und den reibungslosen Ablauf von wichtigen Prozessen verhindern. Um zeitnahe, praxistaugliche und zukunftsorientierte Lösungen zu finden, sind die Erfahrungen über kommunalen Rahmenbedingungen, wechselseitige Beziehungen vor Ort sowie die Kenntnis von und der Zugang zu den richtigen Ansprechpartnern wesentliche Erfolgsfaktoren.

Bezogen auf KAOA erfordert dies von der Schulaufsicht, Schulen im Kontext der jeweiligen Bedingungen vor Ort unmittelbar und individuell unterstützen zu kön-

nen. Die Schulen sind hierbei ganzheitlich zu sehen. Die Unterschiede, ob es sich beispielsweise um eine etablierte Gesamtschule ohne nennenswerte Konkurrenz in wirtschaftlich starker Lage handelt oder ob es um eine neu aufwachsende Gesamtschule, in der Nähe zu anderen Schulen, in einer Lage mit geringer Infrastruktur handelt, müssen mit ihren jeweiligen Auswirkungen und lokalen Bedeutungen realistisch eingeschätzt werden können. Darüber hinaus müssen alle regionalen Kooperationspartner, die KAOA unterstützen (Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Deutscher Gewerkschaftsbund), mit ihren Zielen und ihrem jeweiligen Ressourceneinsatz bekannt sein.

So kann beispielsweise der Bedarf an Plätzen für die Berufseinstiegsbegleitung (eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit, deren Einsatz gemäß einer Abstimmung von Schulaufsicht und Kommunaler Koordinierung stattfindet) nur dann schulscharf eingeschätzt werden, wenn regionale Faktoren wie Jugendberufshilfen, so genannte Patensysteme, kommunale Unterstützungsstrukturen, sozialräumliche Bedingungen und das wirtschaftliche Umfeld bekannt sind. Entscheidungen im Bereich der Berufsorientierung dürfen deshalb grundsätzlich nicht isoliert betrachtet werden, sondern es müssen auch Kenntnisse über die Umsetzung im Bereich anderer Generalien, wie z.B. Inklusion, Migration, Schulsozialarbeit, Digitalisierung etc. berücksichtigt werden.

Die Herausforderungen der Organisation von Praxisphasen, sowohl der Berufsfelderkundungen, als auch von längeren Praktika, können nur dann beurteilt und mit allen involvierten Akteuren vor Ort weiterentwickelt werden, wenn die Unternehmenslandschaft und das vorhandene oder nicht vorhandene Angebot von Bildungsträgern vor Ort umfänglich bekannt ist. Bei der Einschätzung des Fortbildungsangebotes für Lehrkräfte ist die Kenntnis über den Bedarf und die strategischen Entwicklungen elementar. Auch Angebote, die für Studien- und Berufswahlkoordinatoren angeboten werden – von Arbeitskreisen über Betriebsbesuche bis hin zu Workshops mit Unternehmen und Hochschulen – profitieren nicht nur vom Kontakt zur Kommunalen Koordinierung, sondern auch vom unmittelbaren Kontakt zur Ebene der unteren Schulaufsicht und deren unterstützenden Lehrkraft, dem/der Regionalkoordinator/in KAOA.

Die regionalen Bildungspartner aus der Wirtschaft, von Hochschulen, Kommunen

und der Arbeitsverwaltung brauchen zur Abstimmung von regionalen Angeboten und Strukturen verlässliche Ansprechpartner auf Seiten der Schulaufsicht.

Nur so können Prozesse und Maßnahmen vor Ort abgestimmt werden. Es ist nicht vorstellbar, all diese Akteure in allen Regionen des Landes NRW mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten auf Ebene der Bezirksregierungen zu konfrontieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein landesweites Programm wie KAOA, welches nur durch eine Verantwortungsgemeinschaft mit vielen regionalen Akteuren erfolgreich umgesetzt werden kann, eine stabile Zusammenarbeit von Schulaufsicht und Kommune auf eben dieser kommunalen Ebene zwingend erfordert.

Die beschriebenen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit der Zusammenar-

beit vor Ort, sind auch auf andere Fachbereiche übertragbar, zum Beispiel in der Schulentwicklungsplanung, bei der rechtlichen und dienstrechtlichen Unterstützung der Schulleitungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schulträgern und den lokalen Behörden (aktuell: Gesundheits- und Ordnungsämter).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 40.40.03

Regionale Vernetzung, Partizipation und Kooperation als Grundlage für ein erfolgreiches und wirksames Handeln beim Projekt Schule und Bewegung „SchuB“

Unterstützt durch viele örtliche Kooperationspartner motiviert der Ausschuss für den Schulsport (Afs) mit dem Projekt „Schule und Bewegung“ (SchuB) die Schulen im Kreis Steinfurt, Bewegung, Spiel und Sport noch intensiver in den schulischen Alltag zu integrieren.

Das zentrale örtliche Gremium für die Weiterentwicklung des Schulsports auf kommunaler Ebene, d. h. des Sportunterrichts und der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Schulen in Zusammenarbeit mit den Vereinen des gemeinnützig organisierten

Kinder- und Jugendsports ist der Ausschuss für den Schulsport (Afs). Im Schulamt für den Kreis Steinfurt bilden der Schulamtsdirektor Andreas Frede als Vorsitzender, der 2. Vorsitzende Ulrich Fischer vom Kreissportbund Steinfurt e. V. sowie Silke Stockmeier von der Kreisverwaltung als



DER AUTOR

Andreas Frede,
Schulamtsdirektor
im Schulamt, Kreis
Steinfurt



Logo des Projekts „Schule und Bewegung“.

Quelle: Kreis Steinfurt

Geschäftsführerin den Kopf des Ausschusses für den Schulsport. Hinzu kommen die sechs Fachberaterinnen und -berater aus den unterschiedlichen Schulformen im Kreis Steinfurt. Es finden regional regelmäßig Ausschusssitzungen statt, an denen auch Vertreter und Vertreterinnen aus den örtlichen Vereinen und Fachverbänden teilnehmen.

Die Idee und ihre Unterstützer

Im Dezember 2014 wurde durch den Schulamtsdirektor der Gedanke in den Ausschuss gebracht, die Schulen mit Qualitätsstandards für mehr Bewegung zu gewinnen. Ulrich Fischer erinnerte an die Kampagne Bewegungskindergärten im Kreis Steinfurt und so entwickelte der Afs ein darauf aufbauendes Programm für die Grundschulen und nannte es „SchuB“ =

Schule und Bewegung. Das Programm ermuntert und unterstützt Schulen dabei, Bewegung, Spiel und Sport auf einem standardisierten Qualitätsniveau in den schulischen Alltag in allen Bereichen zu realisieren. Breit gestreute Kriterien unter Einbezug von Qualitätsindikatoren und Kooperation mit „externen“ Partnern wie Sportvereinen sind unverzichtbarer Bestandteil. Unterstützungsmodule sichern und entwickeln Qualität, Vielfalt und schulspezifische Individualität.

Durch eine zentrale Dienstveranstaltung unter Leitung des Schulamtsdirektors für Schulleitungen und Sportfachkonferenzvorsitzende wurde das Programm „SchuB“ implementiert. Neben der inhaltlichen intrinsischen Motivation sollten die Schulen eine zusätzliche Motivation in Form von Preisen und Spenden erhalten. Hierzu waren Sponsoren notwendig. Bei der Suche stellte sich dann schnell heraus, dass für die Idee nur regionale Sponsoren zu finden waren. So gewann der Schulaufsichtsbeamte durch die örtliche Nähe zunächst die Kreissparkasse Steinfurt und dann auch die Stadtparkasse Lengerich sowie die Verbundsparkasse Emsdetten/Ochtrup als Sponsor für die finanzielle und materielle Auszeichnung der Schulen, später durch die enge Kooperation mit dem Schulträger der Stadt Rheine eine weitere regionale Unterstützung.

Für das Programm wurden dabei außerdem die Nähe und die Kontakte der Geschäftsführerin zu den Vereinen, Schulen und Verbänden genutzt, um Kooperationen anzubahnen und zu begleiten, was ein wichtiger Baustein für die Zertifizierung darstellt.

Beflankt wurden die Prozesse des Programms auch durch den konstruktiven Informationsaustausch im Hause der Kreisverwaltung zwischen der Schulaufsicht und den Verantwortlichen der Schulabteilung. Enge Kontakte und konsequente Austausch- und Informationssettings sowie Schulamtskonferenzen zwischen örtlicher Verwaltung und Schulaufsicht führten dazu, dass auch der Landrat als Schirmherr und der Dezernent für Sport, Schule und Kultur als Pate für das Programm gewonnen werden konnten, womit das Programm auch eine politische Dimension und Anerkennung erhielt. Das Ergebnis war schließlich u.a. auch die finanzielle Unterstützung des Programms durch den Kreis Steinfurt, welche durch den Kreisabschluss beschlossen worden war, nachdem u.a. der Schulaufsichtsbeamte als Vorsitzender des AfS dort das regionale Projekt vorgestellt hatte.



Das SchuB-Team beabsichtigt mit seinem Programm Schulen dabei zu unterstützen, in allen Bereichen Bewegung, Spiel und Sport auf einem standardisierten Qualitätsniveau im schulischen Alltag zu realisieren.

Quelle: Kreis Steinfurt, Dorothea Böing



Andreas Frede und Annegret Querdel (r.) vom SchuB-Team überbrachten der Grundschule Handarpe in Westerkappeln die wiederholte Auszeichnung.

Quelle: Kreis Steinfurt, Silke Stockmeier

Als hilfreich auch für „SchuB“ hat sich das Engagement in der Sporthelferausbildung in den weiterführenden Schulen erwiesen, ebenfalls eine wichtige Aufgabe des AfS. Hier ist gerade die enge Verzahnung vom AfS mit dem Kreissportbund Steinfurt von tragender Bedeutung.

So konnte im Kreis Steinfurt jedes Jahr eine hohe Anzahl an Sporthelferinnen und -helfer ausgebildet werden. Die Sporthelferinnen und -helfer unterstützen dann u.a. in den Grundschulen die Grundsichulsportfeste, Pausenspielangebote oder Sportveranstaltungen im Rahmen von „SchuB“.

Programm gibt Ansbuch für Kooperationen

Bei der Entwicklung und Implementierung von „SchuB“ standen alle Mitglieder des AfS stets im direkten persönlichen Aus-

tausch, was nur durch die regionale Nähe möglich war. Fachliche Standards wurden abgeglichen, kalibriert und regionale Fortbildungen durch den AfS bzw. durch das Schulamt für den Kreis Steinfurt mit kurzen Anfahrtswegen eingerichtet. So konnte die Schulaufsicht eine fachliche, kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung und Qualität in den Schulen sicherstellen und gleichzeitig regionale Vernetzungen einrichten und etablieren.

Besonders wichtig war dies auch für den Bereich des Offenen Ganztages in den Grundschulen. Hier konnte nochmals ein Ansbuch bei der Kooperation zwischen Sportvereinen und Grundschulen gegeben werden. Es erwachsen daraus verbindliche Kooperationsvereinbarungen, die sich wiederum positiv auf die Bereiche der Schulsport-AGs und Talentförderprogramme auswirkten. Inzwischen konnten bereits 61 der insgesamt 78 Grundschulen im

Rahmen von „SchuB“ ausgezeichnet werden. Diese nachhaltige Wirksamkeit schulfachlichen Handelns und die damit standardisierte Qualität im Bereich von Bewegung und Schule ist auf die Nähe der Schulaufsicht zu den Gremiumsmitgliedern im Ausschuss, der örtlichen Verwaltung, dem regionalen Kreissportbund, den örtlichen Vereinen, Sponsoren, Schulträgern sowie den politischen Gremien zurückzuführen.

Kurze Wege, verlässliche Vereinbarungen vor Ort, persönliche Kontakte, regelmäßige vertrauensvolle Begegnungen im Kreishaus sowie regionale Netzwerke verbunden mit einem hohen Maß an Identifikation mit dem Raum sind nur in dieser Qualität möglich, wenn Schulaufsicht regional verortet und eingebunden ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 40.40.03

Umsetzung des „Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung am 8.12.2020 in Lüdenscheid das Positionspapier „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – Umsetzung in Nordrhein-Westfalen – Eckpunkte zur Verwendung der Mittel aus kommunaler Sicht“ als Basis für die mit dem Land zu führenden Verhandlungen beschlossen.

Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ reagieren Bund und Länder auf die im Zuge der Corona Pandemie offenbar gewordenen Ausstattungsdefizite im Öffentlichen Gesundheitsdienst, namentlich im Personalbereich auf Ebene der Gesundheitsämter. Für den Zeitraum 2021 bis 2026 werden bundesweit insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verbesserung zur Verfügung gestellt.

Der Pakt sieht vor, dass seine Umsetzung vor allen Dingen auf Landesebene organisiert wird. Die zu klärenden Fragen und eine Positionierung aus kommunaler Sicht wurden im Positionspapier „Eckpunkte zur Verwendung der Mittel aus kommunaler Sicht – als Basis für die mit dem Land zu führenden Verhandlungen“ zusammengefasst und gemeinsam mit dem Städtetag NRW am 08.10.2020 dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

übersandt. Dieses Papier bildet auch die Grundlage der nun mit dem MAGS zu führenden Verhandlungen, die am 25.11.2020 aufgenommen worden sind.

Das MAGS zeigte sich auf Arbeitsebene mit vielen Punkten der kommunalen Positionierung grundsätzlich einverstanden, war allerdings nicht zu allen Aspekten sprachfähig. Namentlich zu den Details der Personalaufbaukonzepte, die dem Bund vorgelegt werden müssen, und des entsprechenden Controllings, fehlen dem Land noch einschlägige Ausarbeitungen des Bundes. Klärungsbedürftig ist ferner, welcher Umsatzsteuerverteilschlüssel zur Anwendung gelangt; das MAGS verwendet anscheinend noch den bis zum 31.12.2020 geltenden Schlüssel, während in dem Positionspapier bereits der für die Jahre 2021-2023 zu erwartende Schlüssel zugrunde gelegt wurde.

Ein Dissens deutet sich hinsichtlich der Frage an, wie die Finanzierung des erwarteten Personalaufbaus in den Jahren ab 2027 sichergestellt wird. Der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird namentlich vom Deutschen Landkreistag dahingehend interpretiert, dass die Länder in einer Verpflichtung stehen, eine dauerhafte Finanzierung des Mehraufwandes zu übernehmen.

Eine entsprechende Bereitschaft, dies in die mittelfristige Finanzplanung des Landes NRW aufzunehmen, ist derzeit nicht erkennbar. Weitere Verhandlungen in dieser Frage sind gemäß der Vorgaben des Paktes zwischen Bund und Ländern im Jahr 2023 zu führen.

Die Geschäftsstelle wird die Forderung nach einer dauerhaften Finanzierung aus Landesmitteln konsequent weiterverfolgen.

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – Umsetzung in Nordrhein-Westfalen – Eckpunkte zur Verwendung der Mittel aus kommunaler Sicht

A. Rahmenbedingungen gemäß dem beschlossenen Pakt

Grundlagen des Personalaufwuchs/ der Mittelverteilung:

- Maßgeblich für die personelle Verbesserung ist das Leitbild des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gemäß Beschluss der 91. GMK (<https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=730&jahr=2018>)
- Grundsätzlich sollen 90 Prozent der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden (uG-Ben) geschaffen werden.
- Verfahren der Mittelzuweisung: 3.100 Millionen Euro – aufgeteilt auf sechs Tranchen – durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung (900 Mio. Euro sollen für übergreifende Zwecke auf Bund-Länderebene verwendet werden).
- NRW erhält demnach im Gesamtzeitraum insgesamt (Verwendung des noch zu beschließenden USt.-Verteilschlüssel 2021-2023: 0,216 für NRW) ca. 159 Mio. Euro.
- Die Aufteilung der Finanzmittel stellt sich für das Jahr 2021 wie folgt dar: 200 Millionen Euro Insgesamt Anteil NRW: 43,2 Anteil Kommunen (90 %): 38,8
- Die Länder können Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des Paktes an andere Landesbehörden und örtliche Gebietskörperschaften gemäß jeweiliger landesinterner Zuständigkeitsverteilung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst übertragen.

Zeitplan:

- Phase 1: Im Zeitraum 01.02.2020 bis zum 31.12.2021 werden mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des ÖGD geschaffen und besetzt.
- Phase 2: Bis Ende 2022 werden mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) geschaffen und besetzt.

- Konkrete Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen haben die Länder in einem Bericht zum 31.12.2021 vorzulegen.
- Planung und Controlling der Mittelverwendung und des Aufwuchses.
- Länder, kommunale Spitzenverbände und Bund verständigen sich auf eine einheitliche Erfassungsgrundlage.
- Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen bilden die Grundlage zur Bemessung der Umsatzsteueranteile zur Festlegung der Höhe und Zeitpunkte der einzelnen Tranchen. Sofern die Länder die Vorgaben zur Besetzung von Stellen nur anteilig erfüllen, wird die Berechnung der Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung entsprechend angepasst. Die Länder stellen sicher und machen transparent, dass die oben genannten Mittel in der Höhe ihres jeweiligen Anteils an der Umsatzsteuerverteilung nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD verwendet werden. Die personelle Stärkung muss mit Blick auf das Monitoring und die Evaluierung der Maßnahmen messbar sein.
- Um die personelle Stärkung messen zu können, ist zunächst der Personalbestand der Gesundheitsbehörden zu Beginn des Förderzeitraums zu erheben (Ist-Zustand).
- Des Weiteren soll das ÖGD-Personal zukünftig routinemäßig auf Bundesebene statistisch erfasst werden. Die Erhebung soll u.a. Angaben zum Stellenbestand, zur jeweiligen beruflichen Qualifikation, Angaben zu Vollzeit/Teilzeitstellen sowie zur Altersgruppe erfassen.
- Der Bund wird ein regionales Fachkräfte-monitoring als Bundesstatistik etablieren und über eine Verordnung u.a. die Erfassung des ÖGD-Personals veranlassen.
- In 2021 wird eine erste Erhebung des Personals im ÖGD erfolgen.
- Mittel des Paktes können auch für eine entsprechende Organisationsanalyse/-entwicklung verwendet werden.
- Finanzierung des Sach- und Personalaufwand der Kommunen/Sicherstellung der Nachhaltigkeit:
- „Der aus dem Pakt für den ÖGD entstehende Sach- und Personalaufwand in den kreisfreien Städten und Landkreisen ist beachtlich. Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“ (S. 7, Abs. 4)
- „Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Finanzierung des Personalaufwuchses nachhaltig sein muss und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt wird. Bund und Länder werden sich hierzu Mitte 2023 austauschen.“

B. Eckpunkte zur Verteilung und Verwendung der Mittel für den Personalaufwuchs und die Steigerung der Attraktivität des ÖGD in NRW aus kommunaler Sicht:

I. Grundlagen der Verteilung und Verwendung der Mittel in NRW

1. Vertikale Aufteilung zwischen Land und Kommunen
 - Es wird erwartet, dass grundsätzlich die Bundesvorgaben beachtet werden (90% = 662,4 Mio. für uGBen die Kreise und kreisfreien Städte in NRW)
 - Für eine Verwendung von Mitteln zur Stärkung der Landesstrukturen besteht aber Offenheit (z.B. Aufbau einer leistungsfähigen und schlagkräftigen landesweiten Unterstützung für die Gesundheitsämter)
2. Horizontale Aufteilung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten: Zuweisung von Barmitteln nach Einwohnern – ein Ansatz der Verteilung nach vermeintlichen Bedarfen erscheint nicht realisierbar, da ein konsensfähiger Maßstab nicht verfügbar ist und zudem Kommunen benachteiligt würden, die in der Vergangenheit mehr investiert haben.
3. Verwendung durch die Kommunen nach eigenem Ermessen:
 - keine Vorgaben hinsichtlich der Art und Qualifikation des Personals
 - auch zur Refinanzierung evtl. Tarifsteigerungen/Verbesserungen der Besoldung

- Ersatz von Kosten zusätzlicher Arbeitsplätze (Raumbedarfe, IT-Ausstattung, Dienstfahrzeuge, Ausstattung für den Außen- und Innendienst etc. gemäß KGSt.)
- zur Modernisierung der IT-Ausstattung der Gesundheitsämter und zur Beschäftigung von IT-Fachkräften (Administratoren etc.)
- Personal, das in den einschlägigen Bereichen nach dem 01.02.2020 eingestellt wurde, darf ebenfalls aus dem Pakt für den ÖGD finanziert werden
- für den Aufwand der Personalgewinnung (Einsatz von Headhuntern, Ausschreibungen, Schalten von Anzeigen in Fachzeitschriften etc.)
- für die Schaffung von Ausbildungsplätzen in der Verwaltung selbst
- für die ergänzende Qualifizierung von aus dem Ausland angeworbenen Kräften (namentlich Ärzten) für den Einsatz in einer deutschen Verwaltung
- für Organisationsuntersuchungen und die Erstellung von Personalentwicklungskonzepten

II. Umfassendes Aus-/Fort- und Weiterbildungsprogramms für den ÖGD

1. Schaffung von zusätzlichen Weiterbildungsstellen für Ärztinnen/Ärzte an den Gesundheitsämtern als Assistenzstellen, um darüber neben der Stammbesetzung im Rotationsverfahren den Erwerb praktischer Erfahrungen für die spezielle Facharztqualifikation (Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen) zu ermöglichen.
2. Einwirken auf die Ärztekammern, um in den Weiterbildungsordnungen und sonstigen Vorgaben für die Weiterbildung an Gesundheitsämtern deren strukturelle Unterschiede gegenüber Kliniken und organisatorischen Beson-

derheiten zu berücksichtigen, z.B. auch in Form von Weiterbildungsverbänden bzw. Öffnung für ein systematisches Tutoring.

3. Aufstockung der Kapazitäten für die einschlägige Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Fachpersonals an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen, um das neu zu gewinnende Fachpersonal für die speziellen Aufgaben an den Gesundheitsämtern auch zeitnah qualifizieren zu können.
4. Wiederaufnahme eines Programms zur Nachwuchsgewinnung von Ärztinnen/Ärzten für das Öffentliche Gesundheitswesen, vorrangig durch Bereitstellung von Studienplätzen (vergleichbar der „Landarztquote“), ggf. in enger Abstimmung mit interessierten Kommunen, z.B. durch gesonderte Praktika und flankierende Stipendien, als Weiterentwicklung des vormaligen Konzepts der sog. Regierungsmedizinalkantanten.
5. Einwirken auf die Universitäten und Approbationsbehörden, um fachliche Themen des Öffentlichen Gesundheitswesens stärker in das Medizinstudium zu integrieren und wahrnehmbar zu machen, z.B. durch stärkere thematische Abbildung in den Curricula, durch Pflichtkurse und Famulaturen sowie im Katalog der Prüfungsthemen.
6. Wissenschaftlich gestützte Aufwertung in Zusammenarbeit mit universitären Instituten auf nationaler und internationaler Ebene.

C. Verfahrensfragen:

- I. Herstellung von Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden hin-

sichtlich der Erfassung/Bemessung des Ist-Zustandes und die weitere statistische Erfassung des Personals der unteren Gesundheitsbehörden – Auskünfte über den Personalbestand sind auch im Falle der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 2 ÖGDG für die Tätigkeiten nach §§ 9, 17, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1 ÖGDG) Eingriffe in die Personal- und Organisationshoheit des Oberbürgermeisters/des Landrats, für die es einer gesetzlichen Grundlage bedarf und die es aktuell nicht gibt.

- II. Herstellung von Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Erstellung etwaiger Organisationsanalysen/-entwicklungen bzw. der Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen, auch hinsichtlich der Landesstrukturen.
- III. Einbindung in die Vorbereitung der Berichterstattung gegenüber dem Bund – Sicherstellung eines möglichst unbürokratischen Monitoringsystems.
- IV. Regelung eines möglichst unbürokratischen Mittelzuweisungsverfahrens – keine Antragsverfahren, keine umfassenden Pflichten zur Dokumentation, Testierung – Verzicht auf aufwändige Rechnungsprüfungsverfahren.
- V. Regelung des Ausgleichs der Sach- und Personalmehraufwands – möglichst durch Gewährung entsprechender Verwendungsfreiheiten.
- VI. Regelung der dauerhaften Finanzierung über das Jahr 2026 hinaus.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 53.00.00.0

Landkreisversammlung fordert Kontaktnachverfolgung per App

Die Landkreisversammlung des LKT NRW hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 8. Dezember 2020 Bund und Land aufgefordert, die CoronaWarnApp zu einer „CoronaAppPlus“ weiterzuentwickeln, um die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung effektiv zu entlasten. Man brauche langfristige Strategien zur Pandemie-Bewältigung.

Die dynamische Entwicklung der Neuinfektionen macht seit Beginn der Corona-Pandemie zahlreiche Grundrechtseinschränkungen per Gesetz, Verordnung oder Allgemeinverfügung bzw. Verwaltungsakt erforderlich. Diese sind notwendig, um den Gesundheitsschutz in der Gesellschaft zu ermöglichen. Trotz der seit dem 2. November 2020 geltenden umfassenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens und den weiteren Verschärfungen im Dezember 2020 bleibt die Pandemie-Lage ernst. Die aufwändige Kontaktnachverfolgung ist bei hohen Infektionszahlen mit einem beträchtlichen Personalaufwand verbunden. Die Gesundheitsämter geraten an ihre Grenzen.

Zugleich steigt die gesellschaftliche Erwartung an die Politik, nachhaltige und effektive Konzepte zu entwickeln, die die Bewältigung der Corona-Pandemie und das Leben in der Pandemie ermöglichen, indem auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse mit gesundheitlichem Schutz im Einklang gebracht werden. Technologische Lösungen können dazu entscheidend beitragen.

In mehreren, auch demokratisch geprägten asiatischen Ländern werden durch „Contact Tracing“ Bewegungsprofile erstellt und damit Infektionsketten leichter nachverfolgt und durchbrochen. In diesen Ländern können trotz hoher Bevölkerungsdichte seit Beginn der Pandemie vergleichsweise niedrige Infektionszahlen vermeldet werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landkreisversammlung des LKT NRW sich dafür ausgesprochen, Bundestag, Bundesregierung sowie Landtag und Landesregierung NRW dazu aufzufordern, die Gesundheitsämter durch die Anwendung vorhandener technologischer Möglichkeiten zu entlasten. Daher fasste die Landkreisversammlung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 mit nur einer Gegenstimme den Beschluss, die Umsetzung einer CoronaAppPlus zu fordern. Diese App soll die Kontaktnachverfolgung durch automatische Clustererkennung und Übermittlung beschleunigen und die Gesundheitsämter entlasten. Indem die Nutzerinnen und Nutzer ausdrücklich in die Übertragung persönlicher Daten einwilligen – wie sie es etwa in anderen digita-

len Anwendungen auf ihrem Handy tun –, können die Gesundheitsämter nachhaltig entlastet werden.

Auch könnte die App weitere Vorteile mit sich bringen. Durch die Nutzung der App-Daten könnte die epidemiologische Lagebeurteilung verbessert werden. Darüber hinaus könnten zusätzliche Nutzerfunktionen ermöglicht werden, wie Mitteilungen über konkrete Risikobegegnungen und Informationen über die jeweilige epidemische Lage am Aufenthaltsort einschließlich der Klinikinfrastruktur.

Um die Akzeptanz und Nutzung zu erreichen, schlägt die Landkreisversammlung in ihrem Beschluss zudem ein Anreizsystem vor: Wer die Weitergabe persönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung mit der App explizit einwilligt, dem könnte etwa der Zugang zu Kunst-, Kultur-, Sport-, Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen bzw. -veranstaltungen erleichtert werden.

Der Beschluss der Landkreisversammlung im Wortlaut wird nachfolgend wiedergegeben.

„CoronaAppPlus“ jetzt umsetzen – Lüdenscheid, 8. Dezember 2020

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW fordert den Bundestag und die Bundesregierung sowie den Landtag NRW und die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, die CoronaWarnApp zu einer „CoronaAppPlus“ unter Berücksichtigung folgender Aspekte auszubauen:

1. Nutzbarkeit für die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter (Beschleunigung und Entlastung durch Anwendung vorhandener Technologien).

2. Option der ausdrücklichen Einwilligung in die Übertragung zusätzlicher persönlicher Daten (z.B. zum Aufenthaltsort; wie bei anderen digitalen Anwendungen).

3. Schaffung von Anreizen zur Nutzung der CoronaAppPlus durch Gewährung konkreter Vorteile für die Nutzerinnen und Nutzer (Zugang im Bereich Kultur, Sport – z.B. Fitnessstudios, Bundesliga, Freizeit).

4. Angesichts der erheblichen Einschränkung von Grundrechten durch die Pandemiebekämpfung (insbesondere Freizügigkeit, Berufs- und Gewerbefreiheit) ist eine intensivere Abwägung dieser Grundrechte und geschützten Rechtsgüter mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich.

Dieses genießt keinen geringeren, aber auch keinen höheren Schutz als vergleichbare andere Grundrechte.

5. Nutzung von App-Daten für die epidemiologische Lagebeurteilung.

6. Erweiterung um zusätzliche Nutzungsfunktionen:

a. Mitteilungen über konkrete Risikobegegnungen unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort (anonymisiert).

b. Informationen über die jeweilige epidemische Lage am Aufenthaltsort (Kreis / Stadt / Gemeinde) einschließlich der Klinikinfrastruktur (z.B. verfügbare Intensivbetten).

c. Informationen über die aktuell im jeweiligen Gebiet geltenden Coronaschutzvorschriften.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 53.40.01.3

Positionierung des LKT NRW zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Forderungen zum Breitbandausbau / 5G-Ausbau beschlossen, die eine Erleichterung sowohl für Industrie-, Gewerbe- und produzierenden Sektor wie auch Verwaltungen und private Haushalte eine möglichst zeitnahe und flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk des Standards 5G gewährleisten sollen.

Um eine möglichst zeitnahe und flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk des Standards 5G zu gewährleisten, ist erforderlich:

- bei künftigen Frequenzversteigerungen im Bereich 5G eine flächenbezogene Versorgung mit einer Zielvorgabe von mindestens 98% der Fläche im kreisangehörigen Raum vorzugeben;
- sämtliche Verkehrswege im kreisangehörigen Raum vollständig mit 5G-Mobilfunk zu versorgen;
- ein verlässliches Verfahren zur Meldung von Mobilfunkunterversorgungen an Land und Bund (einschließlich Bundesnetzagentur) umzusetzen;
- Anreize für die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen und von Mobilfunkstandorten im Rahmen der notwendigen, zusätzlichen Mobilfunkmasten zu schaffen.

Der Landkreistag NRW spricht sich dafür aus, dass die Aufgaben der landesseitig geförderten Breitband- und Gigabitkoordinatoren der Kreise optional auf die Koordination und das „Enabling“ im Bereich 5G-Mobilfunk erweitert werden; dazu bedarf es einer inhaltlichen Anpassung der Landesförderung (Zweckbestimmung) und deren Aufstockung.

I. Angesichts einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen in Industrie, Gewerbe und produzierendem Sektor mit zahlreichen europäisch und global vernetzten, meist mit hoch modernen technischen Anwendungen operierenden Unternehmen ist eine zeitnahe, möglichst flächendeckende Versorgung mit dem Mobilfunkstandard 5G für den kreisangehörigen Raum von herausragender Bedeutung. Eine solche Versorgung bildet die Grundlage für ver-

schiedene mobile Anwendungen, vom autonomen Fahren über E-Learning bis hin zu mobilen Gesundheitsanwendungen.

Wiederholt hat sich daher der Landkreistag NRW im Blick auf die Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen gegenüber Bund und Land für weitgehende Versorgungsaufgaben zugunsten des kreisangehörigen Raums ausgesprochen.

Die Bundesnetzagentur hat sich jedoch im Rahmen der Versteigerung der für den Mobilfunkstandard 5G in Betracht kommenden Frequenzen für deutlich zurückhaltendere Versorgungsaufgaben entschieden: Bis Ende 2020 sollen mindestens 98% der Haushalte mit 100 Mbit/s im Download sowie Bundesstraßen und Schienenwege versorgt werden.

Bis Ende 2024 sollen alle Bundesstraßen mit 100 Mbit/s im Download versorgt werden, alle Landstraßen mit 50 Mbit/s im Download und alle übrigen Schienenwege mit 50 Mbit/s im Download. Gleiches gilt für Seehäfen und wichtige Wasserstraßen. Wenngleich die Bundesnetzagentur damit den kommunalen Forderungen teilweise entgegengekommen ist, bleibt kritisch festzuhalten, dass 98% aller Haushalte in ländlich geprägten Regionen eine Unterversorgung von 20 bis 30% (oder sogar mehr) bedeuten kann.

II.

Im Laufe des Jahres 2020 haben sowohl das Land als auch der Bund ihre Mobilfunkstrategien veröffentlicht. Mit ihrer 5G-Mobilfunkstrategie hat die Landesregierung drei zentrale Maßnahmen und Aktionsfelder benannt:

- Zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus ist bereits im Jahre 2018 ein sog. Mobilfunkpakt mit den drei Mobilfunknetzbetreibern Telefonica, Telekom und Vodafone abgeschlossen worden.

- Die 5G-Forschung soll koordiniert und gezielt gefördert werden.
- Mit allen relevanten Akteuren soll ein kontinuierlicher „5G-Dialog.NRW“ zum weiteren Mobilfunkausbau geführt werden.

Damit konzentriert sich die Landesregierung auf solche Felder, die es als Land zumindest mittelbar (mit-) gestalten kann. Zu welchen greifbaren Ergebnissen und Verbesserungen ein Mobilfunkpakt mit den Netzbetreibern führen kann, der vor allem politische Absichtserklärungen enthält und die Kommunen bzw. kommunalen Spitzenverbände nicht einbezogen hat, bleibt abzuwarten. Immerhin liegt mittlerweile die noch nicht endgültig abgestimmte Fassung einer Gemeinsamen Erklärung der sog. Task Force „Mobilfunkausbau und 5G“ vor, an deren Vorbereitung auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren.

Parallel versucht der Bund, im Rahmen seiner Mobilfunkstrategie eigene Maßnahmen zu einer flächendeckenden und zukunftsorientierten Mobilfunkversorgung umzusetzen.

Dabei soll etwa durch eine Vereinbarung mit den Mobilfunknetzbetreibern sichergestellt werden, dass – im Sinne eines Zwischenschritts zur Versorgung mit Mobilfunk des Standards 5G – Ende 2020 bundesweit 99% der Haushalte mit Mobilfunk des Standards 4G versorgt werden.

III.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW dafür ausgesprochen, die Koordinationsfunktion der Kreisebene, die bislang vor allem durch die landesseitig geförderten Breitbandkoordinatoren (jetzt: Gigabitkoordinatoren) im Bereich der terrestrischen Breitbandversorgung wahrgenommen wird, zu stärken und optional

auf die Koordination und Ermöglichung im Bereich des 5G-Mobilfunk-Ausbaus auszuweiten, was sowohl eine inhaltliche Anpassung der Förderung (Zweckbestimmung) als auch deren Aufstockung erfordert.

Zwar sehen sich nicht alle Kreise in der Rolle eines Koordinators bzw. Mittlers für den Ausbau des 5G-Mobilfunkstandards. Für solche Kreise, die für sich einen ent-

sprechenden Bedarf sehen, wäre aber eine angemessene Erweiterung der Förderkulisse der Gigabitkoordinatoren wünschenswert.

Dabei versteht es sich, dass es insoweit in erster Linie um eine Koordinations- und Mittlerfunktion zwischen Netzbetreibern, Standortgemeinden für die Mobilfunkmasten und Bürgerschaft gehen sollte.

IV.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aktuell das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert werden soll, um u.a. einen effizienteren Ausbau der Breitbandversorgung und des Mobilfunks zu ermöglichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 61.14.15

Überblick über die kommunalrechtliche Beratungspraxis des Landkreistags NRW im Kontext mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2020

Wie üblich ist gerade die Phase unmittelbar vor den allgemeinen Kommunalwahlen und im zeitlichen Nachgang zu den allgemeinen Kommunalwahlen „Spitzensaison“ der kommunalrechtlichen Beratung durch die Geschäftsstelle des Landkreistags NRW. Im Jahre 2020 sind hierzu noch die Besonderheiten der Corona-Pandemie gekommen. Der nachfolgende Artikel soll einen kurzen Überblick über einige der vielen interessanten rechtlichen Fragen geben, die im Rahmen der kommunalrechtlichen Bewertung des Landkreistages NRW aufgetreten sind und von der Geschäftsstelle beantwortet worden sind.

I. Ausschüsse

Im Hinblick auf die Neukonstituierung der Ausschüsse in den Kreistagen ist an die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW die Frage herangetragen worden, inwieweit die Kreistage bei dem Aufgabenzuschnitt und der Benennung der Ausschüsse Gestaltungsspielräume besitzen, vor allem auch in Hinblick auf die gesetzlich speziell geregelten Ausschüsse wie den Jugendhilfeausschuss oder den Schulausschuss – und ob solchen Ausschüssen weitere, zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden können (z.B. Schulausschuss zugleich als Ausschuss für Demografie, weitere soziale Aufgaben für den Jugendhilfeausschuss).

Nach § 41 Abs. 1 KrO NRW kann der Kreistag Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten bilden. Nach § 41 Abs. 3 KrO NRW bestimmt der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihrer Befugnisse. Dort ist der Kreistag im Grundsatz weitgehend frei, ob, wie viele und mit welchem Aufgabenzuschnitt er

Ausschüsse bildet. Als Besonderheit sei hier darauf hingewiesen, dass Ausschüsse des Kreistages – anders als bei Ausschüssen der Gemeindeordnung – im Regelfall keine Entscheidungsbefugnisse haben, sondern nur eine Vorbereitungsfunktion haben (mit Ausnahme des Kreis Ausschusses sowie in bestimmten weiteren spezialgesetzlich geregelten Ausschüssen, hier insbesondere zu nennen der Jugendhilfeausschuss). Die Ausschüsse, die gesetzlich in der Kreisordnung NRW oder in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, müssen obligatorisch vom Kreistag gebildet werden.

Dies ist einmal der Kreis Ausschuss nach den §§ 50 ff KrO NRW (der aber in Teilen besonderen Regeln unterliegt), der spezialgesetzlich geregelte Jugendhilfeausschuss (soweit der Kreis ein eigenes Jugendamt besitzt) sowie im Falle des Bestehens von Eigenbetrieben ein Werksausschuss. Dabei ist allerdings die Frage an die Geschäftsstelle herangetragen worden, ob und in welchem Umfang die pflichtig zu bildenden Ausschüsse mit anderen Ausschüssen zusammengelegt werden können und wie dann mit der Bezeichnung der entsprechenden Ausschüsse umzugehen ist.



DER AUTOR

Dr. Markus Faber,
Hauptreferent beim
Landkreistag NRW

Hier ist im Ergebnis eine gewisse Flexibilität möglich: So können z.B. dem Schulausschuss weitere Aufgaben übertragen werden (z.B. Fragestellungen zur Bildungspolitik insgesamt, Fragestellungen zur Generationengerechtigkeit). Allerdings ist zu beachten, dass bei einer Zusammenfassung von gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen oder einer Zuweisung weiterer Aufgaben an gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse das gesetzlich vorgesehene Aufgabenspektrum nach wie vor einem nicht nur unwesentlichen Teil des Aufgabenzuschnitts ausmachen muss und sich zudem eine entsprechende gesetzlich vorgesehene Bezeichnung auch in der Namensgebung des Ausschusses (z.B. Nennung des Wortes „Schule“ in Verbindung mit dem Ausschuss) widerspiegeln muss.

Eine Grenze ergibt sich dort, wo es entsprechende gesetzliche Regelungen zum Zusammenschluss mit anderen Ausschüssen gibt (z.B. nach § 85 Abs. 3 Schulgesetz NRW dürfen bestimmte außerordentliche Mitglieder nicht an nichtschulischen Entscheidungen beteiligt werden) oder wo der Ausschuss durch eine gesetzliche Regelung eine gänzlich andere Zusammensetzung – und demokratische Legitimation – aufweist als ein „gewöhnlicher“ kommunaler Kreistagsausschuss (dies gilt insbesondere für den Jugendhilfeausschuss mit der Beteiligung freier Träger als stimmberechtigte Mitglieder: Hier verbietet sich eine Zusammenfassung mit anderen Aufgaben bereits vor diesem Hintergrund).

Darüber hinaus ist die Frage gestellt worden, ob nach der Kreisordnung auch die Bildung zusätzlicher Gremien zur Berücksichtigung der Interessen besonderer Bevölkerungsteile möglich ist. Dies betrifft z.B. ein Jugendparlament auf Kreisebene oder einen institutionalisierten Seniorenbeirat.

Hier ist zu berücksichtigen, dass eine dem § 27a GO NRW vergleichbare Regelung auf der Ebene der Kreisordnung fehlt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass solche zusätzlichen Gremien auf Kreisebene grundsätzlich unzulässig wären. Vielmehr ist hier, wie auf der Ebene der Gemeindeordnung vor der Einfügung des § 27a GO NRW, davon auszugehen, dass die Organisationshoheit einer kommunalen Gebietskörperschaft durchaus Spielraum eröffnet, weitere Gremien mit beratender Funktion zu schaffen. Wichtig ist aber, dass sich solche Gremien zum einen im Rahmen der sogenannten Verbandskompetenz des Kreises bewegen, also im Rahmen des kreislichen Aufgabenspektrums, und zum anderen, dass solche Gremien keine Aufgaben eines Ausschusses i.S.d. § 41 KrO NRW übernehmen oder gar substituieren dürfen.

Es muss sich also um ein Gremium eigener Art neben der Ausschussstruktur des Kreistages handeln. Auch im Hinblick auf die Besetzung sind die einzelnen Kreise im Rahmen ihrer Organisationshoheit frei, ein entsprechendes Verfahren zu wählen. Notwendig ist, dass ein solches Verfahren grundsätzlich demokratiestaatlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt (wobei allerdings eine Wahlhandlung i.S.d. § 35 Abs. 3 KrO NRW nicht grundsätzlich erforderlich ist). Für die Besetzung solcher Gremien kommen insoweit Entscheidungsrechte anerkannter örtlicher Träger in Betracht (z.B. der Jugendhilfe, der Schülermitverwaltungen der Schulen im Kreis

oder im Fall eines Seniorenbeirats auch von Trägern und Vereinen im Bereich der Seniorenarbeit). Denkbar, aber sehr unwahrscheinlich, sind dagegen auch „Urwahlen“, wie sie im Bereich von Kinder- und Jugendparlamenten mancherorts schon durchgeführt worden sind. Für die Konstituierung solcher Gremien und deren Auswahlverfahren müssen aber klare Regelungen erlassen werden. Solchen Gremien können in ihrem Themenbereich Konsultationsrechte eingeräumt werden, zudem können den Gremien entsprechende Antragsrechte für Fachausschüsse i.S.d. § 41 KrO NRW oder sogar für den Kreistag eingeräumt werden.

II. Sachkundige Bürger

Ebenfalls verschiedentlich thematisiert wurden Fragestellungen zur Wahl von sachkundigen Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in die Kreistagsausschüsse gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW. Hier wurde z.B. angefragt, inwieweit die Zahl der sachkundigen Bürger in den einzelnen Ausschüssen insgesamt oder im Verhältnis zu der jeweiligen Stärke der Fraktion beschränkt werden darf. Beides ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW grundsätzlich möglich. Rechtlich zu beachten ist, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

Die Zahl der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss muss insgesamt – über alle Fraktionen gerechnet – geringer sein als die Zahl der Kreistagsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss. Dennoch kann durchaus eine einzelne Fraktion für sich mehr sachkundige Bürger in einen Ausschuss entsenden als Kreistagsmitglieder; dies dürfte bei kleineren Fraktionen sogar häufiger vorkommen, um eine entsprechende Verteilung der „Arbeitslast“ zu erreichen. Ein solches Verhalten kann dann aber, wenn mehrere Fraktionen so verfahren wollen, zu einem Widerspruch mit der Notwendigkeit führen, dass insgesamt mehr Kreistagsmitglieder als sachkundige Bürger in einem Ausschuss vertreten sein müssen.

Um dies zu vermeiden, kann man von vornherein die Zahl der sachkundigen Bürger je Fraktion limitieren (z.B. maximal ein oder zwei je Fraktion) oder auch eine Proportionalität festsetzen (z.B. maximal 1/3 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder einer Fraktion); Letzteres führt allerdings dazu, dass gerade kleinere Fraktionen absolut weniger sachkundige Bürger in einen

Kreistagsausschuss entsenden können – dies ist jedoch von der Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig erachtet worden, soweit die Limitierung verhältnismäßig ist und auch nicht einzelne Fraktionen unangemessen benachteiligt. Übrigens kann von vornherein die Zahl der sachkundigen Bürger je Ausschuss auch deutlich stärker limitiert werden als es die Grenze in § 41 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW vorgibt; diese Limitierung im Gesetz ist lediglich Obergrenze für sachkundige Bürger, der Kreistag kann sich auch auf einen insgesamt niedrigeren Anteil verständigen.

Ebenfalls im Rahmen der Beratungspraxis ist die Frage aufgekommen, ob auch in Zweckverbandsversammlungen sachkundige Bürger entsandt werden können. Hierzu gibt es bislang weder eine der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW bekannte aufsichtsbehördliche Praxis noch entsprechende Rechtsprechung. Allerdings spricht nach Ansicht der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW einiges dafür, die Entsendemöglichkeit von sachkundigen Bürgern (mit entsprechenden Stimmrechten) eher zurückhaltend zu bewerten: Zum einen sind in den entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen über die Zusammensetzung solcher Gremien, insbesondere in § 15 Abs. 2 GkG NRW, das Verfahren über die Besetzung im Hinblick auf Entsenderechte und der entsendbare Personenkreis recht detailliert geregelt, so dass diesbezüglich von einem abschließenden Charakter ausgegangen werden kann. Zudem dürfte auch keine Vergleichbarkeit mit einem Kreistagsausschuss vorliegen, weil die Zweckverbandsversammlung die entscheidungsrelevante Vertretung der jeweiligen juristischen Person ist, und damit tendenziell eher der Vertretung des Kreises, also dem Kreistag, vergleichbar ist als einem Ausschuss. Im Hinblick auf die Entsendung rein beratender Vertreter gibt es indes – auch in Abhängigkeit von der Verbandssatzung – durchaus differenzierende Rechtsauffassungen (hier sind aber noch verschiedene Fragen in der Diskussion).

III. Spiegelbildlichkeitsprinzip

Trotz aller Diskussionen, mittlerweile verschiedener Urteile und zahlreicher Kommentarstellen gibt es immer wieder offene Fragen im Hinblick auf das sogenannte „Spiegelbildlichkeitsprinzip“. Dies besagt – verkürzt gesprochen –, dass Listenverbindungen, die darauf gerichtet sind, eine Zusammensetzung eines Ausschusses zu erreichen, die nicht ein verhältnismäßiges Abbild des Gesamtplenums (also des

gesamten Kreistags) darstellt, unzulässig sind. Dies wird seit dem Tönisforst-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in ständiger Rechtsprechung als demokratie-staatlich bedingte Grenze im Rahmen von wahlrechtlichen Gestaltungen zur Zusammensetzung in den einzelnen Ausschüssen gesehen.

So sind insbesondere Listenverbindungen nur zum Zwecke der Erzielung weiterer Ausschusssitze, wenn diese nicht die Proportionalität des Gesamtplenums abbilden, unzulässig. Gleiches muss auch dafür gelten, wenn einzelne Vertreter anderer Fraktionen auf Listen von anderen Fraktionen oder Gruppen aufgenommen werden. Zulässig bleibt hingegen – jedenfalls gibt es hierzu noch keine andersgerichtete Rechtsprechung – ein von der proportionalen Abbildung des Gesamtplenums abweichender einheitlicher Wahlvorschlag und schließlich auch ein vorher abgesprochenes (strategisches) Wahlverhalten einzelner Kreistagsmitglieder bei der Wahl der entsprechenden Ausschussmitglieder.

Immer wieder stellt sich auch die Frage, für welche Gremien das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ zum Trage kommen soll. Unzweifelhaft gilt dies für alle Ausschüsse i.S.d. § 41 KrO NRW und auch für alle anderen Gremien, die aus gesetzlichen Gründen gerade ein Abbild des Gesamtplenums zur Vorbereitung oder delegierte Entscheidungsfindung darstellen (also insbesondere auch für den Kreisausschuss). Nicht dagegen gilt das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ für Ausschüsse, die bereits gesetzlich einer anderen Zusammensetzungsregelung unterworfen sind (z.B. der Jugendhilfeausschuss) oder für alle kreistagsexternen Gremien (also ohne abgeleitete Vorbereitungs- und Entscheidungsfunktion für den Kreistag): Unter letztgenannte Kategorie fallen insbesondere der Polizeibeirat, Zweckverbandsversammlungen oder Verwaltungsräte von AöRs respektive Aufsichtsräte von privatrechtlichen Gesellschaften.

IV. Stimmrecht des Landrats bei Wahlen zu externen Gremien

Vereinzelt ist auch noch einmal die Frage gestellt worden, ob der Landrat als Mitglied des Kreistags (aber nicht als Kreistagsmitglied) bei Wahlen für externe Gremien wie insbesondere Aufsichtsräten privatrechtlicher Gesellschaften mitstimmen darf. Das Stimmrecht des Landrats im Kreistag ist in § 25 Abs. 2 KrO NRW detailliert geregelt. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht,

soweit nicht eine gesetzliche Regelung dies ausschließt. Ausschließen tun Regelungen dies dort, wo explizit der Terminus „Kreistagsmitglied“ Verwendung findet (sic! § 25 Abs. 1 KrO NRW) und in den aufgeführten Fällen in § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW. Im § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW sind Wahlen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW (also insbesondere für die Besetzung von Ausschüssen) bei der Ausnahme des Stimmrechts aufgeführt, nicht hingegen bei der Bestellung oder dem Vorschlagsrecht nach § 35 Abs. 4 KrO NRW.

Dies ist insoweit auch konsequent, weil Vertreter oder Mitglieder für Gremien externer Körperschaften und insbesondere privatrechtlicher juristischer Personen gerade nicht dem Prinzip der (strengen) Proportionalität wie bei einer Ausschussbesetzung unterliegen. Zudem ist bei der Benennung für solche externen Gremien den Hauptverwaltungsbeamten bereits aus der Kreisordnung selbst und dem entsprechend anzuwendenden § 113 GO NRW eine deutliche stärkere Rolle zugewiesen als bei der Besetzung von Kreistagsausschüssen. Allerdings gibt es hier durchaus spezialgesetzliche Besonderheiten, z.B. nach § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz oder § 114a Abs. 8 GO NRW, mit ihren als lex specialis anzusehenden Verweisen, entweder auf § 50 Abs. 3 GO NRW oder § 50 Abs. 4 GO NRW (mit den entsprechenden Folgen für das Stimmrecht des Landrats).

V. Anfragen zur pandemiebedingten Durchführung von Gremiensitzungen

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind verschiedentlich Anfragen an die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW herangetragen worden, welche Erleichterungen oder Modifikationen bei Sitzungen interner und externer Gremien in Betracht kommen; dies gilt vor allem, da in den Räumlichkeiten für Kreistagsitzungen oder teilweise auch für Ausschusssitzungen häufig der empfohlene, pandemiebedingte Abstand nicht (oder nur unter erheblichem organisatorischen Aufwand) eingehalten werden kann.

Eher selten ist der Kenntnis der Geschäftsstelle nach bislang im Rahmen der 2. Corona-Welle im Herbst 2020 zu beobachten, dass Kreistage nochmal auf das Instrument in § 50 Abs. 4 KrO NRW (mit der Delegation auf den Kreisausschuss) zurückgegriffen haben. Allerdings kann auch ohne eine solche umfassende Delegation durch organisatorische Maßnahmen im Kreistagsge-

füge (Sitzungssparsamkeit, Bündelung auf den Kreisausschuss) eine Verringerung der Sitzungshäufigkeit – und Konzentration auf kleinere Gremien – angestrebt werden. Dagegen ist es in NRW nach wie vor wegen des sog. Sitzungsprinzips nicht möglich, Kreistagsitzungen oder Ausschusssitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (also als Videokonferenz oder im Umlaufverfahren) durchzuführen.

Die Grundsätzliche Sitzungsöffentlichkeit und die im Demokratieprinzip wurzelnde notwendige Möglichkeit zu Rede- und Gegenrede verlangt im Geltungsbereich von Gemeindeordnung und Kreisordnung gegenwärtig eine physische Anwesenheit der Mitglieder. Ob dies auch in Zukunft so bleiben muss, oder ob der Gesetzgeber hieran durch Änderung von Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung etwas ändern könnte (oder ob verfassungsrechtliche Implikationen weiterhin die physische Anwesenheit in demokratisch legitimierten Gremien der Gemeinde/des Kreises notwendig machen), ist offen.

In Baden-Württemberg ist z.B. die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien als Videokonferenz schon gesetzlich geregelt worden (vgl. dort insb. § 37a GO BW und § 32a LKrO BW, die sich sogar auf Rats- und Kreistagsitzungen beziehen), auch kann die immer weitere Verbreitung von Videokonferenzen im Wirtschafts- und zunehmend auch im Rechtsleben (Vereinsrecht, Aufsichtsgremien jur. Personen des Zivilrechts) bei einer solchen Wertung nicht dauerhaft außer Betracht bleiben: Mittelfristig könnte daher – zumindest für Gremien unterhalb von Räten/Kreistagen – durchaus eine entsprechende Öffnung in Betracht kommen; allerdings müsste eine solche Änderung in NRW wohl vom (einfachgesetzlichen) Gesetzgeber ausgehen.

Jedoch gibt es schon heute gewisse Öffnungsmöglichkeiten unter der Geltung des Landesrechts in NRW. Gremien unterhalb eines formellen Ausschusses des Kreistages i.S.d. § 41 KrO NRW können durchaus als Videokonferenz oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden (Ältestenrat, informelle Koordinations- und Vorbereitungsgremien). Auch Gremien externer Körperschaften können nach Maßgabe des jeweiligen sachlich einschlägigen Rechts als Videokonferenz oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden (Aufsichtsratssitzungen von juristischen Personen des Zivilrechts – auch mit kommunaler Beteiligungen, vereinsrechtlichen Gremien, aber auch Gremien öffentlich-rechtlich konstituierter Körperschaften, soweit das

einschlägige materielle Recht dies zulässt). Es muss aber immer die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens vor dem Hintergrund des jeweiligen materiellen Rechts und des körperschaftsinternen Rechts (Satzung, Gesellschaftsvertrag) geprüft werden. Für Zweckverbände ist nach § 15b GkG NRW als Besonderheiten ein Ausweichen auf das Umlaufverfahren mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen, allerdings sollen nach einer Rechtsauffassung von Seiten des zuständigen Ministeriums hierunter keine Wahlen von Personen/Personenmehrheiten i.S.v. § 35 Abs. 2, 3 KrO NRW bzw. § 50 Abs. 2, 3 GO NRW fallen können; damit wäre die vom Gesetzgeber gedachte Erleichterung des § 15b GkG NRW zumindest für konstituierende Sitzungen regelmäßig weitgehend wertlos.

VI. Zwei Fraktionen gleichen Namens schon vor Konstituierung

Ein gewisses „Highlight“ in der Beratungspraxis des Landkreistages NRW hat sich aus einer Anfrage ergeben, wie damit zu verfahren sei, wenn sich in einem Kreistag zwei Fraktionen der gleichen Partei noch vor der konstituierenden Sitzung des Kreistages bilden (wollen). Hintergrund ist, dass die Kreistagsmitglieder, die bei den Kommunalwahlen für eine (1 !) Partei kandidiert haben, sich noch vor der ersten Kreistagsitzung nicht auf die Bildung einer Fraktion verständigen konnten.

Es gibt nun aus den Reihen der entsprechenden Kreistagsmitglieder den Wunsch zur Bildung zweier verschiedener Fraktionen, hier einmal X1 und X2 genannt. Nun ist die Frage an die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW herangetragen worden, wie denn vor Ort mit dieser Situation umgegangen werden sollte. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Fraktionen gemäß § 40 Abs. 1 KrO NRW freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern sind, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Entscheidung über das „Ob“ und die personelle Zusammensetzung sowie der Namensgebung sind dabei grundsätzlich frei. Man kann also die Kreistagsmitglieder, die für eine einzige Partei kandidiert haben oder im Wesentlichen

über die entsprechende Reserveliste der X-Partei gewählt worden sind, nicht dazu zwingen, eine einheitliche X-Fraktion zu gründen.

Zum rechtmäßigen Verhalten und der Ordnung in der Kreistagsitzung gehört nach allgemeiner Auffassung allerdings auch, dass die Fraktionen im Kreistag – vor allem vor dem Hintergrund des politischen Wettbewerbs, aber auch der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Kreistag – deutlich voneinander unterscheidbar sein müssen, insbesondere im Hinblick auf die entsprechende Namensgebung.

Im Zweifel dürfte hier der Rechtsgedanke des § 12 BGB entsprechend heranzuziehen sein. Zu beachten ist, dass sich aus § 36 KrO NRW und hier insbesondere aus § 36 Abs. 1 KrO NRW die Aufgabe des Landrates zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kreistagsitzungen ergibt, was dann auch die Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Kreistagsmitglieder (und der Fraktionen) und ihrer rechtlichen Handlungen und deren Rechtswirkungen nach innen und außen umfasst.

Nun kann vom Landrat nicht verlangt werden, dass er in einem solchen politischen Streit eine Schiedsrichterfunktion einnimmt. Es muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass sich die entsprechenden Fraktionen mit Namen erkennbar voneinander unterscheiden (schon um Verwechslungen im innerorganschaftlichen Rechtsverkehr, aber auch bei der rechtlichen und politischen Wirkung nach außen zu vermeiden).

Da es in dem vorliegenden Fall auch nicht um eine Abspaltung von einer bestehenden Fraktion ging, sondern um von vornherein zwei unterschiedliche Fraktionen, die sich beide offensichtlich auch nach der X-Partei benennen wollten, muss eine entsprechende Entscheidung bezüglich des Namens getroffen werden. Grundsätzlich dürfte hier das im Namensrecht nicht unbekanntes Prioritätsprinzip als erstes Kriterium herangezogen werden können, diejenige Fraktion, die einen Namen als erstes rechtswirksam für sich reklamiert (vorausgesetzt, die anderen Voraussetzungen der Fraktionsbildung sind erfüllt), dürfte formell auch zunächst als Trägerin des Namens anzusehen sein (so würde ja auch bei einer Fraktionsabspaltung von einer bestehenden Fraktion verfahren).

Ergibt sich aber, dass aufgrund sonstiger rechtlicher Umstände eine der beiden Fraktionen sich zu Unrecht des jeweiligen Namens berührt, so besteht durchaus die Möglichkeit, sich bei der Anerkennung der Namensgebung für die entsprechend andere Fraktion zu entscheiden. Hier kommt dann – trotz aller Unabhängigkeit einer Fraktion von der jeweiligen Partei – eine Besonderheit zum Tragen, die sonst im kreistaglichen Alltagsgeschäft keine besondere Rolle spielt: In aller Regel sind die jeweiligen Parteien Trägerinnen des Namens der jeweiligen Partei, nach der sich auch die jeweilige Fraktion benennen möchte (auf welcher Gebietsstufe, richtet sich nach dem Parteienrecht und der jeweiligen Satzung der Partei). Deshalb kann hier die jeweilige Partei, in dem Beispiel also die X-Partei, aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW durchaus eine Entscheidung nach Maßgabe des entsprechenden innerparteilichen Satzungsrechts treffen, welche der beiden Fraktionen denn nun den Namen X-Fraktion tragen darf. Zwar sollte hier vor Ort keine komplexe Rechtsexegese betrieben werden, welche der beiden Fraktionen sich nun zu Recht des Namens der jeweiligen Partei berührt, ist die entsprechende Rechtslage jedoch erkennbar evident (z.B. nach einem rechtswirksamen Beschluss der Parteigremien auf der jeweils zuständigen Gebietsebene oder gar nach einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren), so wird vor Ort eine solche Rechtslage durchaus bei der Entscheidung, welche Fraktion diesen Namen führen darf, zu berücksichtigen sein.

Abschließend ist hier darauf hinzuweisen, dass es keinen formellen Anerkennungsakt für eine Fraktion in einem Kreistag gibt, konkludent wird eine solche Anerkennung jedoch bei diversen Rechtshandlungen konkludent zu klären sein (z.B. bei der Namensgebung in Anschreiben des Landrats, beim Einstellen in das jeweilige digitale Kreistagsinformationssystem, etc.); diesbezüglich spricht nichts dagegen, wenn es im Vorfeld der jeweiligen Kreistagsarbeit auch eine deklaratorische Bestätigung der Fraktionseigenschaft und/oder des Namens der jeweiligen Fraktion gibt (zwingend ist eine solche Bestätigung, gleich ob mündlich, in schriftlicher Form oder in Textform, aber nicht).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 10.20.05

Klimafolgenanpassung im Kreis Euskirchen – Von der Idee zum Konzept

Seit Mitte 2018 verfolgt der Kreis Euskirchen die Strategie ein Klimafolgenanpassungskonzept für das gesamte Kreisgebiet aufzustellen und damit seine bisherigen Klimaschutzaktivitäten zu ergänzen. Ein Konsortium ist damit beauftragt kreisweite Betroffenheiten zu analysieren und bisherige und zukünftige Anpassungsprobleme aufzuzeigen. Mit geeigneten Maßnahmen, auch für die kreisangehörigen Kommunen, soll zukünftig eine Anpassung an den Klimawandel im Kreis Euskirchen bestmöglich entgegengetreten werden. Das Konzept wird im Frühjahr 2021 fertiggestellt und politisch beraten.

Zum Umgang mit dem Klimawandel fährt der Kreis Euskirchen seit 2014 die Strategie, mit Klimaschutzmaßnahmen die CO₂-Emissionen weitestgehend zu begrenzen und Energieeinsparung und Ressourcenschutz in seinem Handeln fest zu verankern. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch nicht mehr ausreichend und es bedarf einer Doppelstrategie, in der nicht nur die Vermeidung von Emissionen, sondern auch die Anpassung an die Klimafolgen, also die nicht aufzuhaltenden Klimaereignisse, Beachtung finden.

Dabei ist die Entwicklung einer Strategie zur Klimafolgenanpassung eine Medaille mit zwei Seiten. Auf der einen stehen die Auswirkungen durch Extremwetterereignisse, wie etwa häufigere Hitzetage oder intensivere Starkregenereignisse, die für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar erscheinen und auf der anderen Seite die eher schleichenden Veränderungen des Klimas. Hierzu zählt beispielsweise der Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur, die Verschiebung der Niederschläge in die Wintermonate, oder gar die Einwanderung von fremden Arten mit den Auswirkungen auf die regionale Biodiversität.

Durch die stark unterschiedlichen Auswirkungen, welche gleichzeitig viele unterschiedliche Handlungsfelder betreffen können, hat sich die Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Kommunen entschieden, dass ein Konzept zur Anpassung an den Klimawandel nur Sinn macht, wenn das gesamte Kreisgebiet mit seinen elf Städten und Gemeinden als Gesamtpaket betrachtet wird.

Für die Erstellung des Konzeptes hat der Kreis Euskirchen im Herbst 2018 Bundesfördermittel aus der Nationalen Klimaschutzrichtlinie beantragt. Aus dem Förderschwerpunkt „Teilkonzepte“ konnte ein 50-prozentiger Zuschuss gewonnen werden. Das Klimafolgenanpassungskon-

zept soll die Kreisverwaltung Euskirchen und ihre kreisangehörigen Kommunen frühzeitig und bestmöglich auf die Chancen, Risiken und Herausforderungen des Klimawandels vorbereiten. Das Konzept soll ausführlich beschriebene und in der Praxis umsetzbare Maßnahmen sowie Maßnahmenvorschläge enthalten, die über die gegenwärtigen Aktivitäten des Kreises und seiner Kommunen hinausgehen.

Im ersten Schritt des Klimafolgenanpassungskonzeptes erfolgt eine Auswertung der Klimadaten- und Modelle für das Kreisgebiet samt Herausstellung der Klimaindikatoren, um Entwicklungsszenarien für eine mittel- und langfristige Zeitschiene darzustellen. Betrachtet wird hierfür das RCP 4.5 und das RCP 8.5 Szenario¹. Darauf folgt eine Bestandsaufnahme der Klimaveränderungen in den jeweiligen Kommunen und für das Kreisgebiet.



Aus diesen wird abgeleitet, in welchen Bereichen konkreter Handlungsbedarf besteht. Anschließend werden die Betroffenheiten in den einzelnen Handlungsfel-

¹ Das Szenario RCP 4.5 und RCP 8.5 sind Strahlungseintragsszenarien mit 4,5 W/m² bzw. 8,5 W/m². Beide Szenarien gelten als Leitlinien einer mittleren bzw. sehr hohen Änderung der Temperatur durch steigende Treibhausgaskonzentrationen. Anders betrachtet aber auch ein Anzeichen für mittlere bis gar keine Klimaschutzaktivitäten.



Waldschaden durch Dürre und Borkenkäfer (Team Wald- und Klimaschutz des Zentrums Wald und Holzwirtschaft).

Bildautor: Markus Nolden

den identifiziert. Insgesamt beinhaltet das Konzept zwölf strategische Handlungsfelder, wie beispielsweise Landwirtschaft, Biologische Vielfalt, oder Gesundheit und Tourismus sowie zwei Querschnittsthemen mit Bevölkerungsschutz und Raum-, Regional- und Bauleitplanung, welche im Wirkungsraum mehrerer Handlungsfelder mitgedacht werden.

Die Handlungsfelder werden zudem nach ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten priorisiert, um daraus einen Katalog an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu erstellen. Das Ergebnis ist in einer Gesamtstrategie für den Kreis Euskirchen und seine Kommunen zusammengefasst, um eine Mehrfach- oder Parallelbearbeitung zu verhindern. Zudem fließen Best Practice-Beispiele aus den umliegenden Kommunen sowie mögliche Wechselwirkungen und Synergien mit Maßnahmen der benachbarten Kommunen in die Strategie mit ein. Hierbei ist auch die Prüfung auf

eine Kooperationsmöglichkeit ein wichtiger Aspekt. Damit das Klimafolgenanpassungskonzept auch bei allen Betroffenen akzeptiert und von diesen mitgetragen wird, ist die Akteursbeteiligung ein essentieller Bestandteil im Erstellungsprozess. Deshalb werden insbesondere die Kommunen, die Verwaltungseinheiten und die Beteiligten vor Ort aktiv über Beteiligungsformate in den Prozess eingebunden. Ihr lokales Wissen ist in der späteren Anwendung von enormer Bedeutung.

Zur Unterstützung der Steuerung beinhaltet das Konzept zudem einen Vorschlag, um Kommunikationsziele zu erreichen. Hierbei geht es neben einer Zielgruppenanalyse auch um die geeigneten Formate und Instrumente für Veranstaltungen. Für die Zielerreichung bilden unterschiedliche Controlling-Indikatoren die Grundlage. Mit diesen kann jedes spezifische Handlungsfeld auf die Zielerreichung überprüft werden. Der abschließende Maßnahmenkatalog wird zukünftig als Basis der Klima-

folgearbeit dienen. Hierbei wird im ersten Schritt der Netzwerkaufbau in die Umsetzung überführt. Dies bedeutet, die Einrichtung einer regelmäßigen Arbeitsgruppe aus Institutionen und Kommunen.

Eine zweite Kampagne mit Flyern oder kleinen Broschüren richtet sich an die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Euskirchen. Ein Marketingmittel, welches über das neue Konzept informiert und zusätzlich mit Tipps zum Bevölkerungsschutz ausgestattet ist. Bei der zukünftigen Umsetzung und Anwendung von Maßnahmen kommt es nicht nur darauf an, Maßnahmen linear und nach der festgelegten Beschreibung umzusetzen, sondern auch ein regelmäßiger Abgleich mit neuen Strategien auf Landes- und Bundesebene stattfindet, um neue Anpassungsideen aufzugreifen und auch um das Fördermittelgeschehen zu verfolgen und zu erschließen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 61.60.10.2

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen: „Niemand kann derzeit seriös sagen, wie schnell sich die Konjunktur erholt“

NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper ist seit 2017 im Amt. Im Interview spricht Lienenkämper über die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie, Nachhaltigkeit im Landeshaushalt, Positiveffekte für die Kreise durch die höhere Bundesbeteiligung bei den sogenannten Kosten der Unterkunft (KdU) und die möglichen Auswirkungen der Reform des Umsatzsteuergesetzes für die Kommunen.

Sie sind seit 2017 als NRW-Finanzminister im Amt. Wie bewerten Sie die Bilanz Ihrer bisherigen Arbeit?

Wir haben die Haushaltswende geschafft. Zum ersten Mal seit 1973 haben wir 2018 und 2019 den Haushalt des Landes ohne neue Schulden geplant und vollzogen. Zudem haben wir Rücklagen aufgebaut, Vorsorge für die Zukunft geschaffen und gleichzeitig mit den richtigen Schwerpunkten ins Aufsteigerland Nordrhein-Westfalen investiert. Damit haben wir Handlungsmöglichkeiten für Krisenzeiten geschaffen. So konnten wir in der Krise des exogenen Schocks der Corona-Pandemie schnell und stark reagieren. Bis zu 25 Mrd. Euro

– finanziert am Kreditmarkt – stehen mit unserem einstimmig im Landtag beschlossenen Rettungsschirm zur Verfügung, um die direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie abfedern zu können. Wir trennen Rettungsschirm und Landeshaushalt transparent. Im regulären Landeshaushalt werden wir auch 2021 keine Schulden aufnehmen und zugleich die Herausforderungen der Pandemie bewältigen. Wir haben eine Menge geschafft, würde ich sagen.

Infolge der Corona-Krise sind die Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen vorbei. Die jüngste Steuerschätzung im September

geht erneut von erheblichen Steuerausfällen in Milliardenhöhe aus. Was bedeutet das für Ihre Arbeit?

Wir investieren darin, möglichst schnell wieder Steuereinnahmen wie vor der Krise zu haben. Dazu finanzieren wir wirksame und wohlgesteuerte Finanzhilfen und eine ganze Reihe von anderen wirkungsvollen Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen und Arbeitnehmer im Land. So leisten wir einen entscheidenden Beitrag, die allermeisten Strukturen durch die Krise zu bringen. Gelingt das, hat Nordrhein-Westfalen alle Chancen, schnell wieder durchstarten zu können, wenn alles einmal beendet ist. Das Ganze erfolgt in einem

Maße, das wir uns alle bisher nicht vorstellen – und natürlich auch nicht planen – konnten. Aber das ist billiger und ökonomisch wesentlich sinnvoller, als nachher zerstörte Strukturen wieder aufbauen zu müssen. Und mit den Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm sowie aus unserer für solche Zeiten angelegten Rücklage sind wir dafür stark aufgestellt.

Gleichzeitig dürfen wir aber die langfristige Entwicklung unseres Landes nicht aus den Augen verlieren und kommende Generationen vor schier unlösbare Aufgaben stellen. Darum ist es so wichtig, dass wir unseren erfolgreichen Weg zum Aufsteigerland unbeirrt weitergehen und Verlässlichkeit beweisen. Hier gilt es Maß und Mitte zu bewahren. Nicht über das Ziel hinauszuschießen und Verlockungen nachzugeben. Darum kommt der Entwurf für den regulären Landeshaushalt auch ohne neuen Schulden aus.

Die Corona-Pandemie war der Krisentest für unsere neue Haushaltsarchitektur. Und wir haben diesen Test bestanden. Unsere Haushaltsdisziplin und Vorsorge seit dem Regierungswechsel zeigen ihre Wirkung und eröffnen uns jetzt die nötigen Handlungsspielräume für flexible Hilfen bei der Bewältigung der pandemie-bedingten Herausforderungen. Unsere drei haushaltspolitischen Eckpfeiler – Konsolidieren, Modernisieren und Investieren – haben sich bewährt. Sie bilden weiterhin das stabile finanzpolitische Grundgerüst für Nordrhein-Westfalen.

Wir geben im Übrigen allen das klare Signal: die Corona-bedingten Verbindlichkeiten für den Rettungsschirm müssen und sollen zurückgezahlt werden. Das verlangt die Schuldenbremse zu Recht von uns, aber fast noch mehr die notwendige Generationengerechtigkeit.

In der Corona-Krise hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit Milliardenhilfen gepunktet und den Begriff der Bazooka geprägt. Wie bewerten Sie seine Strategie? Was hätten Sie anders gemacht?

Vieles davon war richtig, auch wenn eine Bazooka nicht die zielgenaueste Waffe ist. Wir helfen ergänzend mit Ziel, Maß und Mitte aus unserem – mit den Stimmen aller Fraktionen im Landtag beschlossenen – Rettungsschirm.

Dennoch gibt es wichtige Unterschiede zum Bund: Bereits ab 2023 planen wir die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität ohne Inanspruchnahme des Rettungs-



Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Quelle: FM NRW Monika Nonnenmacher

schirms. Unsere allgemeine Rücklage, die wir seit Regierungsübernahme für solche Notfälle eingerichtet haben, setzen wir – auch hier anders als der Bund – bereits ab dem kommenden Jahr zur Stärkung des Kernhaushalts ein. Die Schulden immer nur umzuschichten, mit immer neuen Anleihen, kann nicht das Ziel sein. Die letzten Jahre haben auch in Nordrhein-Westfalen gezeigt: eine starke Wirtschaft bringt mehr Steuereinnahmen als Steuererhöhungen. Der Einstieg in die Schuldentilgung ist daher bereits für 2024 vorgesehen. Der Bund dagegen plant noch bis einschließlich 2024 mit Nettokreditaufnahmen.

Auch das Verhältnis der aufgenommenen Schulden zu den prognostizierten Steuerausfällen ist ein gänzlich anderes: Der Bund will nach bisheriger Planung für 2021 über 50 Milliarden Euro mehr aufnehmen, als er an Steuerausfällen erwartet. In Nordrhein-Westfalen werden die Corona-bedingt aufgenommenen Schulden dagegen geringer ausfallen, als die prognostizierten Steuerausfälle.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist für uns auch die Transparenz. Anders als der Bund,

der große Summen in verschiedene separate Sondervermögen fließen lässt, bilden wir alle Corona-bedingten Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar über das eigens dafür eingerichtete Sondervermögen des NRW-Rettungsschirms ab. So ist für jeden ersichtlich, welche Mittel wir im Rahmen der Corona-Pandemie in die Hand genommen haben. Der allgemeine Haushalt bildet dagegen all das ab, was frei von Corona-bedingten Sondereinflüssen ist. Und zwar – wie versprochen – ohne neue Schulden. Das ist Verlässlichkeit und Haushaltsdisziplin auch in stürmischen Zeiten.

Die Landesregierung hat ein Corona-Paket in Höhe von 25 Milliarden Euro aufgesetzt, um die Folgen der Pandemie abzufedern. Wird das Geld am Ende reichen oder müssen weitere Hilfsprogramme des Landes folgen?

Niemand kann derzeit seriös sagen, wie schnell sich die Konjunktur erholt. Davon wird sehr viel abhängen. Klar ist bislang nur, dass wir deutlich über 2020 hinaus noch mit Corona zu tun haben werden – und zwar auch wirtschaftlich.

Kurzvita

- Studium der Rechtswissenschaften in Bonn
- 2. Juristisches Staatsexamen in Düsseldorf
- selbstständiger Rechtsanwalt von 1997 bis 2009 und 2010 bis 2017
- 1993 bis 2009 Mitglied des Rates der Stadt Meerbusch
- Seit 2005 Abgeordneter des Landtags NRW
- 2009 bis 2010 Minister für Bauen und Verkehr des Landes NRW
- 2010 bis 2012 Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion
- 2012 bis 2017 Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion
- Seit 2017 Minister der Finanzen des Landes NRW
- Seit 1988 Mitglied der CDU

Aber: Mit dem NRW-Rettungsschirm haben wir einen der leistungsstärksten Schirme in ganz Deutschland gespannt. Wir haben bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den tiefsten Einbruch der Wirtschaftsleistung in der Geschichte unseres Landes abzufedern. Unsere Maßnahmen zeigen Wirkung, die Wirtschaft erholt sich seitdem Schritt für Schritt. Das zeigt, dass wir mit unserem Konjunkturpaket wichtige Impulse setzen und auf dem richtigen Weg sind. Aber wir haben im März auch ganz bewusst formuliert: bis zu 25 Mrd. Euro stehen im Rettungsschirm zur Verfügung.

Wie sieht es mit den Gewerbesteuerausfällen in der Corona-Krise aus: Es wird damit gerechnet, dass auch in den Jahren 2021 und 2022 noch deutliche Einbußen zu verzeichnen sind. Wird das Land NRW eine Fortsetzung der Gewerbesteuerkompensation 2020 unterstützen und mittragen?

Wir müssen jetzt einen Schritt nach dem anderen machen. Wir haben umfangreiche Maßnahmen für die Kommunen beschlossen, die ihre Wirkung zeigen werden:

Für das Jahr 2020 tragen wir gemeinsam mit dem Bund die Entlastung bei den Gewerbesteuerausfällen in Höhe von 2,8 Mrd. Euro. Außerdem stellen wir den Kommunen in diesem Jahr durch das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 die Rekordsumme von gut 13,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Wir übernehmen zudem Eigenanteile bei Förderprogrammen, die die Kommune normalerweise selbst tragen müssten. Und nicht zu vergessen: Wir investieren 1,27 Milliarden Euro zusätzlich in die Krankenhäuser, der Bund weitere 630 Mio. Euro. Zudem stellt das Land über seine Förderbank NRW.BANK weitere Unterstützungsprogramme bereit, um die Liquiditätsversorgung jeder einzelnen nordrhein-westfälischen Kom-

mune in der aktuellen Krise zu gewährleisten. Hinzu kommt der zusätzliche Spielraum dadurch, dass der Bund auf Drängen Nordrhein-Westfalens einen größeren Teil der Kosten der Unterkunft übernimmt. Für 2020 macht das alleine eine Entlastung von rund 1 Mrd. Euro aus. Ein Vorteil, der auch danach jedes Jahr greift und künftig auch noch dynamisch ansteigt. Das tut so mehr für die kommunalen Haushalte, als jede andere diskutierte Maßnahme.

Die Landesregierung NRW setzt sich nach wie vor für eine Altschuldenlösung auf Bundesebene ein, an der sich auch der Bund beteiligt. Welchen finanziellen Beitrag muss bzw. kann das Land aus Sicht des NRW-Finanzministers leisten, um die Altschuldenproblematik der NRW-Kommunen zu lösen?

Wir haben in der derzeitigen Lage eine starke Antwort auf die Finanzsituation der Kommunen gegeben. Und wie immer gilt: Die einbrechenden Einnahmen betreffen am Ende nicht nur die Kommunen, sondern auch Bund und Land.

Thema Nachhaltigkeit im Landeshaushalt: Wie setzt die Landesregierung den Gedanken der Nachhaltigkeit im Landeshaushalt um? Gibt es besondere Schwerpunkte?

Das Nachhaltigkeitsprinzip heißt in Bezug auf den Landeshaushalt zunächst, tragfähige öffentliche Finanzen sicherzustellen. Durch eine langfristige, solide Haushaltspolitik gewährleisten wir Generationengerechtigkeit, stellen eine adäquate Risikovorsorge sicher und schaffen gleichzeitig Spielräume für Investitionen in die Zukunft des Aufsteigerlandes Nordrhein-Westfalen. Hierfür haben wir seit 2017 die Grundlagen geschaffen und setzen diesen Kurs einer nachhaltigen Haushaltspolitik auch in Zeiten der Corona-Krise fort. Nachhal-

tigkeit ist übrigens oft auch wirtschaftlich. So haben wir in den vergangenen Jahren sieben Nachhaltigkeitsanleihen mit einem Gesamtvolumen von über 13 Milliarden Euro erfolgreich auf den Finanzmärkten platziert. Damit ist Nordrhein-Westfalen der größte öffentliche Emittent von Nachhaltigkeitsanleihen weltweit und das erste und bisher einzige deutsche Land, das Anleihen in diesem Bereich begibt. Hierfür wurden wir mehrfach mit Branchenpreisen ausgezeichnet. So verbreitern wir die Investorenbasis und handeln gleichzeitig ökonomisch sinnvoll.

Trotz Fristverlängerung beschäftigt die Neuregelung der Umsatzsteuer – konkret § 2 b UStG – weiter die Kreisverwaltungen: Welche Rolle wird aus Sicht des NRW-Finanzministeriums (MfF) die interkommunale Zusammenarbeit künftig spielen, wenn die Effizienzgewinne der Zusammenarbeit durch die 19 % Mehrwertsteuererhebung bedroht werden?

Unbestritten ist: Die Umsetzung der europäischen Neuregelung in deutsches Recht wird auch in den Kommunen nicht unerhebliche Anpassungsbedarfe nach sich ziehen. Diese sind mit Blick auf das Europarecht jedoch unvermeidbar. Denn die Kommission war nicht davon abzubringen: bei Leistungen der Kommunen, die im Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, müssen Verzerrungen im Vergleich mit Privatbietern durch Umsatzsteuerbefreiungen künftig ausgeschlossen sein. Davon können – müssen aber nicht – auch interkommunale Zusammenarbeitsmodelle betroffen sein. Damit ist ein Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung berührt. Die Kommunen sind ja bereits intensiv dabei, die jeweiligen spezifischen Auswirkungen auf ihre internen Prozesse und ihre Organisationsstruktur in eigener Verantwortung zu prüfen und zu bewerten.

Dennoch gibt es auch Bereiche, in denen keine Anpassungen erforderlich sein werden. Das betrifft zum Beispiel die Abfallentsorgung und andere Leistungsbeziehungen zwischen Kommunen, bei denen private Anbieter per Gesetz ausgeschlossen sind. Denn hier sind keine Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten. Mit Blick auf bestimmte Zusammenschlüsse – z.B. bei Outsourcing-Strukturen – kommt aufgrund einer aktuellen Anpassung des UStG außerdem eine eigenständige Umsatzsteuerbefreiung in Betracht. Auch damit lässt sich im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit erreichen, dass bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

etwa für Infrastruktureinrichtungen, oder für die Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung von der Umsatzsteuer ausgenommen werden, um den Zugang zu diesen Leistungen unter Vermeidung von höheren Kosten zu erleichtern. Wir werden uns innerhalb des – europarechtlich aber engen – rechtlichen Rahmens weiterhin dafür einsetzen, ungewollte Folgen zu vermeiden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinde rückt näher: Dafür werden rund eine Million zusätzliche Plätze gebraucht. Nötig sind dafür Investitionen von 7,5 Milliarden Euro sowie die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten von mindestens 4,4 Milliarden Euro. Die bisher vom Bund eingeplanten Mittel von 2 Milliarden Euro sowie die mit dem Konjunkturpaket zusätzlich für Kinderbetreuung in Aussicht gestellten 1,5 Milliarden Euro sichern davon nur einen Bruchteil. Wie wird das Land NRW die Interessen der Kommunen im Bundesrat wahrnehmen?

Die bisherigen Vorschläge des Bundes zu den Finanzierungsfragen sind völlig unzureichend. Im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinde sind aber auch noch weitere wesentliche Fragen der konkreten Ausgestaltung und Reichweite eines solchen Anspruchs zu klären. Diese Parameter haben dann wieder erheblichen Einfluss auf den zu

erwartenden Finanzierungsbedarf. Hier gilt es zunächst, Klarheit zu schaffen. Dabei wird die Landesregierung wie immer alle berechtigten Interessen im Blick haben.

Wo sehen Sie mit Blick auf die Umlagefinanzierung strukturelle Perspektiven für die Kreise, die im Unterschied zu den Gemeinden keine eigenen Steuereinnahmen haben, aber über 80 Prozent der nach wie vor dynamisch aufwachsenden Sozialkosten im kreisangehörigen Raum zu tragen haben?

Wir haben ein umfassendes Unterstützungspaket für die Kommunen schnüren können. Dass der Bund ab jetzt bis zu 74 Prozent der Kosten der Unterkunft (KdU) trägt, begrüße ich sehr. Zwei Jahre lang hat sich die Landesregierung beständig und nun auch mit Erfolg für genau diese Lösung eingesetzt. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen wird allein diese Maßnahme eine dauerhafte Entlastung von schätzungsweise 1 Mrd. Euro pro Jahr bewirken.

Die dauerhafte und dynamische Entlastung der Kommunen bei den KdU setzt bei den Sozialausgaben an. Das wirkt strukturell, auch mit Blick auf die kommunale Verschuldung. Alle Experten bestätigen, dass die Entlastung bei den KdU ein wichtiger und richtiger Schritt war. Die dauerhafte Entlastung wirkt auch an der richtigen Stelle, vor allem bei den Kreisen. Diese können

dann hoffentlich nach der Krise ihre Umlagesätze entsprechend reduzieren oder zumindest stabil halten.

Lassen Sie uns zum Schluss auf das Jahr 2022 blicken: Was sollte nach Ihren Vorstellungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich gegen Ende der aktuellen Landtagswahlperiode vor allem erreicht worden sein?

Unsere Leistungsbilanz wird sich sehen lassen können. Die Haushaltswende ist geschafft und Nordrhein-Westfalen wieder auf dem Weg zum Aufsteigerland. Wir haben mit unserer Politik gezielte Schwerpunkte in den Bereichen Bildung und Familie, Stärkung der Inneren Sicherheit und unseres Gesundheitssystems sowie bei Innovationen und Digitalisierung gesetzt, sie konsequent umgesetzt und erfolgreich finanziert. Mit Hilfe unseres NRW-Rettungsschirms haben wir – ganz transparent und für jeden nachvollziehbar – die richtigen Impulse für einen Neustart nach Corona gesetzt und schaffen die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Corona-Verbindlichkeiten. Alles in allem wird es uns – wenn jetzt nicht durch die Corona-Krise noch massive Einschnitte kommen – in Nordrhein-Westfalen damit deutlich bessergehen, als bei Übernahme der Regierungsverantwortung. Hierfür sind wir angetreten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 10.11.05

Fit durch die Pandemie – Betriebliches Gesundheitsmanagement beim Kreis Viersen

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement „BLEIB GESUND, MACH´ MIT“ gehört bei der Kreisverwaltung Viersen als wichtiger Aspekt der Personalentwicklung seit Jahren zum festen Bestandteil der Arbeitgebermarke.



Bleib gesund, mach mit! Quelle: Kreis Viersen

Entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit der Menschen haben unbestritten die sich verändernden Lebens-, Arbeits- und Freizeitbedingungen. Die Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, ihre individuelle Gesundheit zu erhalten und zu fördern, ist ein sehr wichtiges Ziel der lebensphasenorientierten Personalpolitik der Kreisverwaltung Viersen. Auch im Wettbewerb um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielt die Arbeitgeberattraktivität, die

DIE AUTORIN

Susanne Klemt, Kreis Viersen,
Abteilungsleiterin Personalentwicklung

sich u. a. auch in BGM-Angeboten widerspiegelt, eine immer stärkere Rolle bei der Frage, für welchen Arbeitgeber sich Bewerberinnen und Bewerber entscheiden. Als Startschuss für das BGM hatte am



Firmenlauf RundFun 2019

Quelle: Kreis Viersen

19.11.2012 der erste Gesundheitstag der Kreisverwaltung zu den Schwerpunktthemen „Ergonomie und Bewegung“, „gesunde Ernährung“ und „Stress und Entspannung“ stattgefunden. In den folgenden Jahren orientierten sich die Aktionen an den Schwerpunktthemen „Ergonomie und Bewegung“ sowie „Stress und Entspannung“.

Leider hat die Corona-Pandemie 2020 auch zu einer Veränderung des BGM-Angebotes geführt. Die Rückenfitkurse und sehr beliebten mobilen Massagen im BGM-Raum der Kreisverwaltung konnten – von kurzen Zeiträumen abgesehen

– gemäß den Vorgaben der Coronaschutzverordnung nicht mehr stattfinden.

Über 100 laufbegeisterte Kolleginnen und Kollegen hatten sich schon zum Firmenlauf „run and fun“ angemeldet, der für den 23.06.2020 im Stadtwald Krefeld geplant war. Die positiven Erfahrungen der unter perfekten sommerlichen Bedingungen im Jahr 2019 erfolgten Premiere des Laufteams der Kreisverwaltung hatten sich schnell herumgesprochen und viele neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer motiviert. Auch dieser Lauf und der zunächst anvisierte Ersatztermin fielen Corona zum Opfer.

Dank des für niederrheinische Verhältnisse überaus konstanten Sommerwetters ist die vom BGM organisierte Aktion „Jobradeln“ sehr gut angenommen worden und hat für viel Bewegung in der Pandemie gesorgt. In der Zeit vom 01.05. – 28.08.2020 galt es, an mindestens 20 Tagen mit dem Fahrrad zur Arbeit und wieder nach Hause zu fahren. Fernpendler kombinierten den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln und legten ggf. nur Teilstrecken mit dem Rad zurück. Der Einstieg in die Aktion war während des gesamten Aktionszeitraumes möglich. Die gefahrenen Tage und Kilometer konnten einfach und unkompliziert über das Intranet täglich erfasst werden. Wer das 20-Tage-Ziel erreicht hatte, nahm an einer Verlosung von Radsportartikel-Gutscheinen teil. Ein gemeinsames Radfahrfrühstück mit dem Landrat, Dr. Andreas Coenen, das erstmalig 2019 stattgefunden hat, steht für 2021 wieder auf der Agenda. Jobradeln erfreut sich immer größeren Interesses. Kein Wunder – bei der immer stärker in den Vordergrund tretenden Bedeutung der Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität in der Kreisverwaltung. Für die Fahrräder wurden in den vergangenen Jahren sichere Abstellmöglichkeiten geschaffen, sowohl in der Tiefgarage, als auch in einer der abschließbaren Fahrradboxen vor den Eingängen des Kreishauses. E-Bike-Akkus können an einer Ladesäule kostenlos aufgeladen werden. Eine Reparaturstation ermöglicht Kleinreparaturen, Luftpumpen sorgen für den richtigen Reifendruck – da fällt der Umstieg auf das Fahrrad nicht schwer.



„Jobradeln“ – auch und gerade zu Corona-Zeiten eine beliebte Aktion. Quelle: Kreis Viersen

Die Kreisverwaltung hat für rund 50 % der Mitarbeitenden in der Pandemie die Möglichkeit eröffnet, mobil zu arbeiten.

Um auch in diesen Zeiten allen Kolleginnen und Kollegen ein Bewegungsangebot zur gezielten Gesundheitsförderung am Bildschirm unterbreiten zu können, wurde die webbasierte Trainingsplattform FITMIT5® in einer Pilotphase auf Kosten des Arbeitgebers eingeführt. Über diese Trainingsplattform erhalten alle Teilnehmenden die Möglichkeit, direkt am Arbeitsplatz eine individuelle Bewegungspause einzulegen. In fünfminütigen Erklär- und Motivationsvideos werden Übungen für eine aktivierende oder entspannende Pause bereitgestellt. Neben dem Pausenmanagement wird auch ein Bonustraining (verschiedene Rituale für den Tag sowie ein Stoffwechseltraining) angeboten. FITMIT5® stellt eine Datenbank aus Trainingseinheiten in über 160 Einzelvideos bereit. Diese können individuell auf die persönlichen und situativen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Die Teilnehmerzahl zeigt – ein gern in Anspruch genommenes BGM-Angebot. Zuversichtlich schaut das BGM-Team auf das Jahr 2021. Der geplante Ausbau des BGM-Trainingsraums inkl. Erweiterung der Dusch- und Umkleidemöglichkeiten wird beginnen – mit tatkräftiger Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen des kreiseigenen Gebäudemanagements.

Flexibel auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren – dieses Ziel konnte das BGM-Team auch unter erschwerten Bedingungen während der Pandemie erreichen. Ein positiver Blick in die Zukunft verspricht: BALD GEHT'S HOFFENTLICH MUNTER WEITER!

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 11.11.00



Ladestation für E-Bikes.

Quelle: Kreis Viersen

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gesundheitsausschuss des LKT NRW – NRW-Kreise beraten die laufende Einrichtung der Impfzentren

Presseerklärung vom 2. Dezember 2020

Die Organisation der Impfzentren ist eine große Herausforderung für die Kreise. Die Sitzung des Gesundheitsausschusses des

LKT NRW nutzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, um sich über die aktuellen Planungen und Konzepte auszutauschen.

Der erste Impfstoff gegen das Coronavirus soll bald kommen. Die Gesundheitsämter der nordrhein-westfälischen Kreise bereiten daher mit Hochdruck die Einrichtung und die Inbetriebnahme der Impfzentren vor. Viele Kreise haben bereits einen

geeigneten Standort gefunden. Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Landkreistags NRW (LKT NRW) tauschten sich in ihrer heutigen Videokonferenz intensiv über das weitere Vorgehen aus: „Die schnelle Einrichtung der Impfzentren ist eine logistische Herausforderung, aber wir kriegen das hin“, sagte der stellvertretende Ausschussvorsitzende und Leiter des Kreisgesundheitsamts Mettmann, Dr. Rudolf Lange. Die Gesundheitsämter

hätten sich schon im Vorfeld mit der Planung befasst und erste Weichen gestellt, aber die besonderen Anforderungen, die der Impfstoff mit sich bringt, und immer noch fehlende Detailinformationen, müssten bei der Organisation berücksichtigt werden: „Der fachliche Austausch und die Möglichkeit, voneinander zu lernen, sind ein äußerst wertvoller Beitrag, um die besten Lösungen zu finden“, sagte Dr. Lange.

Pandemiebekämpfung verbessern – NRW-Landkreistag fordert Corona-App-Plus

Digitale Infektionsnachverfolgung ermöglichen – Digitales Ticket für Lock-down-Bereiche schaffen

Presseerklärung vom 9. Dezember 2020

Der Landkreistag NRW fordert die Entwicklung einer CoronaAppPlus, die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung effektiv unterstützt. Sie könnte zudem eine Chance für die zügigere Rückkehr in eine neue Normalität bieten, zumal die Impfkation für weite Teile der Gesamtbevölkerung erst in mehreren Monaten umgesetzt werden kann.

Die Kontaktnachverfolgung bringt die Gesundheitsämter an ihre Grenzen. Daher rief der Landkreistag NRW (LKT NRW) dazu auf, die CoronaWarnApp fortzuentwickeln, um die digitale Nachverfolgung von Infektionsketten möglich zu machen und die Gesundheitsämter zu entlasten: „Wir könnten die Kontaktnachverfolgung schneller und effektiver machen, wenn wir die Möglichkeiten vorhandener Technologien wirklich nutzen würden. Stattdessen betreiben wir einen riesigen personellen Aufwand, um Menschen hinterher zu telefonieren“, mahnte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), bei der Landkreisversammlung des LKT NRW im Märkischen Kreis vor den Delegierten aller 31 NRW-Kreise. „Wir brauchen eine CoronaAppPlus. Nutzerinnen und Nutzer sollten die Möglichkeit erhalten, Daten zur Nachverfolgung von Infektionsketten freizuschalten“, fasste Hendele den vorangegangenen Gremienbeschluss zusammen. Das würde die Kontaktnachverfolgung vereinfachen und die Gesundheitsämter entlasten.

Die Corona-Pandemie verlange allen Bürgerinnen und Bürgern vieles ab. Die Entwicklung der Neuinfektionen mache zahlreiche Grundrechtseinschränkungen zum Schutz der Gesundheit erforderlich. „Wir alle nehmen erhebliche Grundrechtseingriffe in Kauf, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen – nur beim Datenschutz nicht. Wir sollten zumindest abwägen, ob uns der Schutz einiger persönlicher Daten wichtiger ist als unsere Bewegungsfreiheit oder das Recht zur Berufs- und Gewerbeausübung“, sagte Hendele. Für das Navigationssystem, das digitale Fitnessarmband, Online-Bestellungen, WetterApps oder Social Media willigen Millionen Nutzerinnen und Nutzern freiwillig in die Übermittlung persönlicher Daten ein. Diese Einwilligung könnte auch der Schlüssel für eine effiziente Bekämpfung der Pandemie sein, jedenfalls bis zu einem Erfolg der Impfkation.

Eine CoronaAppPlus hätte nicht nur Vorteile für die Gesundheitsämter, sondern für alle: „Wenn die CoronaAppPlus die Nachverfolgung beschleunigt, müssten wir voraussichtlich nicht so viele Einschränkungen in Kauf nehmen“, so Hendele. Auch könnte die CoronaAppPlus darüber hinaus konkrete Vorteile für die Nutzerinnen und Nutzer bringen, wie etwa den Zugang im Bereich Kultur, Sport, Freizeit und Gastronomie. „Beim Theater-, Café- oder Restaurant-Besuch haben wir im Sommer jedes Mal unsere Kontaktdaten in Listen eingetragen. Auch das kann eine App übernehmen.“

Kinder- und Jugendhilfeausgaben in nur 10 Jahren verdoppelt – LKT NRW warnt vor neuer Kostenexplosion durch Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Presseerklärung vom 14. Dezember 2020

Die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Der Landkreistag NRW fordert von Bund und Land Unterstützung bei der Bewältigung dieser alarmierenden Kostensteigerung, die die NRW-Kreise in besonderem Maße trifft.

Das Statistische Bundesamt hat am 14. Dezember 2020 mitgeteilt, dass sich die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe

in einem Zeitraum von gerade mal zehn Jahren verdoppelt haben. „Diese Nachricht ist ein Alarmsignal für die Kreishaushalte. Sie mussten diese Ausgabenentwicklung, die sie zu einem Großteil trifft, in den letzten Jahren abfedern“, warnte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW (LKT NRW), Dr. Martin Klein. Die Kreise müssen sich außerdem fragen, wie die Entwicklung weitergeht und wie in Zukunft eine Refinanzierung aussehen soll.

Es seien nicht nur weitere Kosten- und Fallzahlsteigerungen zu erwarten, so Klein weiter. Auf Bundesebene arbeite man weiterhin an der Schaffung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich.

„Die aktuellen Zahlen lassen befürchten, dass auch dadurch eine gewaltige Kostenlawine losgetreten werden könnte, die durch die Kommunalhaushalte aufgefangen werden müsste. Das ist angesichts der krisenhaften Finanzentwicklung nicht zu leisten“, sagte Klein. Der Bund müsse daher schon jetzt überlegen, wie er selbst eine dauerhafte und dynamische Vollfinanzierung sicherstellen kann. „Bund und Land müssen den Kommunen bei den Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe dringend unter die Arme greifen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

28 Prozent der Bevölkerung in NRW sind 60 Jahre oder älter

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2019 mehr als fünf Millionen Menschen im Alter von 60 oder mehr Jahren. Das waren das 28 Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes.

Von allen 396 Städten und Gemeinden des Landes wiesen Ende 2019 Augustdorf (21,9 Prozent) im Kreis Lippe und Köln (22,8 Prozent) die niedrigsten Anteile älterer Menschen ab 60 Jahren auf. Die höchsten Anteile älterer Menschen wurden für Bad Sassendorf (39,5 Prozent) im Kreis Soest und Hünxe (35,3 Prozent) im Kreis Wesel ermittelt.

Die Einwohner Nordrhein-Westfalens waren Ende 2019 rein rechnerisch durchschnittlich 44,2 Jahre alt. Das niedrigste Durchschnittsalter wurde für Augustdorf ermittelt (38,8 Jahre), das höchste Durchschnittsalter wies die Bevölkerung in Bad Sassendorf (49,9 Jahre) auf.

EILDienst LKT NRW

Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Verfügbares Einkommen je NRW-Einwohner im Schnitt bei 22.294 Euro

Im Jahr 2018 verfügte jeder Einwohner in Nordrhein-Westfalen rein rechnerisch über ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 22.294 Euro. Das waren das 747 Euro mehr als ein Jahr zuvor. Mit 39.443 Euro wies Attendorn im Kreis Olpe das höchste verfügbare Einkommen je Einwohner aller 396 Städte und Gemeinden in NRW auf. Schalksmühle im Märkischen Kreis (36.004 Euro) und Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss (33.834 Euro) folgten auf den Plätzen zwei und drei. Am unteren Ende der Skala rangierten Gelsenkirchen (16.450 Euro) und Kranenburg im Kreis Kleve (16.350 Euro).

Insgesamt belief sich das verfügbare Einkommen im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen auf rund 399,6 Milliarden Euro. Von allen Städten und Gemeinden des Landes wiesen Köln (24,3 Milliarden Euro)

und Düsseldorf (16,1 Milliarden Euro) die höchsten Einkommenssummen auf. Rein rechnerisch kamen damit auf jeden Einwohner Kölns mehr als 22.402 Euro. In der Landeshauptstadt lag das verfügbare Einkommen bei durchschnittlich 26.087 Euro.

Die höchsten Zuwächse beim verfügbaren Einkommen im Vergleich zum Jahr 2017 verzeichneten Schalksmühle im Märkischen Kreis (+5,1 Prozent) und Attendorn im Kreis Olpe (+5,0 Prozent). Die geringsten Zuwächse aller Städte und Gemeinden des Landes erzielten Straelen im Kreis Kleve (+0,2 Prozent) und Stemwede im Kreis Minden-Lübbecke (+1,7 Prozent).

Unter dem verfügbaren Einkommen versteht man die Einkommenssumme (Arbeitnehmerentgelt und Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Vermögen), die den privaten Haushalten nach der sog. Einkommensumverteilung, also abzüglich Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich empfangener Sozialleistungen, durchschnittlich für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung steht. Es ist als Indikator für die finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung der Gemeinden zu verstehen und ermöglicht mittelbar Aussagen zur lokalen Kaufkraft, wobei die regionale Preisentwicklung unberücksichtigt bleibt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Arbeit und Soziales

PRO AKTIV: Modellprojekt im Jobcenter EN

Um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zielgenau zu helfen, arbeiten das Jobcenter EN und die Rentenversicherung Westfalen in dem Projekt PRO AKTIV so eng zusammen wie nie zuvor: Gemeinsam wollen sie die Lebensqualität der teilnehmenden Leistungsempfänger verbessern und sie in eine gesundheitlich angemessene Beschäftigung vermitteln.

„Viele Leistungsberechtigte leben sehr isoliert“, weiß Tina Lachner, die das Projekt beim Jobcenter EN leitet. Das gelte sowohl für Menschen, die unter psychischen Belastungen oder Suchterfahrungen leiden, als auch für Kunden mit komplexen

körperlichen Beeinträchtigungen. Ihnen bietet das Jobcenter die Teilnahme an PRO AKTIV an.

Entscheiden sich Leistungsberechtigte dafür, wird ihnen ein Lotse an die Seite gestellt, der sie sehr eng begleitet. Gemeinsam wird anhand eines Fragebogens zunächst die persönliche Situation der Teilnehmenden festgehalten, dann werden individuelle Ziele ermittelt. Um diese zu erreichen, kommen ganz verschiedene Angebote in Frage, zum Beispiel die Begleitung in eine Selbsthilfeeinrichtung oder einen Sportverein, berufsbezogene Fortbildungen bis hin zur konkreten Vermittlung in Arbeit.

Die Rentenversicherung ist von Anfang an in den Prozess eingebunden, ab Januar wird ein Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz sogar in das Jobcenter verlegen, um direkt vor Ort an dem Projekt mitzuarbeiten. Er stellt zum Beispiel fest, ob eine Rehabilitation sinnvoll und notwendig ist. „Durch die gemeinsame Fallbearbeitung mit der Rentenversicherung erreichen wir Synergieeffekte und eine viel intensivere und wirklich zielgerichtete Begleitung“, ist Lachner überzeugt. „Jeder Leistungsträger kann für die Teilnehmenden das einbringen, was er im Angebotskoffer hat.“

Erstes Ziel des Projekts sei es, den Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen umfassende Teilhabe zu ermöglichen. „Wir möchten sie in ihrer Gesundheit, Selbstorganisation und Motivation stärken. Das ist die Voraussetzung, damit langfristig eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelingen kann.“

Das Projekt läuft seit Anfang 2020, coronabedingt können Teilnehmer erst nach und nach aufgenommen werden. Bislang werden 124 Menschen durch die Lotsen betreut, jeweils bis zu 24 Monate lang. Das Projekt läuft bis Ende 2024.

„PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten!“ lautet der vollständige Name des Projekts, das von den Jobcentern EN und Märkischer Kreis gemeinsam mit der Rentenversicherung ins Leben gerufen wurde. Beteiligt ist zudem das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen, das die wissenschaftliche

Begleitung für PRO AKTIV übernimmt. Gefördert wird PRO AKTIV als eines von zahlreichen rehapro-Projekten bundesweit vom Ministerium für Arbeit und Soziales. Ziel aller rehapro-Projekte ist es, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch innovative Leistungen noch besser zu erhalten oder wiederherzustellen. Weitere Informationen zum Projekt PRO AKTIV gibt es auf der Internetseite des Jobcenters unter www.enkreis.de/arbeitsberuf/jobcenter-en/rehapro-aktiv.html.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Ennepe-Ruhr-Kreis beschafft modernste Medizintechnik für den Rettungsdienst

Im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes ist schnelle Hilfe gefragt. Bis zum Eintreffen der Profis vom Rettungsdienst können Angehörige und Ersthelfer die Zeit mit einer Herzdruckmassage überbrücken. Um Leben zu retten, sind die Mitarbeiter vom Rettungsdienst anschließend allerdings auf modernste Technik angewiesen. Damit der Rettungsdienst im Ennepe-Ruhr-Kreis auch zukünftig professionell Leben retten kann,

wurde durch das Sachgebiet Rettungsdienst der Kreisverwaltung jetzt modernste Medizintechnik beschafft.

„Die bisher im Rettungsdienst genutzten und inzwischen mehr als zehn Jahre alten Beatmungsgeräte auf den Rettungswagen werden durch 21 hochmoderne Beatmungsgeräte ersetzt“, berichtet Alexander Stegemann, der als Ingenieur für den Rettungsdienst die medizinisch-technische Ausstattung der Rettungsfahrzeuge koordiniert. Die neuen Geräte ermöglichen über 13 intensivmedizinische Beatmungsformen, darunter eine erst seit kurzem verfügbare und besonders schonende Beatmungsfunktion während einer laufenden Reanimation. „Wenn es um Menschenleben geht, wollen wir Nichts dem Zufall überlassen“, fügt Stegemann an.

Als wertvolle Errungenschaft für die Notfallversorgung der Bürger im Kreis bewertet auch Kai Pohl, Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes im Ennepe-Ruhr-Kreis, die neuen Geräte: „Die neuen Notfall-Beatmungsgeräte übertreffen die aktuellen normativen Anforderungen an Beatmungsgeräte im Rettungsdienst bei Weitem und ermöglichen eine individuell auf den Patienten angepasste Beatmung.“

Parallel dazu wird jedes Notarzt-Einsatzfahrzeug im Ennepe-Ruhr-Kreis mit einer mechanischen Reanimationshilfe ausgestattet. Die elektrisch betriebenen Geräte können zukünftig die Herzdruckmassage auch dort übernehmen, wo es dem Rettungsdienst bisher nicht oder nur einge-

schränkt möglich war: „Die Einführung dieser Geräte ermöglicht es uns, Reanimationen auch unter schwierigen Bedingungen wie zum Beispiel während einer Rettung mit der Drehleiter wirksam fortzuführen“, erläutert Pohl, der als Anästhesist auch regelmäßig mit dem Notarzt-Einsatzfahrzeug im Kreis unterwegs ist.

„Durch die einheitliche Gerätevorhaltung schaffen wir maximale Anwendungssicherheit bei allen Beteiligten“, ergänzt Stegemann. Gleichzeitig haben die Mengenrabatte aufgrund der zentraler Beschaffung sowie die derzeit verringerte Mehrwertsteuer dazu geführt, dass die Beschaffungskosten von insgesamt rund 500.000 Euro deutlich unter dem geplanten Ansatz lagen, so der Rettungsjenieur.

Vor der Umstellung müssen jedoch erst mehrere hundert Mitarbeiter im Rettungsdienst sowie die Notärzte im Umgang mit den neuen Geräten geschult werden. Derzeit werden zunächst rund 60 Multiplikatoren ausgebildet. Diese schulen anschließend dezentral ihre Kollegen, bevor dann die Geräte auf die Fahrzeuge kommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Notärzte trainieren Fahrten in Extremsituationen

Gerade wenn es bei Einsätzen mit Sonderrechten auf jede Sekunde ankommt, ist Sicherheit das A und O. Denn Blaulicht und Martinshorn alleine garantieren noch keine sichere Fahrt. Das gilt auch für die leitenden Notärztinnen und -ärzte, die im Rettungsdienst des Kreises Warendorf im Einsatz sind. Im ADAC-Fahrsicherheitszentrum Westfalen in Haltern am See nahmen deshalb Leitende Notärzte (LNA) und Rettungsdienstkräfte an einem Fahrsicherheitstraining teil.

Ziel war die Beherrschung des Einsatzfahrzeuges in jeder Situation. Dazu übten die Teilnehmer ganz gezielt den aktiven Umgang mit der Fahrzeugsicherheitsausstattung – also mit ABS, ESP und anderen Systemen. Zudem hieß es mit großen Regenmassen umzugehen und auf der „Schleuderplatte“ richtig zu reagieren. „Diese Gefahren können auf Sondereinsatzfahrten zu einer besonderen Herausforderung werden“, sagte LNA Dr. Stefan Reismann.

Am Überschlagssimulator mussten die Teilnehmer dann Situationen bewältigen,



Alexander Stegemann (3.v.r.) und Thomas Knutzen (3.v.l.) aus dem Sachgebiet Rettungsdienst übergeben die neue Medizintechnik während einer Schulung zum Umgang mit den neuen Geräten an die Mitarbeiter einer Rettungswache.

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis.



Extreme Wettersituationen wie Wassermassen auf der Fahrbahn, die bei Einsatzfahrten für besondere Gefahren sorgen, konnten im Fahrsicherheitszentrum simuliert werden.

Quelle: Kreis Warendorf

die auch auf dem Übungsgelände nicht geprobt werden konnten. „Das Training hat uns ein deutliches Plus an Sicherheit für das Beherrschen eines Einsatzfahrzeuges gegeben, aber auch dessen Grenzen deutlich gemacht. Das Gelände in Haltern am See eignet sich hervorragend“, so lautete das Fazit der Notärztinnen und -ärzte. Sie lobten die hohe Motivation und fachliche Expertise des Trainers.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Integration

Wurzeln im Märkischen Kreis schlagen

Das Kommunale Integrationszentrum hat gemeinsam mit Migrantenselbstorganisationen und dem Integrationsrat Iserlohn 25 Mammutbäume gepflanzt. Ganz verschiedene Gruppen brachten sich bei dem kleinen Event ein und packten mit an.

Unter dem Motto „Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht!“ hat das Kommunale Integrationszentrum des Märkischen Kreises (KI) eine Baumpflanz-Aktion ins Leben gerufen. Insgesamt 25 Mammutbäume wurden unterhalb des Iserlohner Danzturms gepflanzt. Dabei packten die Migrantenselbstorganisationen (MSOs) aus Iserlohn, Mitglieder des Iserlohner Integrationsrates und der Iserlohner Bürgermeister Michael

Joithe kräftig an. Mammutbäume kommen ursprünglich aus Nordamerika. Aufgrund des veränderten Klimas und der sich stetig wandelnden Umstände für heimische

Baumpopulationen geht man laut Stadtförsterin Julia Berghoff inzwischen dazu über, diese „eigentlich fremden“ Bäume auch im Märkischen Sauerland mit Erfolg anzusiedeln.

Ähnlich wie mit den Mammutbäumen verhält es sich mit den Mitgliedern der Migrantenselbstorganisationen (MSO): Lägen die Ursprünge ihrer Familien oftmals nicht im Märkischen Kreis, so haben diese Menschen hier mittlerweile Wurzeln geschlagen und verstehen sich in erster Linie als Märker, vergleicht Silke Ewald vom KI: „Sie tragen maßgeblich zur Vielfalt und zum sozialen Gefüge einer Stadt bei.“

MSOs können auf ein großes soziales, kulturelles und religiöses Angebot ihrer ehrenamtlichen Arbeit verweisen. Iserlohn verfügt als größte Kommune des Märkischen Kreises über die meisten Selbstorganisationen. Das Kommunale Integrationszentrum des Märkischen Kreises plant und fördert immer wieder Einzel- oder Gruppenprojekte. Herkunft und religiöse Ausrichtung spielen dabei keine Rolle. Beim Baumpflanzprojekt beteiligten sich zum Beispiel die DITIB Moschee Iserlohn, die Gemein-



Das Motto der Aktion lautete: „Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht!“ Das überzeugte auch die junge Generation.

Quelle: Silke Ewald/Märkischer Kreis

schaft der Deutschen aus Russland, die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş, das Deutsch-Syrische Haus und Sinopspor Iserlohn. Auch die Multi-Kulti-Kids, DITIB Letmathe, die Freunde Islamischer Kultur sowie der VTS Iserlohn pflanzten mit ein.

Da das Baumpflanzprojekt coronabedingt in kleinem Rahmen stattfand, plant das KI im kommenden Jahr ein großes gemeinsames Fest zum „Einjährigen“ der Mammutbäume zu feiern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2019 um 6,9 Prozent gestiegen

Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 11,5 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Das waren das rund 749 Millionen Euro bzw. 6,9 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Kindergartengebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 823 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 10,7 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 11,5 Milliarden Euro entfielen 6,7 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 7,6 Prozent mehr als im Jahr 2018. Weitere 4,8 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfen (+6,1 Prozent).

Der überwiegende Teil (62,7 Prozent) der Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde für die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege) aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 7,2 Milliarden Euro (+8,1 Prozent).

Den zweitgrößten Anteil an den Gesamtausgaben hatten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige und die Aufwendungen für vorläufige Schutzmaßnahmen. 2019 beliefen sich die Ausgaben in diesem

Leistungsbereich auf 3,3 Milliarden Euro; das waren 149 Millionen Euro (+4,7 Prozent) mehr als im Jahr 2018. In den Beträgen sind jeweils sowohl die Ausgaben für Einrichtungen als auch die für Einzel- und Gruppenhilfen enthalten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Kultur und Sport

Heimat Jahrbuch Kreis Gütersloh 2021

Wieso gab es 1898 die Revolution von Benteler? Warum hat Versmold eine lange maritime Tradition? Wo haben Heimatforscher im Kreis Gütersloh die virtuellen Welten für sich entdeckt? Und warum verlief der Start der Kreisleitstelle so stürmisch? Die Antworten hierzu und weitere spannende Beiträge finden sich im aktuellen Jahrbuch.

Gleich drei Beiträge widmen sich Notgeldscheinen, die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges herausgegeben wurden. Einige dieser Scheine waren kleine Kunstwerke, schließlich wurden sie von Peter August Böckstiegel für Hameln und von Pater Walther Tecklenborg für Rietberg gestaltet.

Der Förderung des Artenreichtums im Kreis Gütersloh und speziell in Harsewinkel widmen sich zwei Beiträge. Schon kleine Maßnahmen können hier eine große Wirkung erzielen. Zwei Jubiläen und gleichzeitig auch Erfolgsgeschichten bieten zudem Anlass für eine Rückschau. Das Theater Gütersloh feiert seinen 10. Und die PAB-Gesamtschule in Borgholzhausen und Werther immerhin ihren 25. Geburtstag.

Erhältlich ist das Heimat-Jahrbuch beim Flöttmann-Verlag, Postfach 1653, 33246 Gütersloh, Tel.: 05241-86080, E-Mail: info@Floettmann.de für 13,50 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Kreis Höxter Jahrbuch 2021

Wandern in freier Natur gehört zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten der Deutschen. Ein weitverzweigtes Wanderwegenetz ermöglicht im Kreis Höxter ein erlebnisreiches Wandervergnügen für Jung und

Alt. Kreative Angebote für Familien bieten spannende Entdeckungen direkt vor der Haustür, wie auch das Titelbild zeigt. Diese schöne Natur, aber vor allem auch den Artenschutz, hat die Landschaftsstation im Kreis Höxter seit zwei Jahrzehnten im Blick. Sie wird genauso im Buch vorgestellt wie der Verein Natur und Technik, dem es seit zehn Jahren gelingt, die Begeisterung junger Menschen für naturwissenschaftlich-technische Themen zu fördern.

50 Jahre Stadt Marienmünster und Neugliederung des Kreises Höxter finden ebenso Beachtung wie die Premiere des Kunstmarktes mit heimischen Künstlern in der Marienkirche in Höxter. Lesen Sie, wie Landrat Friedhelm Spieker nach elf Jahren im Amt feierlich verabschiedet wurde, wie es in Nieheim um 1800 aussah und wer den Integrationspreis gewonnen hat. Viele weitere Themen werden Ihr Interesse finden. Darüber hinaus bietet das Jahrbuch einen Rückblick auf wichtige Ereignisse im Kulturland.

Das Jahrbuch ist zum Preis von 14,80 Euro in den Buchhandlungen im Kreis Höxter oder über den Verlag Jörg Mitzkat (ISBN 978-3-95954-098-8) erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 41.10.31

Unser Kreis 2021 – Jahrbuch für den Kreis Steinfurt

Der 34. Band der Jahrbuchreihe „UNSER KREIS“ mit dem Jahresthema „HEIMAT – Weggehen – Ankommen – Bleiben“ ist so bunt und vielfältig wie das Leben im Kreis Steinfurt. Auf über 260 Seiten finden sich aus allen 24 Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt Artikel zur Geschichte und Gegenwart des Kreises, Gedichte, plattdeutsche Texte sowie viele Fotos und Illustrationen, an deren Entstehung mehr als 70 Autorinnen und Autoren sowie Fotografinnen und Fotografen beteiligt waren.

Das Jahrbuch „UNSER KREIS 2021“ zum Thema „HEIMAT – Weggehen – Ankommen – Bleiben“ ist ab sofort im Kreisarchiv, in Buchhandlungen sowie bei den Heimatvereinen des Kreises Steinfurt erhältlich. Der Verkaufspreis beträgt seit Jahren unverändert 10 Euro. Weitere Informationen und Online-Bestellungen unter www.kreis-steinfurt.de/jahrbuch.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Tourismus-Workshops im Rheinischen Revier erfolgreich abgeschlossen

Zur touristischen Vernetzung der Region wurden im Rahmen des Förderprojekts „Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier“ regionale Workshops mit Vertretern aus Kommunen, Kreisen, Institutionen und Verbänden aus dem gesamten Rheinischen Revier durchgeführt. Nachdem das Tourismus-Netzwerk im Oktober 2019 seine Arbeit aufgenommen hatte, haben die Teilnehmer aus allen Teilregionen des Rheinischen Reviers intensiv an den Zielen, einer Vision und Positionierung des Tourismus in der Gesamtregion gearbeitet. Diese Ergebnisse wurden in den Workshops den Vertretern aus Kommunen, Kreisen, Institutionen und Verbänden vorgestellt und diskutiert.

Es wurde deutlich, dass der Tourismus gegenüber anderen Themen durch die frühzeitige Netzwerkbildung einen Vorsprung hat. Die Anwesenden waren sich einig, dass es sinnvoll ist, die gegenwärtigen Transformationsprozesse touristisch zu nutzen, Leuchtturmprojekte zu schaffen, das Erbe der Industriekultur zu erhalten und den Freizeit- und Erholungswert in der Region zu steigern.

Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, ein Gesamtbild für das Rheinische Revier mit einer abgestimmten infrastrukturellen und touristischen Entwicklung zu erreichen und mit thematischen Schwerpunkten die Alleinstellungsmerkmale der Teilregionen in Szene zu setzen.

So ist es aus Sicht der Teilnehmer möglich, für Einwohner, Naherholungssuchende und Touristen gleichermaßen einen attraktiven Raum zu schaffen. „Wir freuen uns, dass eine so große Anzahl an Teilnehmern verteilt über das gesamte Rheinische Revier sich beteiligt hat und mit uns ins Gespräch gekommen ist“, so der Projektkoordinator des Projekts, der die Interessen der Projektpartner bündelt.

In einer weiteren Workshop-Reihe im kommenden Jahr werden Vertreter aus dem Gastgewerbe und der Freizeitwirtschaft in die Arbeit des Netzwerks eingebunden. Am Ende des bis April 2022 andauernden Förderprojekts soll es erstmals eine touri-

stische Gesamtstrategie für das Rheinische Revier geben, um die Besonderheiten der Teilregionen darzustellen und der Tourismus-Entwicklung im Rheinischen Revier Leitlinien zu geben.

Hintergrund

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projektes haben sich erstmals Partner aus dem gesamten Rheinischen Revier in einem Tourismusnetzwerk zusammengeschlossen, um sich in den nächsten Jahren an der Gestaltung der Nachfolgenutzung der Tagebau- und weiterer Betriebsgelände richtungsweisend mit einbringen zu können. Das Projekt wird unter Koordination des Rhein-Erft Tourismus e.V. gemeinsam mit Partnern aus dem Kreis Düren, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Grünmetropole e.V., der StädteRegion Aachen, der Stadt Mönchengladbach, der Entwicklungsgesellschaft indeland, dem Zweckverband LandFolge Garzweiler sowie der Tagebauumfeldinitiative Hambach umgesetzt und von der Zukunftsagentur Rheinisches Revier begleitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2021 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, September 2020, 45. Aktualisierung, Textsammlung mit Erläuterungen, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.hjr-verlag.de

Jeder Einsatz der Feuerwehr- und Rettungskräfte kann mit schwierigen Fragen verbunden sein.

Das gilt für Einsatzkräfte vor Ort ebenso wie für die nicht unmittelbar im Einsatz befindlichen Kommunalbeamten, des Weiteren etwa die Polizei- und Umweltbehörden. Sie alle benötigen ein aktuelles und umfassendes Nachschlagewerk für ihre tägliche Arbeit.

„Der Kampf“ bietet ausführliche Kommentierungen zu:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW).

Herausgeber und Autoren sind erstrangige Fachleute, die durch ihre berufliche Praxis ständig mit den Bereichen des Feuerschutzes und Rettungswesens verbunden sind.

Aus dieser Aktualisierung:
– Kommentierung BHKG
– Aktualisierung der Anhänge.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Oktober 2020, Lieferung 9/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 9/20 wird eine umfassende Überarbeitung des § 16 SGB II (Leistungen zur Eingliederung) einschließlich der im Anhang zu § 16 SGB II abgedruckten SGB III-Vorschriften durch Prof. Dr. Thomas Voelzke vorgelegt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, November 2020, Lieferung 10/20, Erich

Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 10/20 werden im Schwerpunkt umfangreiche Überarbeitungen zu Kommentierungen von praktisch bedeutsamen Vorschriften des SGB II vorgelegt:

- K § 33 (Übergang von Ansprüchen) durch Dr. Malte W. Fügemann
- K § 36 (Örtliche Zuständigkeit) durch Dietrich Hengelhaupt
- K § 66 (Leistungen für Bildung und Teilhabe) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

Mit Sinn zum nachhaltigen Erfolg, Anna Maria Pircher-Friedrich, 4. Neu bearbeitete Auflage, 2019, 244 Seiten, 34,95 Euro, ISBN 978-3-503-18230-5, Erich-Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Wie sich in Zeiten von Disruption und digitalem Wandel wirtschaftliche Effizienz und eine wertegeleitete Unternehmenskultur wech-

selseitig bedingen und beflügeln, zeigt die 4. Auflage des Erfolgsbuchs von Anna Maria Pircher-Friedrich.

- Sinnorientierte, dialogische Vertrauenskultur als Basis für hohe Mitarbeitermotivation, Kundenloyalität, Gesunderhaltung, Lebensqualität und Wertsteigerung leben.
- Gezielte Selbststeuerung zur Entfaltung persönlicher Potenziale und (Führungs-) Kompetenzen erlernen, um ein würdevolles Miteinander zu ermöglichen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Oktober 2020, Lieferung 4/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung erfolgt insbesondere eine Überarbeitung der Kommentierungen zur Versicherungspflicht und Familienversicherung (§§ 20 und 25) sowie zu den Pflegekassen (§§ 46, 47 SGB XI). Außerdem wird die neuere Rechtsprechung z. B. zum Merkmal „nicht nur vorübergehend“ bei der Kündigung von Versorgungsverträgen (§ 74) sowie zu den Vertragspartnern und Inhalt der Rahmenverträge (§ 75) berücksichtigt.

Goldbach, Lasar, Diekhaus, European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), 1. Auflage 2020, 162 Seiten, 39,90 €, ISBN 978-3-946374-93-0, SV SAXONIA VERLAG GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden.

Für das Haushaltswesen deutscher Verwaltungen könnte das gerade begonnene Jahrzehnt erhebliche Änderungen bringen. Es „droht“ – vor dem Hintergrund der Finanz- und Staatsschuldenkrise in Europa – die Einführung von „European Public Sector Accounting Standards“ – kurz EPSAS – auf der Grundlage der bereits vorhandenen „International Public Sector Accounting Standards“ – kurz IPSAS. Die EU drängt verstärkt auf deren Entwicklung. Diese verständlich nachzuzeichnen, inhaltlich vergleichend zu beschreiben und zu analysieren sowie auch kritisch vor dem Hintergrund der Ziele von (vermeintlichen) EPSAS zu würdigen, ist Gegenstand dieser Schrift.

Autoren

Prof. Dr. Arnim Goldbach war 11 Jahre Hochschullehrer für Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an zwei Verwaltungshochschulen in Niedersachsen und ist seit 2008 als wissenschaftlicher Berater und Qualifizierer zur doppischen Gemeindehaushaltswirtschaft tätig. Er hat zahlreiche Aufsätze und Schriften zur doppischen Kommunalhaushaltswirtschaft verfasst bzw. an deren Erstellung mitgewirkt (v.a. Kommentare).

Prof. Dr. Andreas Lasar ist Professor für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Controlling, an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück

Diplomverwaltungswirtin Berta Diekhaus, MBA war bis 30. Juni 2020 Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt und ist als Fachautorin und Referentin zu Fragen der Rechnungsprüfung tätig.

Sozialgesetzbuch SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung – Kommentar, August 2020, Lieferung 3/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit vorliegender Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Aktualisierung der Register sowie eine Überarbeitung der Anhänge zu K §§ 1, 2 und 3 und der Kommentierungen zu K §§ 9 bis 13, 16, 35 bis 38, 40, 190a, 226 und 229, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 459. Aktualisierung, Stand: Oktober 2020, Bestellnr.: 7685 5470 459, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zum § 52 BeamtVG.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 460. Aktualisierung, Stand: November 2020, Bestellnr.: 7685 5470 460, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen.

Kommunale Integrationspolitik: Strukturen, Akteure, Praxiserfahrungen, Herausgegeben 2020, 160 Seiten, kartoniert, 19,80 €, ISBN 978-3-7841-3265-5, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Herausgegeben von Tillmann Löhr.

Kommunen spielen praktisch und konzeptionell eine zentrale Rolle in der Integrationspolitik. Dieser Band analysiert strukturelle Rahmenbedingungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Erfahrungen bei der Organisation von Integration als Querschnittsaufgabe, bei Dialog- und Beteiligungsformaten, bei der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren u. v. m.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Kommentar, Berufsbildungsgesetz (BBiG) Kommentar, 11. Nachlieferung, November 2020, 192 Seiten, 44,20

Euro, Gesamtwerk 444 Seiten, 79,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wurden sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 585. Nachlieferung, Oktober 2020, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 5 NW – Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
Von Oberregierungsrat Yuri Kranz, Leiter Justizariat, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Dieser neue Beitrag enthält die Kommentierung des Landesforstgesetzes NRW sowie im Anhang weitere für dieses Rechtsgebiet relevante Vorschriftentexte. Die Erläuterungen berücksichtigen die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in NRW ebenso wie die Literatur zu diesem Themengebiet.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 586. Nachlieferung, Oktober/November 2020, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städ-

te- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen; Dozent an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung von § 8a (Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen), die Neubearbeitung Neubearbeitung des Abschnitts 11 (Besonderheiten des Wasser- und Kanalschlussbeitragsrecht) § 8 (Beiträge) sowie, die Komplettüberarbeitung zu 26 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift) sowie die Überarbeitung in § 11 (Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge) KAG NRW.

J 6b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen

Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

L 14 – Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich
Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbürgermeister a. D., weitergeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister, und Thomas Hartl, Städt. Verwaltungsdirektor

Der Beitrag wird auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere die Ausführungen zum Ablauf der Sitzungen und zu den optischen Hilfsmitteln.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp,

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 587. Nachlieferung, November 2020, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Diese Lieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der GO NRW, bei der neben neuer Rechtsprechung und Rechtsänderungen vor allem auch Fragen im Hinblick auf die Corona-Pandemie berücksichtigt wurden.

B 6 NW – Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)
Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel

Neben dem Gesetzestext wurde die Kommentierung des § 13 RVRG auf den aktuellen Stand gebracht.

J 6a – Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)
Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen

Mit dieser Lieferung werden die letzten beiden Gesetzesänderungen sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet. Neu erstellt wurde ein Stichwortverzeichnis.

Bundeshaushaltsrecht, Piduch, 2. Auflage, 21. Ergänzungslieferung, 119,00 €, ISBN 978-3-17-039457-5, Verlag W. Kohlhammer, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart. www.kohlhammer.de

Kommentar zu den Artikeln 91a bis 91e, 104a bis 104d, 109 bis 115, 125c, 143c, 143d des GG und zur BHO mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das Haushaltsrecht der Bundesländer und ihrer Gemeinden. Die 21. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage enthält die Ergänzung der BHO um den § 17a durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2019 (BGBl. I S. 2053) sowie eine Überarbeitung der Kommentierung zu den Art. 104b, 104c, 104d, 109, 110, 114, 115 und 125c GG. Außerdem wurde – unter Berücksichtigung der letzten Änderungen von Verwaltungsvorschriften zur BHO – die Kommentierung zahlreicher Paragraphen der BHO geändert, die mit der 22. Ergänzungslieferung zum genannten Stand vervollständigt wird.

Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage 2020, 1.630 Seiten, Buch-Hardcover, 69,00 €, ISBN 978-3-8487-6356-6, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, www.nomos.de

Der „Münder“ ist das Standardwerk zum Recht der Grundsicherung. Er schafft Klarheit für die praktische Rechtsanwendung, und das zu einem erschwinglichen Preis. Die 7. Auflage des LPK-SGB II berücksichtigt alle Reformen:

- Integrationskosten-BeteiligungsG
- TeilhabechancenG
- QualifizierungschancenG
- Stark-Familien-G
- G zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
- G gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
- Zweites Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU
- G zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften
- Integrationskosten-BeteiligungsG 2020/2021
- MDK-ReformG

Die Neuauflage berücksichtigt die Flut neuer Gerichtsentscheidungen wie u.a. das Sanktionen-Urteil des BVerfG sowie die Neuregelung zum vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Sozialschutz-Paket.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017
- Band 76 – Peters, **Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus**, Stuttgart 2020, der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, zugl. Diss. Univ. Münster 2019/2020.

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

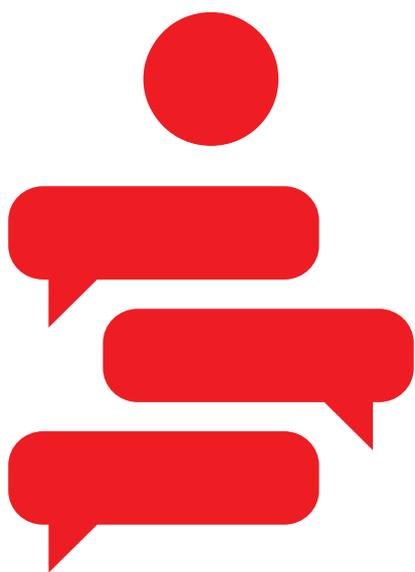
gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de

 **GVV Kommunal**



Verstehen ist einfach.



Wenn man einen
Finanzpartner hat,
der die Region und
Ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.